

Zeitschrift: Gesetze, Dekrete und Verordnungen des Kantons Bern
Herausgeber: Staatskanzlei des Kantons Bern
Band: 13 (1913)

Anhang: Sammlung der eidgenössischen Erlasse
Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

A n h a n g.

Sammlung

der

eidgenössischen Erlasse.



Beitritt des Kantons Bern

4. Januar
1913.

zum

Konkordat betreffend die Gewährung gegenseitiger Rechts-hülfe zur Vollstreckung öffentlich-rechtlicher Ansprüche.

1. Mit Schreiben vom 21. und 28. Dezember 1912 teilen die Finanzdirektion des Kantons Bern und der Präsident der Konferenz der kantonalen Finanzdirektoren mit, dass das Volk des Kantons Bern das Gesetz über den Beitritt des Kantons Bern zum Konkordat betreffend die Gewährung gegenseitiger Rechts-hülfe zur Vollstreckung öffentlich-rechtlicher Ansprüche (Rechts-hülfe-Konkordat) in der Abstimmung vom 1. Dezember 1912 angenommen habe.

2. Gemäss Art. 5 des Konkordates und Ziffer 4 des Bundesratsbeschlusses vom 23. August 1912 wird der Beitritt des Kantons Bern zum Konkordat mit der am 15. Januar 1913 erfolgenden Publikation in der eidgenössischen Gesetzesammlung rechtswirksam.

Bern, den 4. Januar 1913.

Schweiz. Bundeskanzlei.

Note. Dem Konkordate sind bis jetzt folgende Kantone beigetreten: Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden, Glarus, Zug, Solothurn, Basellandschaft, Appenzell A.-Rh., Appenzell I.-Rh., St. Gallen, Aargau, Tessin, Waadt und Neuenburg.



14. Januar
1913.

Bundesratsbeschluss

betreffend

Abänderung des Abschnitts A. „Allgemeine Bestimmungen“ der Verordnung vom 29. Januar 1909 betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen.

Der schweizerische Bundesrat,

in Abänderung der Verordnung vom 29. Januar 1909 betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen;

auf den Antrag seines Departements des Innern,

beschliesst:

I. Der Abschnitt A. „Allgemeine Bestimmungen“ der vorgenannten Verordnung erhält folgende neue Fassung:

Art. 1. Die Bestimmungen dieser Verordnung beziehen sich auf Waren, welche in den Verkehr gebracht werden, d. h. die eingeführt, feilgehalten oder verkauft oder zum Zwecke des Verkaufs hergestellt oder gelagert werden.

Art. 2. Waren, die nicht nach den Vorschriften dieser Verordnung beschaffen sind, dürfen nicht in den Verkehr gebracht werden.

Art. 2^{bis}. Lebensmittel dürfen nicht unter einer zur Täuschung geeigneten Bezeichnung in den Verkehr gebracht werden.

In Aufschriften auf Verpackungen (Gefässen, Umhüllungen etc.) von Lebensmitteln, für die eine Sachbezeichnung vorgeschrieben ist, dürfen Phantasienamen, soweit solche gestattet sind, und Wortmarken nicht in grösserer Schrift angebracht werden als die Sachbezeichnung. Die Aufschriften müssen so beschaffen

sein, dass neben dem Phantasienamen oder der Wortmarke die 14. Januar
Sachbezeichnung gleichzeitig sichtbar ist.

1913.

Zusätze zu Lebensmitteln, die nach dieser Verordnung gestattet sind, brauchen nur in denjenigen Fällen deklariert zu werden, wo dies vorgeschrieben ist.

Art. 2^{ter}. Die Herstellungs-, Aufbewahrungs- und Verkaufsstätten von Lebensmitteln müssen hinsichtlich Grösse, Einrichtung, Beleuchtung, Lüftung, Ordnung, Reinhaltung und Abtrennung gegen andere Räumlichkeiten den nötigen Anforderungen entsprechen.

Bei der Herstellung, der Aufbewahrung, dem Transport, dem Verkauf und der Verpackung von Lebensmitteln ist grösste Reinlichkeit zu beobachten.

Art. 3. Die Transportanstalten sind nicht verpflichtet, zu prüfen, ob die Frachtbriefbezeichnungen und die Aufschriften an Gebinden, Kisten etc., die ihnen zur Beförderung übergeben werden, den Vorschriften dieser Verordnung entsprechen.

Wenn sie aber zur Beförderung übernommene Waren verkaufen oder verkaufen lassen, haben sie die Vorschriften dieser Verordnung zu befolgen.

II. Dieser Beschluss tritt am 1. Februar 1913 in Kraft.

Für die Durchführung der Vorschrift von Absatz 2 des Art. 2^{bis} wird eine Frist von einem Jahr eingeräumt. Diese Frist kann nur ausnahmsweise durch das eidgenössische Departement des Innern verlängert werden.

Bern, den 14. Januar 1913.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Müller.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schatzmann.



1. Februar Übersetzung.
1913.

Erklärung

zwischen

**der Schweiz und Frankreich, betreffend die Übermittlung
von gerichtlichen und aussergerichtlichen Aktenstücken,
sowie von Requisitorien in Zivil- und Handelssachen.**

Abgeschlossen am 1. Februar 1913.

In Kraft am 1. Mai 1913.

Der Schweizerische Bundesrat und die Regierung der Französischen Republik, von dem gemeinsamen Wunsche beseelt, die gegenwärtig für die Übermittlung der gerichtlichen oder aussergerichtlichen Aktenstücke, sowie der Requisitorien in Zivil- und Handelssachen befolgten Regeln zu vereinfachen, haben folgende Bestimmungen vereinbart:

Art. 1. Die gerichtlichen und aussergerichtlichen Aktenstücke, welche für Personen in der Schweiz bestimmt sind, sowie die auf schweizerischem Gebiete zu vollziehenden Requisitorien der französischen Gerichte werden durch die zuständige Behörde unmittelbar dem eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement in Bern übersandt.

Art. 2. Die gerichtlichen und aussergerichtlichen Aktenstücke, welche für Personen in Frankreich bestimmt sind, und die in Frankreich zu vollziehenden Requisitorien der schweizerischen Gerichte werden durch das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement in Bern oder die zuständige kantonale Behörde unmittelbar dem französischen Staatsanwalt^{*)} übersandt, in dessen Bezirk der Adressat des Aktenstückes sich befindet oder das Requisitorial vollzogen werden soll.

Im Falle der Unzuständigkeit des Staatsanwaltes, dem ein Aktenstück oder ein Requisitorial durch die schweizerischen Behörden unmittelbar zugesandt worden ist, hat dieser Beamte das

^{*)} Procureur de la République.

betreffende Aktenstück oder Requisitorial von Amtes wegen seinem 1. Februar
zuständigen Kollegen zu übermitteln.

1913.

Art. 3. Die Schreiben, womit die Aktenstücke und die Requisitorien übermittelt werden, sind in französischer Sprache gemäss den dieser Erklärung beigefügten Formularen abzufassen.

Art. 4. Entsprechend den Bestimmungen von Artikel 3 und 10 der internationalen Haager Übereinkunft betreffend Zivilprozessrecht vom 17. Juli 1905 sind die Aktenstücke, deren Zustellung in Frankreich auf ausdrückliches Verlangen der ersuchenden Behörde durch öffentliche Beamte erfolgen sollen, sowie die Requisitorien, welche in Frankreich vollzogen werden sollen, in französischer Sprache abzufassen oder mit einer französischen Übersetzung zu begleiten.

Die Aktenstücke, deren Zustellung in der Schweiz auf ausdrückliches Verlangen der ersuchenden Behörde durch einen öffentlichen Beamten erfolgen soll, sowie die Requisitorien, welche in der Schweiz vollzogen werden sollen, sind in den nachstehend bezeichneten Sprachen abzufassen oder mit einer Übersetzung in diesen Sprachen zu begleiten :

1. in französischer Sprache, wenn die Zustellung des Aktenstückes oder die Vollziehung des Requisitorials in den Kantonen Freiburg, Waadt, Neuenburg, Genf, Bern (Bezirke Pruntrut, Delsberg, Münster, Courtelary, Freibergen und Neuenstadt) und Wallis (Bezirke Monthey, St. Maurice, Martigny, Entremonts, Conthey, Sitten, Hérens und Siders) erfolgen soll ;

2. in deutscher Sprache, wenn die Zustellung des Aktenstückes oder die Vollziehung des Requisitorials in den Kantonen Zürich, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden (Ob- und Nidwalden), Glarus, Zug, Solothurn, Basel (Baselstadt und Baselland), Schaffhausen, Appenzell (Ausser- und Innerrhoden), St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Bern (mit Ausnahme der unter Ziffer 1 angegebenen Bezirke) und Wallis (Bezirke Leuk, Raron, Visp, Brig und Goms) erfolgen soll ;

3. in italienischer Sprache, wenn die Zustellung des Aktenstückes oder die Vollziehung des Requisitorials im Kanton Tessin erfolgen soll.

1. Februar 1913. Die Übersetzungen können von den Personen beglaubigt werden, welche im ersuchenden Staate gesetzlich oder übungsgemäss befugt sind, die den Gerichten dieses Landes vorgelegten Schriftstücke zu übersetzen.

Sofern die Übersetzungen, durch die ersuchende Behörde in den Fällen, in denen sie dazu gemäss der gegenwärtigen Erklärung verpflichtet ist, nicht beigebracht worden sind, so werden sie durch die ersuchte Behörde von Amtes wegen beschafft.

Art. 5. Für die Zustellung von Aktenstücken und die Vollziehung von Requisitorien werden keine Kosten vergütet, ausgenommen die folgenden:

1. die in Art. 7, Absatz 2, Art. 16, Absatz 2, und Art. 23 der Haager Übereinkunft betreffend Zivilprozessrecht vom 17. Juli 1905 vorgesehenen Kosten. Doch soll die Erstattung der den Zeugen bezahlten Entschädigungen nicht verlangt werden;

2. die Kosten für die Übersetzungen von Aktenstücken und Requisitorien, wenn diese Übersetzungen durch die ersuchte Behörde von Amtes wegen gemäss Art. 4, letztes Alinea, der gegenwärtigen Erklärung hergestellt worden sind;

3. die Kosten für die Übersendung der Vollzugsakten, wenn diese in Anbetracht ihres Umfangs oder Gewichtes nicht durch die Post befördert und nicht in mehrere Gepäckstücke geteilt werden können.

Art. 6. Die Erstattung der in Artikel 5 erwähnten Kosten wird unmittelbar von der ersuchten Behörde verlangt, gleichzeitig mit der Übersendung der durch die Vollziehung des gestellten Ansuchens ergangenen Akten an die ersuchende Behörde. Die ersuchende Behörde hat den Kostenbetrag an die ihr angegebene Stelle durch Postanweisung portofrei einzusenden.

Art. 7. Die beiden vertragschliessenden Teile können durch ihre diplomatischen und konsularischen Vertreter im Gebiete des andern Teiles weder Requisitorien vollziehen noch Aktenstücke zustellen lassen. Sie können indessen gemäss dem letzten Absatz von Art. 6 der Haager Übereinkunft vom 17. Juli 1905 durch ihre Vertreter, unmittelbar und ohne Anwendung von Zwang, an

ihre eigenen Staatsangehörigen Aktenzustellungen bewirken lassen. 1. Februar
Im Falle sich die Gesetzgebungen widersprechen, wird die Staats-
angehörigkeit des Adressaten des Aktenstückes durch das Gesetz
des Landes bestimmt, in welchem die Zustellung erfolgen soll.

1913.

Art. 8. Die Haager Übereinkunft vom 17. Juli 1905 ist für
die Beziehungen zwischen den beiden vertragschliessenden Teilen,
welche die Übermittlung und Zustellung von Aktenstücken und
die Vollziehung von Requisitorien betreffen, massgebend, soweit
nicht durch die gegenwärtige Erklärung eine Abänderung ge-
troffen wird.

Die Artikel 20 und 21 des Vertrages zwischen der Schweiz
und Frankreich über den Gerichtsstand und die Vollziehung von
Urteilen in Zivilsachen vom 15. Juni 1869 und des angeschlos-
senen Protokolls sind aufgehoben.

Art. 9. Alle Anstände, welche aus der Anwendung der
Haager Übereinkunft vom 17. Juli 1905 und der gegenwärtigen
Erklärung entstehen, werden auf dem diplomatischen Wege ge-
ordnet.

Art. 10. Diese Erklärung tritt drei Monate nach ihrer
Unterzeichnung in Kraft. Sie verliert ihre Wirksamkeit mit dem
Ablauf einer Frist von sechs Monaten, von der erfolgten Kündi-
gung seitens des einen oder andern der vertragschliessenden
Teile hinweg.

Also geschehen zu Bern, in doppelter Ausfertigung, den
1. Februar 1913.

Namens des Schweiz. Bundesrates
und auf Grund einer Spezialvollmacht,

Der Vorsteher
des eidg. Justiz- und Polizeidepartements:
sig. **Decoppet.**

Namens
der Regierung der Französischen Republik,
Der zu dem Zwecke bevollmächtigte
Botschafter von Frankreich:
sig. **Beau.**

1. Februar
1913.

MODÈLES DES LETTRES PRÉVUES A L'ARTICLE 3 DE LA DÉCLARATION

ADRESSES

à mettre par les autorités suisses: M. le Procureur de la République à (Localité) Département de..... (France)	à mettre par les autorités françaises: Au Département fédéral de Justice et Police à BERNE (Suisse)
--	---

MODÈLE DE LETTRE

Nº 1.

Transmission d'un acte judiciaire en vue d'une simple remise.

(Lieu et date.)

L (autorité requérante, nom et qualité) prie (autorité requise) de vouloir bien faire remettre l'acte ci-joint au destinataire et d'envoyer une pièce constatant cette remise.

(Signature.)

Autorité dont l'acte émane

Noms et qualités des parties

Adresse du destinataire

Nature de l'acte

(Joindre un reçu préparé.)

Nº 2.

1. Februar

1913.

Envoi d'une pièce constatant la simple remise d'un acte judiciaire.

(Lieu et date.)

L..... (autorité requise)..... a l'honneur de trans-
 mettre ci-joint à (autorité requérante)..... une pièce constatant
 la remise d'un acte judiciaire à M. X.....

Cet envoi répond à une demande adressée le (date de la lettre
 d'envoi de l'acte)..... (Signature.)

Nº 3.

Transmission d'un acte judiciaire en vue d'une signification par un officier ministériel dans les formes de la loi locale.

(Lieu et date.)

L..... (autorité requérante, nom et qualité)..... prie (autorité requise).....
 de vouloir bien faire effectuer la signification de l'acte ci-joint
 (accompagné d'une traduction) par un officier ministériel et de lui
 renvoyer une pièce constatant cette signification.

(Signature.)

Autorité dont l'acte émane

Noms et qualités des parties

Adresse du destinataire

Nature de l'acte

Nº 4.

Envoi d'une pièce constatant la signification d'un acte judiciaire par un officier ministériel dans les formes de la loi locale.

(Lieu et date.)

L..... (autorité requise)..... a l'honneur de trans-
 mettre ci-joint à (autorité requérante)..... une pièce consta-
 tant la signification d'un acte judiciaire à M. X.....
 par un officier ministériel.

Cet envoi répond à une demande adressée le (date de la
 lettre d'envoi de l'acte).....

(Joindre les pièces justificatives des dépenses.)

Nº 5.

Transmission d'une commission rogatoire.

(Lieu et date.)

L. (autorité requérante, nom et qualité) prie (autorité requise)
de vouloir bien faire exécuter la commission rogatoire ci-jointe
(accompagnée d'une traduction).

(Si l'intéressé a obtenu le bénéfice de l'assistance judiciaire, ajouter: M. X. a obtenu le bénéfice de l'assistance judiciaire.)

(Signature.)

Objet du procès
Objet de la commission rogatoire
Noms et qualités des parties
Noms et adresses des témoins à entendre:
 1^o à M. X. demeurant à
 2^o à M. Z. demeurant à

Nº 6.

Envoi des pièces constatant l'exécution d'une commission rogatoire.

(Lieu et date.)

L. (autorité requise) a l'honneur de transmettre ci-joint à (autorité requérante) les pièces constatant l'exécution d'une commission rogatoire.

Cet envoi répond à une demande adressée le (date de la
lettre d'envoi de la commission rogatoire)

Objet du procès
Objet de la commission rogatoire
Noms et qualités des parties

(S'il y a eu des frais, ajouter:)

1. Februar
1913.

Frais à rembourser:

1 ^o à M. Y.	(nom et qualité)	demeurant à	Fr.
2 ^o à M. Z.		demeurant à	"
		Total	Fr.

(Signature.)

(Joindre les pièces justificatives des dépenses.)

N^o 7.

**Renvoi des actes et commissions rogatoires
lorsqu'ils n'ont pu être remis, signifiés ou exécutés.**

(Lieu et date.)

L..... (autorité requise)..... a l'honneur de ren
voyer ci-joint à (autorité requérante)..... l'acte judiciaire
qui lui avait été adressé(e) par lettre en date du

Il n'a pas été possible de donner suite à sa demande.

(Indiquer les motifs pour lesquels il n'a pu être donné suite
à la demande)*).

(Signature.)

(Acte judiciaire :)	(Commission rogatoire :)
Autorité dont l'acte émane.	Objet du procès.
Noms et qualités des parties.	Objet de la commission rogatoire.
Nature de l'acte.	Noms et qualités des parties.

*) Ces motifs peuvent être rédigés dans la langue nationale de l'autorité
qui répond.



18. März
1913.

Bundesratsbeschluss

betreffend

Abänderung der Artikel 103 und 108 der Verordnung für die eidgenössischen Medizinalprüfungen.

Der schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Art. 109 der Verordnung vom 29. November
1912 für die eidgenössischen Medizinalprüfungen*);

auf Antrag seines Departements des Innern,

beschliesst:

Art. 1. Absatz 1 von Art. 103 der obgenannten Verordnung
erhält folgende Fassung:

„Besitzer kantonaler Ausweise, welche auf Grund von Prü-
fungen erworben sind, die als den eidgenössischen gleichwertig
anerkannt werden, haben behufs Zulassung zu den eidgenössischen
Medizinalprüfungen ein im Sinne der Verordnung gültiges Maturitäts-
zeugnis vorzuweisen, Schweizer wie Ausländer ohne solches die
eidgenössische Maturitätsprüfung zu bestehen.“

Art. 2. Der Art. 108 der nämlichen Verordnung erhält
folgende Fassung:

„Denjenigen Kandidaten, welche ihre Studien vor Inkraft-
treten dieser Verordnung begonnen haben, bleibt bis zum 30. Juni
1914 das Recht vorbehalten, ihre Prüfungen nach den besondern

*) Siehe Eidg. Gesetzesammlung n. F., Bd. XXVIII, S. 703.

Prüfungsbestimmungen (Art. 45 bis 86) der Verordnung vom 18. März 11. Dezember 1899 *) abzulegen. Für die Ablegung der Fachprüfung wird diese Frist bis 31. Dezember 1915 verlängert.

1913.

Pharmazeutische Kandidaten, welche die Gehülfenprüfung gemäss Art. 71 und 72 der Verordnung vom 11. Dezember 1899 bestanden haben, müssen auch die Fachprüfung gemäss Art. 75 und 76 dieser Verordnung ablegen.“

Art. 3. Dieser Beschluss tritt mit dem 1. April 1913 in Kraft.

Bern, den 18. März 1913.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Müller.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schatzmann.

*) Siehe Eidg. Gesetzesammlung n. F., Bd. XVII, S. 658.

—————

12. April
1913.

Beitritt des Kantons Baselstadt

zum

Konkordat betreffend die Gewährung gegenseitiger Rechtshilfe zur Vollstreckung öffentlich-rechtlicher Ansprüche.

1. Mit Schreiben vom 9. April 1913 erklärt der Regierungsrat des Kantons Baselstadt für diesen Kanton den Beitritt zum Konkordat betreffend die Gewährung gegenseitiger Rechtshilfe zur Vollstreckung öffentlich-rechtlicher Ansprüche.

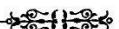
2. Gemäss Art. 5 des Konkordates und Ziffer 4 des Bundesratsbeschlusses vom 23. August 1912*) wird der Beitritt des Kantons Baselstadt zum genannten Konkordat mit der am 23. April 1913 erfolgenden Publikation in der eidgenössischen Gesetzesammlung rechtswirksam.

Bern, den 12. April 1913.

Schweiz. Bundeskanzlei.

Bemerkung: Dem Konkordat sind bis jetzt folgende Kantone beigetreten: Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden, Glarus, Zug, Solothurn, Baselstadt, Basellandschaft, Appenzell A.-Rh., Appenzell I.-Rh., St. Gallen, Aargau, Tessin, Waadt, Wallis und Neuenburg.

*) Siehe Eidg. Gesetzesammlung n. F., Bd. XXVIII, S. 621.



**Bundesgesetz über die Kranken- und Unfallversicherung. 15. April
Inkraftsetzung einzelner Bestimmungen. 1913.**

(Bundesratsbeschluss vom 15. April 1913.)

Der schweizerische Bundesrat,
in Anwendung von Art. 131 des Bundesgesetzes vom 13. Juni
1911 über die Kranken- und Unfallversicherung *),

beschliesst:

Mit dem heutigen Tage treten folgende Bestimmungen des
Bundesgesetzes vom 13. Juni 1911 über die Kranken- und Un-
fallversicherung in Kraft.

Art. 1, Abs. 3, Art. 2, Art. 3, Abs. 6, Art. 20, Art. 25,
Abs. 2 und 3, Art. 30.

Bern, den 15. April 1913.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Vizepräsident:

Hoffmann.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schatzmann.

*) Siehe Eidg. Gesetzsammlung n. F., Band XXVII, Seite 353.

27. März
1913.

Bundesbeschluss

betreffend

**die Ratifikation dreier revidierter Vereinbarungen
zwischen den Ländern des internationalen Ver-
bandes zum Schutze des gewerblichen Eigentums.**

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom
7. Januar 1913;
in Anwendung von Art. 85, Ziffer 5, der Bundes-
verfassung,
beschliesst:

1. Den nachstehend genannten Vereinbarungen zwi-
schen den Ländern des internationalen Verbandes zum
Schutze des gewerblichen Eigentums, nämlich:

der zwischen dem schweizerischen Bundesrat und
den Staatsregierungen von Belgien, Brasilien, Cuba, Däne-
mark, Deutschland, der Dominikanischen Republik, Frank-
reich, Grossbritannien, Italien, Japan, Mexiko, den Nieder-
landen, Norwegen, Österreich, Portugal, Schweden, Spanien,
Tunis, Ungarn und den Vereinigten Staaten von Amerika
am 2. Juni 1911 abgeschlossenen revidierten Pariser Ver-
bandsübereinkunft vom 20. März 1883 zum Schutze des
gewerblichen Eigentums, mit Einschluss des zugehörigen
revidierten Schlussprotokolles;

27. März
1913.

der zwischen dem schweizerischen Bundesrat und den Staatsregierungen von Brasilien, Cuba, Frankreich, Grossbritannien, Portugal, Spanien und Tunis am 2. Juni 1911 abgeschlossenen revidierten Madrider Übereinkunft vom 14. April 1891, betreffend das Verbot falscher Herkunftsbezeichnungen auf Waren;

der zwischen dem schweizerischen Bundesrat und den Staatsregierungen von Belgien, Brasilien, Cuba, Frankreich, Italien, Mexiko, den Niederlanden, Österreich, Portugal, Spanien, Ungarn und Tunis am 2. Juni 1911 abgeschlossenen revidierten Madrider Übereinkunft vom 14. April 1891, betreffend die internationale Eintragung der Fabrik- oder Handelsmarken,
wird hiermit die Genehmigung erteilt.

2. Der Bundesrat wird mit der Ratifikation und nach Hinterlegung der Ratifikationsurkunden mit der Vollziehung der drei Vereinbarungen betraut.

Also beschlossen vom Ständerate,

Bern, den 25. März 1913.

Der Vizepräsident: Dr. Eugène Richard.

Der Protokollführer: David.

Also beschlossen vom Nationalrate,

Bern, den 27. März 1913.

Der Präsident: Spahr.

Der Protokollführer: Schatzmann.

—

27. März
1913.

Übersetzung.

I.

Pariser Verbandsübereinkunft vom 20. März 1883

zum

**Schutze des gewerblichen Eigentums, revidiert in
Brüssel am 14. Dezember 1900 und in Washington
am 2. Juni 1911.**

Abgeschlossen in Washington am 2. Juni 1911.

In Kraft ab 1. Mai 1913.

Der Bundesrat der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht und Prüfung der von den Bevollmächtigten der Schweiz und denen einer gewissen Anzahl anderer Staaten am 2. Juni 1911 in Washington zum zweiten Male unter Ratifikationsvorbehalt revidierten Pariser Verbandsübereinkunft vom 20. März 1883 zum Schutze des gewerblichen Eigentums, sowie des Schlussprotokolls, die vom Ständerate am 25. März 1913 und vom Nationalrate am 27. desselben Monats genehmigt worden sind und also lautet:

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preussen, im Namen des Deutschen Reichs; Seine Majestät der Kaiser von Österreich, König von Böhmen usw. und Apostolischer König von Ungarn, für Österreich und Ungarn; Seine Majestät der König der Belgier; der Präsident der Vereinigten Staaten von Brasilien; der Präsident der Republik Cuba; Seine Majestät der König von Dänemark; der Präsident der Dominikanischen Republik; Seine Majestät der König von Spanien; der Präsident der Vereinigten Staaten von Amerika; der Präsident der Französischen Republik; Seine Majestät der König des Vereinigten Königreichs von Grossbritannien und Irland und der Britischen

überseeischen Besitzungen, Kaiser von Indien; Seine Majestät der König von Italien; Seine Majestät der Kaiser von Japan; der Präsident der Vereinigten Staaten von Mexiko; Seine Majestät der König von Norwegen; Ihre Majestät die Königin der Niederlande; der Präsident der provisorischen Regierung der Republik Portugal; Seine Majestät der König von Schweden; der Bundesrat der schweizerischen Eidgenossenschaft; die Tunesische Regierung,

27. März
1913.

haben es als zweckmässig erachtet, an der internationalen Übereinkunft vom 20. März 1883, durch die ein internationaler Verband zum Schutze des gewerblichen Eigentums gegründet worden ist und die zu Brüssel am 14. Dezember 1900 eine Revision erfahren hat, einige Änderungen und Ergänzungen anzubringen, und zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

(Folgt die Aufzählung der Bevollmächtigten.)

welche, nach gegenseitiger Mitteilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, folgende Artikel vereinbart haben:

Art. 1.

Die vertragschliessenden Länder bilden einen Verband zum Schutze des gewerblichen Eigentums.

Art. 2.

Die Bürger oder Untertanen eines jeden der vertragschliessenden Länder geniessen in allen andern Ländern des Verbandes bezüglich der Erfindungspatente, der Gebrauchsmuster, der gewerblichen Muster und Modelle, der Fabrik- und Handelsmarken, der Geschäftsfirmen, der Herkunftsbezeichnungen und der Unterdrückung des unlautern Wettbewerbes alle Vorteile, welche die betreffenden Gesetze den Einheimischen gegenwärtig gewähren oder in Zukunft gewähren werden. Sie haben daher Anspruch auf

27. März
1913.

den gleichen Schutz wie letztere und auf dieselben gesetzlichen Rechtsmittel gegen jedweden Eingriff in ihre Rechte, unter Vorbehalt der Erfüllung der Förmlichkeiten und Bedingungen, welche die innere Gesetzgebung den Einheimischen auferlegt. Die Verpflichtung, einen Wohnsitz oder eine Niederlassung in dem Lande zu haben, wo der Schutz beansprucht wird, darf den Verbandsangehörigen nicht auferlegt werden.

Art. 3.

Die Bürger oder Untertanen von Ländern, die nicht zum Verbande gehören, sind, wenn sie im Gebiete eines dem Verbande angehörenden Landes wohnen oder daselbst wirkliche und ernst zu nehmende gewerbliche oder Handelsniederlassungen besitzen, den Bürgern oder Untertanen der vertragschliessenden Länder gleichgestellt.

Art. 4.

a. Demjenigen, welcher für eine zu patentierende Erfindung, für ein Gebrauchsmuster, für ein gewerbliches Muster oder Modell, für eine Fabrik- oder Handelsmarke in einem der vertragschliessenden Länder ein Gesuch um gesetzlichen Schutz regelrecht hinterlegt hat, oder seinem Rechtsnachfolger, steht für die Hinterlegung in den andern Ländern, unter Vorbehalt der Rechte Dritter, während den unten bezeichneten Fristen der Genuss eines Prioritätsrechtes zu.

b. Dementsprechend soll die nachherige, jedoch vor Ablauf dieser Fristen in einem andern Verbandslande erfolgte Hinterlegung durch inzwischen eingetretene Tatsachen, wie namentlich durch eine anderweitige Hinterlegung, durch Veröffentlichung der Erfindung und deren Ausbeutung, durch Feilbieten von Exemplaren des Musters oder Modelles, durch Anwendung der Marke, nicht unwirksam gemacht werden können.

c. Die oben erwähnten Prioritätsfristen betragen zwölf Monate für Erfindungspatente und Gebrauchsmuster und vier Monate für gewerbliche Muster und Modelle, sowie für Fabrik- und Handelsmarken.

27. März
1913.

d. Wer die Priorität einer früheren Hinterlegung in Anspruch nehmen will, muss eine Erklärung über die Zeit und das Land dieser Hinterlegung abgeben. Jedes Land bestimmt, bis wann die Erklärung spätestens abzugeben ist. Die Angaben über Zeit und Land der früheren Hinterlegung sollen in die von der zuständigen Behörde ausgehenden Veröffentlichungen, namentlich in die Patenturkunden und die zugehörigen Beschreibungen aufgenommen werden. Die vertragschliessenden Länder können von demjenigen, welcher eine Prioritätserklärung abgibt, verlangen, dass er die frühere Anmeldung (Beschreibung, Zeichnung usw.) in einer Abschrift vorlegt, die von der Behörde, welche diese Anmeldung empfangen hat, als übereinstimmend bescheinigt ist. Diese Abschrift soll von jeder Legalisation befreit sein. Es kann gefordert werden, dass ihr eine von der genannten Behörde ausgestellte Bescheinigung über das Datum der Hinterlegung und eine Übersetzung beigefügt wird. Die Erfüllung anderer Förmlichkeiten für Abgabe der Prioritätserklärung anlässlich der Hinterlegung des Gesuches darf nicht gefordert werden. Jedes vertragschliessende Land wird die Folgen der Ausserachtlassung der im gegenwärtigen Artikel vorgesehenen Förmlichkeiten bestimmen; jedoch dürfen diese Folgen nicht über den Verlust des Prioritätsrechts hinausgehen.

e. Später können noch weitere Belege für das Prioritätsrecht gefordert werden.

Art. 4^{bis}.

Patente, welche in den Verbandsländern von Personen nachgesucht werden, denen die aus Art. 2 und 3 der Über-

27. März einkunft sich ergebende Rechtsstellung zukommt, sind un-
1913. abhängig von Patenten, welche für die gleiche Erfindung
in andern Ländern erteilt worden sind, gleichviel ob letztere
Länder dem Verbande angehören oder nicht.

Diese Bestimmung ist ohne jede Einschränkung zu verstehen, insbesondere in dem Sinne, dass die während der Prioritätsfrist nachgesuchten Patente sowohl hinsichtlich der Gründe der Nichtigkeit und des Verfalls als auch hinsichtlich der gesetzmässigen Dauer unabhängig sind.

Sie findet auf alle zur Zeit ihres Inkrafttretens bestehenden Patente Anwendung.

Für den Fall des Beitrittes neuer Länder zum Verbande soll es mit den im Zeitpunkt des Beitrittes auf beiden Seiten bestehenden Patenten ebenso gehalten werden.

Art. 5.

Die durch den Patentinhaber bewirkte Einfuhr von im einen oder andern Verbandsland hergestellten Gegenständen in das Land, in welchem das Patent erteilt worden ist, hat den Verfall des letztern nicht zur Folge.

Immerhin bleibt der Patentinhaber verpflichtet, sein Patent gemäss den Gesetzen des Landes auszubeuten, in welches er die patentierten Gegenstände einführt, jedoch mit der Einschränkung, dass der Verfall eines Patentes mangels Ausübung in einem Verbandsland erst nach Ablauf von drei Jahren seit der Hinterlegung des Gesuches in dem Lande, um das es sich handelt, und nur dann ausgesprochen werden darf, wenn der Patentinhaber nicht ausreichende Gründe für seine Untätigkeit geltend machen kann.

Art. 6.

Jede im Ursprungslande regelrecht eingetragene Fabrik- oder Handelsmarke soll unverändert in allen andern Ver-

bandsländern zur Hinterlegung zugelassen und geschützt werden.

27. März
1913.

Es können jedoch zurückgewiesen oder als ungültig erklärt werden:

1. Marken, die geeignet sind, Rechte zu verletzen, welche Dritten in dem Lande zustehen, wo der Schutz beansprucht wird;
2. Marken, welche jeder Unterscheidungskraft entbehren oder ausschliesslich aus Zeichen oder Angaben zusammengesetzt sind, die im Verkehr zur Bezeichnung der Art, der Beschaffenheit, der Menge, der Bestimmung, des Wertes, des Ursprungsortes der Ware oder der Zeit ihrer Erzeugung dienen können, oder die in der gewöhnlichen Sprache oder in den redlichen und ständigen Verkehrsgepflogenheiten des Landes, wo der Schutz beansprucht wird, gebräuchlich geworden sind;

Bei der Würdigung der Unterscheidungskraft einer Marke sind alle Tatumstände zu berücksichtigen, wie namentlich die Dauer des Gebrauches der Marke;

3. Marken, die gegen die guten Sitten oder die öffentliche Ordnung verstossen.

Als Ursprungsland ist dasjenige Land anzusehen, in welchem der Hinterleger seine Hauptniederlassung hat.

Befindet sich die Hauptniederlassung nicht in einem Verbandslande, so gilt das Land, welchem der Hinterleger angehört, als Ursprungsland.

Art. 7.

Die Art des Erzeugnisses, für welches die Fabrik- oder Handelsmarke angewendet werden soll, darf in keinem Falle die Hinterlegung der Marke hindern.

Art. 7^{bis}.

Die vertragschliessenden Länder verpflichten sich, Marken, welche Verbänden gehören, deren Bestehen den

27. März 1913. Gesetzen des Ursprungslandes nicht zuwiderläuft, zur Hinterlegung und zum Schutze auch dann zuzulassen, wenn die Verbände keine gewerbliche oder Handelsniederlassung besitzen.

Es steht jedoch jedem Lande zu, frei darüber zu bestimmen, unter welchen besondern Bedingungen Verbände zum Schutze ihrer Marken zugelassen werden können.

Art. 8.

Die Geschäftsfirma soll in allen Verbändeländern, ohne Verpflichtung zu ihrer Hinterlegung, geschützt werden, gleichviel, ob sie den Teil einer Fabrik- oder Handelsmarke bildet oder nicht.

Art. 9.

Jedes widerrechtlich mit einer Fabrik- oder Handelsmarke oder mit einer Geschäftsfirma versehene Erzeugnis ist bei der Einfuhr in diejenigen Verbändeländer, in welchen diese Marke oder Firma Anspruch auf gesetzlichen Schutz hat, mit Beschlag zu belegen.

Wenn die Gesetzgebung eines Landes die Beschlagnahme bei der Einfuhr nicht zulässt, so soll das Einfuhrverbot an deren Stelle treten.

Die Beschlagnahme ist auch in dem Lande vorzunehmen, in welchem die widerrechtliche Anbringung stattgefunden hat, oder in dem Lande, in welches das Erzeugnis eingeführt worden ist.

Die Beschlagnahme erfolgt gemäss der innern Gesetzgebung jedes Landes auf Antrag der Staatsanwaltschaft oder einer andern zuständigen Behörde oder einer beteiligten Partei, sei diese eine Person oder eine Gesellschaft.

Die Behörden sollen nicht gehalten sein, die Beschlagnahme im Falle der Durchfuhr zu bewirken.

Wenn die Gesetzgebung eines Landes weder die Beschlagnahme bei der Einfuhr, noch das Einfuhrverbot, noch

die Beschlagnahme im Innern des Landes zulässt, so treten an Stelle dieser Massnahmen die Rechtsmittel, welche das Gesetz dieses Landes in einem solchen Falle den Einheimischen zusichert.

27. März
1913.

Art. 10.

Die Bestimmungen des vorstehenden Artikels sind auf jedes Erzeugnis anwendbar, welches fälschlich mit dem Namen eines bestimmten Ortes als Angabe der Herkunft versehen ist, falls diese Angabe mit einer ersonnenen oder in betrügerischer Absicht entlehnten Geschäftsfirma verbunden ist.

Als beteiligte Partei gilt jeder Produzent, Fabrikant oder Handeltreibende, welcher an der Produktion oder Fabrikation des Erzeugnisses oder am Handel mit demselben beteiligt und in der fälschlich als Herkunftsart bezeichneten Örtlichkeit oder in deren Gegend niedergelassen ist.

Art. 10^{bis}.

Alle vertragschliessenden Länder verpflichten sich, den Angehörigen des Verbandes einen wirksamen Schutz gegen unlautern Wettbewerb zu sichern.

Art. 11.

Die vertragschliessenden Länder werden, nach Massgabe ihrer innern Gesetzgebung, den patentierbaren Erfindungen, den Gebrauchsmustern, den gewerblichen Mustern oder Modellen, sowie den Fabrik- und Handelsmarken für Erzeugnisse, welche an einer offiziellen oder offiziell anerkannten, auf dem Gebiet eines der Verbandsländer organisierten internationalen Ausstellung zur Schau gestellt werden, einen zeitweiligen Schutz gewähren.

Art. 12.

Jedes der vertragschliessenden Länder verpflichtet sich zur Einsetzung einer besondern Behörde für das gewerb-

27. März 1913. liche Eigentum und zur Errichtung einer Zentral-Hinterlegungsstelle, um die Erfindungspatente, die Gebrauchsmuster, die gewerblichen Muster und Modelle und die Fabrik- und Handelsmarken dem Publikum zur Kenntnis zu bringen.

Diese Behörde wird nach Möglichkeit ein periodisch erscheinendes amtliches Blatt herausgeben.

Art. 13.

Das unter dem Namen „Internationales Bureau zum Schutze des gewerblichen Eigentums“ in Bern errichtete internationale Amt ist der hohen Autorität der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft unterstellt, die seine Einrichtung regelt und seine Geschäftsführung überwacht.

Das internationale Bureau soll auf den Schutz des gewerblichen Eigentums bezügliche Mitteilungen aller Art sammeln und in einer allgemeinen Statistik vereinigen, welche an die Behörden aller Verbandsländer zu verabfolgen ist. Es soll dem Studium von Fragen obliegen, deren zum Nutzen der Allgemeinheit gereichende Lösung den Interessen des Verbandes dient, und mit Hilfe des ihm von den Behörden der Verbandsländer zur Verfügung gestellten Aktenmaterials ein periodisch erscheinendes Blatt in französischer Sprache redigieren, in welchem die den Gegenstand des Verbandes betreffenden Fragen behandelt werden.

Die Nummern dieses Blattes, sowie alle vom internationalen Bureau veröffentlichten Schriftstücke sind an die Behörden der Verbandsländer im Verhältnis zur Anzahl der unten erwähnten Beitragseinheiten zu verteilen. Von den genannten Behörden etwa ausserdem verlangte, sowie von Gesellschaften oder Privatpersonen gewünschte Exemplare des Blattes oder der andern Schriftstücke sind besonders zu bezahlen.

27. März
1913.

Das internationale Bureau hat sich jederzeit zur Verfügung der Verbandsmitglieder zu halten, um ihnen über Fragen, welche den internationalen Verkehr in Sachen des gewerblichen Eigentums betreffen, die besondern Aufschlüsse zu geben, deren sie bedürfen könnten. Über seine Amtsführung hat es alljährlich einen Bericht zu erstatten, welcher den Mitgliedern des Verbandes mitzuteilen ist.

Die offizielle Sprache des internationalen Bureaus ist die französische.

Die Ausgaben des internationalen Bureaus werden gemeinsam von den vertragschliessenden Ländern getragen. Sie dürfen in keinem Falle die Summe von sechzigtausend Franken jährlich übersteigen.

Um den Beitrag jedes Landes zu dieser Gesamtsumme der Kosten zu bestimmen, werden die vertragschliessenden Länder und diejenigen, welche dem Verbande später beitreten möchten, in sechs Klassen eingeteilt, von denen jede im Verhältnis einer bestimmten Anzahl von Einheiten beträgt, nämlich:

	Einheiten
1. Klasse	25
2. " "	20
3. " "	15
4. " "	10
5. " "	5
6. " "	3

Diese Koeffizienten werden mit der Zahl der Länder jeder Klasse multipliziert und die Summe der so erhaltenen Produkte bildet die Zahl von Einheiten, mit welcher die Gesamtausgabe zu dividieren ist. Der Quotient ergibt dann den Betrag der Ausgabeeinheit.

Jedes der vertragschliessenden Länder wird bei seinem Beitritt die Klasse angeben, welcher es zugeteilt zu werden wünscht.

27. März
1913.

Die Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft wird die Ausgaben des internationalen Bureaus überwachen, die nötigen Vorschüsse leisten und die Jahresrechnung aufstellen, welche allen andern Regierungen mitgeteilt wird.

Art. 14.

Die vorliegende Übereinkunft soll periodischen Revisionen unterworfen werden, um Verbesserungen herbeizuführen, welche geeignet sind, das System des Verbandes zu vervollkommen.

Zu diesem Zwecke werden in den vertragschliessenden Ländern der Reihe nach Konferenzen zwischen den Delegierten dieser Länder stattfinden.

Die Behörde des Landes, in welchem die Konferenz abgehalten werden soll, wird je unter Mitwirkung des internationalen Bureaus die Arbeiten dieser Konferenz vorbereiten.

Der Direktor des internationalen Bureaus hat den Sitzungen der Konferenzen beizuwohnen und an den Verhandlungen ohne beschliessende Stimme teilzunehmen.

Art. 15.

Man ist einverstanden, dass die vertragschliessenden Länder berechtigt sind, unter sich besondere Abmachungen zum Schutze des gewerblichen Eigentums zu treffen, insoweit diese den Bestimmungen der vorliegenden Übereinkunft nicht zuwiderlaufen.

Art. 16.

Die Länder, welche an der vorliegenden Übereinkunft nicht teilgenommen haben, sollen auf ihren Antrag zum Beitritt zugelassen werden.

Dieser Beitritt soll auf diplomatischem Wege der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft und von dieser allen übrigen Regierungen mitgeteilt werden.

Er zieht ohne weiteres die Übernahme sämtlicher Verpflichtungen und den Genuss aller Rechte vorliegender Übereinkunft nach sich und tritt, falls das beitretende Land nicht ein späteres Datum angegeben hat, einen Monat nach Absendung der Anzeige der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft an die übrigen Verbandsländer in Kraft.

27. März
1918.

Art. 16^{bis}.

Die vertragschliessenden Länder haben das Recht, der vorliegenden Übereinkunft jederzeit für ihre Kolonien, Besitzungen, abhängigen Gebiete und Protektorate oder für einzelne derselben beizutreten.

Sie können zu diesem Zwecke entweder eine allgemeine Erklärung abgeben, durch welche alle ihre Kolonien, Besitzungen, abhängigen Gebiete und Protektorate in den Beitritt einbegriffen werden, oder ausdrücklich diejenigen nennen, welche darin inbegriffen sind, oder aber sich darauf beschränken, diejenigen anzugeben, welche davon ausgeschlossen sind.

Diese Erklärung soll schriftlich der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft und von dieser allen übrigen Regierungen bekanntgegeben werden.

Die vertragschliessenden Länder können in gleicher Weise die Übereinkunft für ihre Kolonien, Besitzungen, abhängigen Gebiete und Protektorate oder für einzelne derselben kündigen.

Art. 17.

Die Ausführung der in der vorliegenden Übereinkunft enthaltenen gegenseitigen Verbindlichkeiten ist, soweit nötig, von der Erfüllung der Förmlichkeiten und Vorschriften abhängig, welche in den Verfassungsgesetzen derjenigen vertragschliessenden Länder aufgestellt sind, die deren Anwendung zu veranlassen haben. Es verpflichten sich dieselben, dies in möglichst kurzer Frist zu tun.

27. März
1913.

Art. 17^{bis}.

Die Übereinkunft soll auf unbestimmte Zeit bis zum Ablauf eines Jahres vom Tage der Kündigung hinweg in Kraft bleiben.

Diese Kündigung soll an die Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft gerichtet werden. Ihre Wirkung erstreckt sich nur auf das Land, welches sie ausspricht; für die übrigen vertragschliessenden Länder bleibt die Übereinkunft in Kraft.

Art. 18.

Die gegenwärtige Übereinkunft soll ratifiziert und die Ratifikationen sollen in Washington spätestens am 1. April 1913 hinterlegt werden. Sie tritt in den Ländern, welche sie ratifiziert haben, einen Monat nach Ablauf dieser Frist in Kraft.

Diese Übereinkunft mit ihrem Schlussprotokolle ersetzt zwischen den Ländern, die sie ratifiziert haben, die Pariser Übereinkunft vom 20. März 1883, das zugehörige Schlussprotokoll, das Madrider Protokoll vom 15. April 1891 betreffend die Ausstattung des internationalen Bureaus und das Brüsseler Zusatz-Abkommen vom 14. Dezember 1900. Jedoch bleiben die angeführten Akte in den Beziehungen zu denjenigen Ländern in Kraft, welche die gegenwärtige Übereinkunft nicht ratifiziert haben.

Art. 19.

Die gegenwärtige Übereinkunft wird in einem einzigen Exemplar unterzeichnet, das im Archiv der Regierung der Vereinigten Staaten hinterlegt werden wird. Eine beglaubigte Abschrift wird von dieser den Regierungen der Verbandsländer übermittelt werden.

Zu Urkund dessen haben die betreffenden Bevollmächtigten die gegenwärtige Übereinkunft unterzeichnet.

Geschehen zu Washington, in einem einzigen Exemplar, am 2. Juni 1911.

(Unterschriften.)

Schlussprotokoll.[27. März
1913.]

Im Begriffe, die Unterzeichnung der am heutigen Tage abgeschlossenen Übereinkunft zu vollziehen, haben die unterzeichneten Bevollmächtigten nachstehendes vereinbart:

Zu Art. 1.

Der Begriff „gewerbliches Eigentum“ soll in seiner weitesten Bedeutung ausgelegt werden; er erstreckt sich auch auf jede Produktion auf den Gebieten der Landwirtschaft (Wein, Getreide, Früchte, Vieh usw.) und der Gewinnung der Bodenschätze (Mineralien, Mineralwasser usw.).

Zu Art. 2.

a. Unter der Bezeichnung „Erfindungspatente“ sind die von den Gesetzgebungen der vertragschliessenden Länder zugelassenen verschiedenen Arten gewerblicher Patente, wie Einführungspatente, Verbesserungspatente usw. inbegriffen, und zwar sowohl für Verfahren als auch für Erzeugnisse.

b. Es besteht Einverständnis, dass die Bestimmung des Art. 2, welche die Verbandsangehörigen von der Verpflichtung eines Wohnsitzes und einer Niederlassung befreit, auslegender Art ist und daher auf alle Rechte Anwendung finden muss, die auf Grund der Übereinkunft vom 20. März 1883 vor dem Inkrafttreten der gegenwärtigen Übereinkunft entstanden sind.

c. Es besteht Einverständnis, dass die Gesetzgebung der vertragschliessenden Länder über das Verfahren vor den Gerichten und die Zuständigkeit dieser Gerichte, sowie die Vorschriften der Gesetze betreffend Patente, Gebrauchsmuster, Marken usw., welche sich auf die Domizilerwählung und auf die Bestellung von Vertretern beziehen, durch die Bestimmungen des Art. 2 in keiner Weise berührt werden.

27. März
1913.

Zu Art. 4.

Es besteht Einverständnis, dass, wenn in einem Lande ein gewerbliches Muster oder Modell unter Inanspruchnahme eines auf die Anmeldung eines Gebrauchsmusters gegründeten Prioritätsrechts hinterlegt wird, die Prioritätsfrist nur diejenige sein wird, welche in Art. 4 für gewerbliche Muster und Modelle festgesetzt ist.

Zu Art. 6.

Es besteht Einverständnis, dass die Bestimmung des ersten Absatzes des Art. 6 nicht die Befugnis ausschliesst, vom Hinterleger eine von der zuständigen Behörde ausgestellte Bescheinigung regelrechter Hinterlegung der Marke im Ursprungsland zu verlangen.

Es besteht Einverständnis, dass der Gebrauch von öffentlichen Wappen, Abzeichen oder Ehrenzeichen, welcher nicht von den zuständigen Stellen gestattet worden ist, oder der Gebrauch der in einem Verbandsland eingeführten amtlichen Zeichen und Stempel für Kontroll- und Garantiezwecke im Sinne der Ziff. 3 des Art. 6 als gegen die öffentliche Ordnung verstossend angesehen werden kann.

Jedoch sollen Marken nicht als gegen die öffentliche Ordnung verstossend angesehen werden, wenn sie mit Ermächtigung der zuständigen Stellen die Darstellung von öffentlichen Wappen, Abzeichen oder Ehrenzeichen enthalten.

Es besteht Einverständnis, dass eine Marke nicht schon deshalb als gegen die öffentliche Ordnung verstossend angesehen werden kann, weil sie einer Vorschrift des Markenrechts nicht entspricht, es sei denn, dass diese Bestimmung selbst die öffentliche Ordnung betrifft.

Das gegenwärtige Schlussprotokoll, welches gleichzeitig mit der Übereinkunft vom heutigen Tage ratifiziert werden soll, ist als wesentlicher Teil letzterer anzusehen und soll die gleiche Kraft, Gültigkeit und Dauer haben.

Zu Urkund dessen haben die betreffenden Bevollmächtigten das gegenwärtige Protokoll unterzeichnet.

27. März
1913.

Geschehen zu Washington, in einem einzigen Exemplar, am 2. Juni 1911.

(Unterschriften.)

Erklärt die vorstehende Übereinkunft und das Schlussprotokoll als ratifiziert und in allen ihren Teilen in Kraft erwachsen und verspricht im Namen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, sie, soweit es von ihr abhängt, jederzeit gewissenhaft zu beobachten.

Zu Urkund dessen ist gegenwärtige Ratifikation vom Bundespräsidenten und vom Kanzler der Eidgenossenschaft unterzeichnet und mit dem eidgenössischen Staatsiegel versehen worden.

So geschehen in Bern, den siebenundzwanzigsten März neunzehnhundertunddreizehn (27. März 1913).

Im Namen des schweiz. Bundesrates

Der Bundespräsident:

Müller.

(L.S.)

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schatzmann.

Laut Mitteilung der Gesandtschaft der Vereinigten Staaten von Amerika, d. d. 1. Mai 1913 (eingelangt am 3. Mai), ist die vorstehende Übereinkunft bis heute von folgenden Staaten ratifiziert worden:

Deutschland, Österreich, Ungarn, Dominikanische Republik, Spanien, Vereinigte Staaten von Amerika, Frankreich, Grossbritannien, Italien, Japan, Mexiko, Norwegen, Niederlande, Portugal, Schweiz, Tunis.

Bern, den 3. Mai 1913.

Schweiz. Bundeskanzlei.

27. März
1913.

II.

Madriter Übereinkunft vom 14. April 1891

betreffend

**das Verbot falscher Herkunftsbezeichnungen auf
Waren, revidiert in Washington am 2. Juni 1911,
abgeschlossen zwischen Brasilien, Cuba, Spanien,
Frankreich, Grossbritannien, Portugal, der Schweiz
und Tunis.**

Abgeschlossen in Washington am 2. Juni 1911.
In Kraft ab 1. Mai 1913.

Der Bundesrat der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht und Prüfung der von den Bevollmächtigten der Schweiz und denen einer gewissen Anzahl anderer Staaten am 2. Juni 1911 in Washington unter Ratifikationsvorbehalt revidierten Madriter Übereinkunft vom 14. April 1891, betreffend das Verbot falscher Herkunftsbezeichnungen auf Waren, die vom Ständerate am 25. März 1913 und vom Nationalrate am 27. desselben Monats genehmigt worden ist und also lautet:

Die mit gehörigen Vollmachten von ihren Regierungen versehenen Unterzeichneten haben zum Ersatz der zu Madrid am 14. April 1891 unterzeichneten Übereinkunft nachstehenden Text vereinbart:

Art. 1.

Jedes Erzeugnis, das mit einer falschen Herkunftsbezeichnung versehen ist, in welcher eines der vertragsschliessenden Länder oder eine in ihnen liegende Ortschaft unmittelbar oder mittelbar als Ursprungsland oder Ursprungsort angegeben ist, soll bei der Einfuhr in die genannten Länder mit Beschlag belegt werden.

Die Beschlagnahme soll auch in dem Lande vollzogen werden, in welchem die falsche Herkunftsbezeichnung angebracht worden ist oder in welches das mit ihr versehene Erzeugnis Eingang gefunden hat.

27. März
1913.

Wenn die Gesetzgebung eines Landes die Beschlagnahme bei der Einfuhr nicht zulässt, so soll das Einfuhrverbot an deren Stelle treten.

Wenn die Gesetzgebung eines Landes die Beschlagnahme im Innern des Landes nicht zulässt, so treten an deren Stelle die Rechtsmittel, welche das Gesetz dieses Landes in einem solchen Falle den Einheimischen zusichert.

Art. 2.

Die Beschlagnahme erfolgt gemäss der innern Gesetzgebung jedes Landes auf Antrag der Staatsanwaltschaft oder einer andern zuständigen Behörde, zum Beispiel der Zollverwaltung, oder auf Verlangen einer beteiligten Partei, sei diese eine Person oder eine Gesellschaft.

Die Behörden sollen nicht gehalten sein, die Beschlagnahme im Falle der Durchfuhr zu bewirken.

Art. 3.

Die vorliegenden Bestimmungen hindern den Verkäufer nicht, seinen Namen oder seine Adresse auf den Erzeugnissen anzubringen, welche aus einem andern als dem Verkaufslande herkommen; in diesem Falle muss jedoch der Name oder die Adresse von der genauen und durch deutliche Schriftzeichen wiedergegebenen Bezeichnung des Ursprungslandes oder Ursprungsortes begleitet sein.

Art. 4.

Die Gerichte jedes Landes haben darüber zu entscheiden, welche Benennungen ihres Gattungscharakters wegen nicht unter die Bestimmungen der vorliegenden Übereinkunft

27. März 1913. fallen. Die Ortsbezeichnungen für die Herkunft der Erzeugnisse des Weinbaues sind jedoch in dem durch diesen Artikel aufgestellten Vorbehalt nicht inbegriffen.

Art. 5.

Die dem Verbande zum Schutze des gewerblichen Eigentums angehörenden Länder, welche an der vorliegenden Übereinkunft nicht teilgenommen haben, sollen auf ihren nach Massgabe des Art. 16 der allgemeinen Übereinkunft zu stellenden Antrag zum Beitritte zugelassen werden.

Art. 6.

Die gegenwärtige Übereinkunft soll ratifiziert und die Ratifikationen sollen in Washington spätestens am 1. April 1913 hinterlegt werden.

Sie tritt einen Monat nach Ablauf dieser Frist in Kraft und hat dieselbe Geltung und Dauer wie die allgemeine Übereinkunft.

Zu Urkund dessen haben die betreffenden Bevollmächtigten die gegenwärtige Übereinkunft unterzeichnet.

Geschehen zu Washington, in einem einzigen Exemplar, am 2. Juni 1911.

(Unterschriften.)

Erklärt die vorstehende Übereinkunft als ratifiziert und in allen ihren Teilen in Kraft erwachsen und verspricht im Namen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, sie, soweit es von ihr abhängt, jederzeit gewissenhaft zu beobachten.

Zu Urkund dessen ist gegenwärtige Ratifikation vom Bundespräsidenten und vom Kanzler der Eidgenossenschaft unterzeichnet und mit dem eidgenössischen Staats-siegel versehen worden.

So geschehen in Bern, den siebenundzwanzigsten
März neunzehnhundertunddreizehn (27. März 1913).

27. März
1913.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,
Der Bundespräsident:
Müller.

(L.S.) Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Schatzmann.

Laut Mitteilung der Gesandtschaft der Vereinigten Staaten von Amerika, d. d. 1. Mai 1913 (eingelangt am 3. Mai), ist die vorstehende Übereinkunft bis heute von folgenden Staaten ratifiziert worden:

Spanien, Frankreich, Grossbritannien, Portugal, Schweiz, Tunis.

Bern, den 3. Mai 1913. Schweiz. Bundeskanzlei.

III.

Madriter Übereinkunft vom 14. April 1891

betreffend

die internationale Eintragung der Fabrik- oder Handels-
marken, revidiert in Brüssel am 14. Dezember
1900 und in Washington am 2. Juni 1911, abge-
schlossen zwischen Österreich, Ungarn, Belgien,
Brasilien, Cuba, Spanien, Frankreich, Italien,
Mexiko, den Niederlanden, Portugal, der Schweiz
und Tunis.

Abgeschlossen in Washington am 2. Juni 1911.

In Kraft ab 1. Mai 1913.

Der Bundesrat der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht und Prüfung der von den Bevollmächtigten der Schweiz und denen einer gewissen Anzahl anderer

27. März 1913. Staaten am 2. Juni 1911 unter Ratifikationsvorbehalt revidierten Madrider Übereinkunft vom 14. April 1891, betreffend die internationale Eintragung der Fabrik- und Handelsmarken, die vom Ständerate am 25. März 1913 und vom Nationalrate am 27. desselben Monats genehmigt worden ist und also lautet:

Die mit gehörigen Vollmachten von ihren Regierungen versehenen Unterzeichneten haben zum Ersatze der zu Madrid am 14. April 1891 unterzeichneten Übereinkunft und des zu Brüssel am 14. Dezember 1900 unterzeichneten Zusatzabkommen nachstehenden Text vereinbart:

Art. 1.

Die Bürger oder Untertanen eines jeden der vertragschliessenden Länder können sich in allen übrigen Ländern den Schutz ihrer im eigenen Lande hinterlegten Fabrik- oder Handelsmarken dadurch sichern, dass sie die genannten Marken durch Vermittlung der Behörde des Ursprungslandes beim internationalen Bureau in Bern hinterlegen.

Art. 2.

Den Bürgern oder Untertanen der vertragschliessenden Länder sind diejenigen Bürger oder Untertanen anderer Länder gleichgestellt, auf welche in bezug auf das Gebiet des durch diese Übereinkunft geschaffenen engern Verbandes die Bedingungen des Art. 3 der allgemeinen Übereinkunft zutreffen.

Art. 3.

Das internationale Bureau trägt die nach Massgabe des Art. 1 hinterlegten Marken sofort in ein Register ein. Es teilt diese Eintragung den Behörden der vertragschliessenden Länder mit. Die eingetragenen Marken werden auf Grund

der in den Hinterlegungsgesuchen enthaltenen Angaben und mittelst von den Hinterlegern gelieferter Clichés in einem periodisch erscheinenden Blatt des internationalen Bureaus veröffentlicht.

27. März
1913.

Wenn der Hinterleger eine Farbengebung als Merkmal einer Marke geltend machen will, so hat er folgende Bedingungen zu erfüllen:

1. Er muss dies zum Ausdruck bringen und seiner Hinterlegung eine Angabe beifügen, aus welcher die beanspruchte Farbe oder Farbenzusammenstellung erhellt;
2. Er muss seinem Gesuche farbige Exemplare der Marke beifügen, welche den vom internationalen Bureau zu machenden Mitteilungen beizulegen sind. Die Anzahl dieser Exemplare wird auf dem Verordnungswege festgestellt.

Um den eingetragenen Marken in den vertragschliessenden Ländern möglichste Verbreitung zu geben, erhält die Behörde jedes Landes vom internationalen Bureau unentgeltlich eine beliebige Anzahl Exemplare der obgenannten Veröffentlichung. Diese Verbreitung soll in allen Ländern des engen Verbandes als vollkommen genügend gelten und der Hinterleger darf zu keiner weiteren Bekanntmachung angehalten werden.

Art. 4.

Von der in dieser Weise im internationalen Bureau vollzogenen Eintragung an geniesst die Marke in jedem beteiligten Lande den nämlichen Schutz, wie wenn sie unmittelbar dort eingetragen worden wäre.

Für jede innert vier Monaten vom Datum der Hinterlegung im Ursprungslande hinweg international eingetragene Marke kommt das Prioritätsrecht aus Art. 4 der allgemeinen Übereinkunft zur Geltung.

27. März
1913.

Art. 4^{bis}.

Wenn eine Marke, welche schon in einem oder mehreren der vertragschliessenden Länder hinterlegt worden ist, nachher vom internationalen Bureau auf den Namen desselben Inhabers oder seines Rechtsnachfolgers eingetragen wird, so ist die internationale Eintragung als Ersatz der vorangegangenen nationalen Eintragungen anzusehen, jedoch ohne Beeinträchtigung der durch die letztern erworbenen Rechte.

Art. 5.

In den Ländern, deren Gesetzgebung sie dazu ermächtigt, haben die Behörden, welchen das internationale Bureau die Eintragung einer Marke mitteilt, die Befugnis, zu erklären, dass der betreffenden Marke auf ihrem Gebiete kein Schutz gewährt werden könne. Eine derartige Schutzverweigerung darf nur in Fällen verfügt werden, in denen auf Grund der allgemeinen Übereinkunft auch eine unmittelbare nationale Eintragung verweigert werden könnte.

Sie müssen von dieser Befugnis innert der durch die innere Gesetzgebung vorgesehenen Frist und in jedem Falle im Laufe des Jahres Gebrauch machen, welches auf die im Art. 3 vorgesehene Mitteilung folgt; dabei müssen sie dem internationalen Bureau die Motive der Schutzverweigerung angeben.

Das internationale Bureau übermittelt jede solche Erklärung unverzüglich der Behörde des Ursprungslandes, sowie dem Eigentümer der Marke. Dem Beteiligten steht der nämliche Rekursweg offen, wie wenn er die Marke unmittelbar in dem Lande hinterlegt hätte, wo der Schutz verweigert wird.

Art. 5^{bis}.

Das internationale Bureau verabfolgt gegen eine durch die Vollziehungsverordnung festgesetzte Gebühr jedermann,

der darum nachsucht, Registerauszüge betreffend bestimmt angegebene Markeneintragungen.

27. März
1913.

Art. 6.

Der durch die Eintragung auf dem internationalen Bureau erwirkte Schutz hat eine Gültigkeitsdauer von 20 Jahren von dieser Eintragung hinweg; aber er kann nicht zugunsten einer Marke angerufen werden, welche im Ursprungsland nicht mehr gesetzlichen Schutz geniesst.

Art. 7.

Die Eintragung kann, gemäss den Vorschriften der Art. 1 und 3, stets erneuert werden.

Sechs Monate vor dem Ablaufe der Schutzfrist stellt das internationale Bureau der Behörde des Ursprungslandes und dem Eigentümer der Marke eine dienstliche Anzeige zu.

Art. 8.

Die Behörde des Ursprungslandes setzt nach ihrem Ermessen eine Gebühr fest, die sie für sich vom Eigentümer der Marke bezieht, deren internationale Eintragung nachgesucht wird. Zu dieser Taxe tritt eine internationale Gebühr von hundert Franken für die erste Marke und von fünfzig Franken für jede der folgenden vom gleichen Inhaber gleichzeitig hinterlegten Marken. Der jährliche Ertrag dieser Gebühr wird vom internationalen Bureau nach Abzug der gemeinsamen durch den Vollzug dieser Übereinkunft verursachten Kosten zu gleichen Teilen unter die vertragschliessenden Länder verteilt.

Art. 8^{bis}.

Der Eigentümer einer international eingetragenen Marke kann jederzeit auf den Schutz in einem oder mehreren der vertragschliessenden Länder verzichten. Zu diesem Zwecke reicht er der Behörde des Ursprungslandes der Marke eine Erklärung zuhanden des internationalen Bureaus ein, das sie dem Lande zur Kenntnis bringt, welchem der Verzicht gilt.

27. März
1913.

Art. 9.

Die Behörde des Ursprungslandes zeigt dem internationalen Bureau die Ungültigkeitserklärungen, Löschungen, Verzichtleistungen, Übertragungen und andern Änderungen an, welche mit Bezug auf das Eigentumsrecht an den Marken stattgefunden haben.

Das internationale Bureau trägt diese Änderungen ein, setzt die Behörden der vertragschliessenden Länder davon in Kenntnis und veröffentlicht sie sofort in seinem Blatte.

In gleicher Weise wird vorgegangen, wenn der Eigentümer der Marke die Anzahl der Erzeugnisse, auf welche sie angewendet wird, vermindert.

Wenn den ursprünglich angegebenen Erzeugnissen neue hinzugefügt werden wollen oder wenn eines derselben durch ein anderes ersetzt werden will, so muss die Marke nach Massgabe der Vorschriften des Art. 3 neuerdings hinterlegt werden.

Art. 9^{bis}.

Wenn eine im internationalen Register eingetragene Marke auf eine Person übertragen wird, welche in einem andern Verbandslande als dem Ursprungslande der Marke niedergelassen ist, soll die Übertragung dem internationalen Bureau von der Behörde des Ursprungslandes mitgeteilt werden. Das internationale Bureau wird dann die Übertragung in sein Register eintragen und sie nach erhaltenener Zustimmung der Behörde des Landes, in welchem der neue Inhaber niedergelassen ist, den übrigen Behörden mitteilen und in seinem Blatte veröffentlichen.

Vorstehende Bestimmung bewirkt keine Änderung gegenüber Gesetzgebungen von Verbändländern, welche die Übertragung einer Marke ohne gleichzeitige Abtretung des Geschäftes, dessen Erzeugnissen sie zur Unterscheidung dient, verbieten.

Übertragungen von im internationalen Register eingetragenen Marken auf Personen, die in keinem der beteiligten Länder niedergelassen sind, werden nicht eingetragen.

27. März
1913.

Art. 10.

Die Behörden der beteiligten Länder einigen sich über die Einzelheiten betreffend den Vollzug der vorliegenden Übereinkunft.

Art. 11.

Die dem Verbande zum Schutze des gewerblichen Eigentums angehörenden Länder, welche an der vorliegenden Übereinkunft nicht teilgenommen haben, sollen auf ihren nach Massgabe der allgemeinen Übereinkunft zu stellenden Antrag zum Beitritte zugelassen werden.

Sobald das internationale Bureau vom Beitritt eines Landes oder einer seiner Kolonien zu der vorliegenden Übereinkunft Kenntnis erhalten hat, sendet es nach Massgabe des Art. 3 an die Behörde des Landes ein Gesamtverzeichnis der Marken, welche dannzumal internationalen Schutz geniessen.

Durch diese Zustellung wird den genannten Marken ohne weiteres die Wohltat der vorstehenden Bestimmungen auf dem Gebiete des beigetretenen Landes zugesichert und von dem Datum der Zustellung hinweg läuft die einjährige Frist, innert welcher die beteiligte Behörde die in Art. 5 vorgesehene Erklärung abgeben kann.

Art. 12.

Die gegenwärtige Übereinkunft soll ratifiziert und die Ratifikationen sollen in Washington spätestens am 1. April 1913 hinterlegt werden.

Sie tritt einen Monat nach Ablauf dieser Frist in Kraft und hat dieselbe Geltung und Dauer wie die allgemeine Übereinkunft.

27. März
1913.

Zu Urkund dessen haben die betreffenden Bevollmächtigten die gegenwärtige Übereinkunft unterzeichnet.

Geschehen zu Washington, in einem einzigen Exemplar, am 2. Juni 1911.

(Unterschriften.)

Erklärt die vorstehende Übereinkunft als ratifiziert und in allen ihren Teilen in Kraft erwachsen und verspricht im Namen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, sie, soweit es von ihr abhängt, jederzeit gewissenhaft zu beobachten.

Zu Urkund dessen ist gegenwärtige Ratifikation vom Bundespräsidenten und vom Kanzler der Eidgenossenschaft unterzeichnet und mit dem eidgenössischen Staats-siegel versehen worden.

So geschehen in Bern, den siebenundzwanzigsten März neunzehnhundertunddreizehn (27. März 1913).

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Müller.

(L.S.)

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schatzmann.

Laut Mitteilung der Gesandtschaft der Vereinigten Staaten von Amerika, d. d. 1. Mai 1913 (eingelangt am 3. Mai), ist die vorstehende Übereinkunft bis heute von folgenden Staaten ratifiziert worden:

Österreich, Ungarn, Spanien, Frankreich, Italien, Mexiko, Niederlande, Portugal, Schweiz, Tunis.

Bern, den 3. Mai 1913.

Schweiz. Bundeskanzlei.



Bundesratsbeschluss28. April
1913.

betreffend

**die Einfuhr frischen amerikanischen und australischen
Obstes.**

Der schweizerische Bundesrat,

in Anwendung von Art. 12 des Landwirtschaftsgesetzes vom
22. Dezember 1893;

auf den Antrag seines Landwirtschaftsdepartements,

beschliesst:

Art. 1. Jede in der Schweiz einzuführende Sendung frischen amerikanischen oder australischen Obstes ist an der Grenze durch Sachverständige auf das Vorhandensein der San José-Schildlaus und anderer Schädlinge zu untersuchen und nur dann zur Einfuhr zuzulassen, wenn sie frei von solchen befunden wird. Mit Schädlingen behaftete Sendungen sind sofort in angemessener Weise zu vernichten.

Art. 2. Für die Einfuhr solcher Obstsendungen ist das Zollamt Basel geöffnet. Weitere Zollämter können im Einverständnis mit dem Zolldepartement durch Verfügung des Landwirtschaftsdepartementes geöffnet werden.

Art. 3. Für die Untersuchung der Sendungen ist für die einzelne Kiste eine Gebühr von Fr. 1 zu bezahlen. Die Gebühr beträgt jedoch bloss 50 Rappen für die Kiste, wenn vom gleichen Absender gleichzeitig mehr als fünf Kisten zur Untersuchung

28. April gelangen. Es sind aber für Sendungen von über fünf Kisten
1913. auf alle Fälle mindestens Fr. 5 zu bezahlen.

Bei anderer Verpackungsart wird die für eine Kiste festgesetzte Gebühr von je 20 Kilos erhoben.

Das Ab- und Wiederaufladen zum Behufe der Untersuchung, die Handreichung bei der letztern, sowie das Öffnen und Wieder verpacken der Kisten ist Sache des Warenführers.

Art. 4. Die Sachverständigen für die Untersuchung werden vom Landwirtschaftsdepartement bezeichnet, das auch die Instruktion erlässt.

Bern, den 28. April 1913.

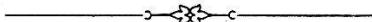
Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Müller.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schatzmann.



Bundesratsbeschluss27. Mai
1913.

betreffend

**Aufhebung von zeitweiligen Zollermässigungen auf
Lebensmitteln.**

Der schweizerische Bundesrat,

in Anbetracht, dass die Preise einiger der wichtigsten Nahrungsmitte auf ein normales Niveau zurückgegangen sind:

beschliesst:

1. Der erste Teil, Ziffer I a, des Bundesratsbeschlusses vom 14. Dezember 1911 (A. S. n. F., XXVII, 976) betreffend die zeitweilige Zollermässigung für gesalzenes und geräuchertes Fleisch und gedörnten Speck, Nr. 77 b des Gebrauchszolltarifs, wird vom 1. Juni 1913 an aufgehoben.
2. Von diesem Tage an unterliegen die genannten Fleischsorten bei der Einfuhr wieder dem im Generaltarif festgesetzten Zoll von Fr. 20 für 100 kg brutto.
3. Sendungen, welche nach dem 31. Mai nachgewiesenermassen noch infolge früherer Abschlüsse eingeführt werden, sind während drei Monaten noch zum ermässigten Zollansatz von Fr. 10 für 100 kg zuzulassen.

Bern, den 27. Mai 1913.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Müller.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schatzmann.

14. Juni
1913.

Bundesratsbeschluss

betreffend

Abänderung der Verordnung vom 10. März 1906 über Bau und Betrieb der schweizerischen Nebenbahnen.

Der schweizerische Bundesrat,
nach Einsicht

1. einer Eingabe des Verbandes der schweizerischen Sekundärbahnen vom 2. September 1912 betreffend Erhöhung der mittleren Fahrgeschwindigkeit der Züge oder Einzelwagen, welche öffentliche Strassen befahren;
2. eines Kreisschreibens des Eisenbahndepartementes an die Kantonsregierungen, vom 9. Januar 1913;
3. der Vernehmlassungen der Kantonsregierungen auf das genannte Kreisschreiben;
4. eines Antrages des Eisenbahndepartementes,

beschliesst:

I.

Die Art. 23, Absatz 5, lit. *f*, Art. 34, Absatz 2, und Art. 35, Absatz 3, der Verordnung vom 10. März 1906 betreffend Bau und Betrieb der schweizerischen Nebenbahnen erhalten folgenden neuen Wortlaut:

Art. 23, Absatz 5, lit. *f*.

f. einen registrierenden Geschwindigkeitsmesser.

Für Bahnen, bei welchen die grösste Fahrgeschwindigkeit 30 km nicht übersteigt, wird es in der Regel als ausreichend erachtet, wenn auf jeder Linie des Netzes stets wenigstens ein solcher Geschwindigkeitsmesser regelmässig im Betrieb ist.

14. Juni
1913.

Art. 34, Absatz 2.

2. Die grösste zulässige Fahrgeschwindigkeit der Züge oder Einzelwagen, welche öffentliche Strassen befahren (Strassenbahnen), darf folgende Grenzen nicht überschreiten:

Gefälle	0 bis	über 30 bis	über 50 bis	über 70 bis	über
	30 %/oo	50 %/oo	70 %/oo	90 %/oo	90 %/oo
in engen Stadt- und Dorfstrassen	15	13	11	9	7 km
durch Ortschaften und geeignete					
Stadtstrassen	20	17	14	11	8 "
durch Häusergruppen und ge- eignete Strassen in den					
äussern Teilen der Städte	25	21	17	13	9 "
auf offener Landstrasse . . .	30	25	20	15	10 "

In Krümmungen mit Halbmessern von unter 100 bis 75 m darf die Höchstgeschwindigkeit nicht mehr als 25 km und in Krümmungen mit Halbmessern unter 75 m nicht mehr als 20 km betragen.

Verminderungen, die durch örtliche Verhältnisse, durch kantonale Pflichtenhefte oder durch Gemeindevorschriften bedingt sind, bleiben vorbehalten.

Strassenbahnverwaltungen, welche grössere Höchstgeschwindigkeiten als die bisher gestatteten einzuführen beabsichtigen, haben hierfür eine besondere Bewilligung der Aufsichtsbehörde einzuholen.

Art. 35, Absatz 3.

3. Bei Strassenbahnen sollen mindestens die aus den nachstehenden Tabellen zu entnehmenden Prozente des Gesamtgewichtes der Züge (Lokomotiven oder Motorwagen inbegriffen) gebremst werden können:

14. Juni		<i>Land-Strassenbahnen.</i>							
1913.	Gefälle %/oo	0	5	10	15	20	25	30	35
	Prozentzahl des gebremsten								
	Gesamtzugsgewichtes . .	52	56	60	64	68	72	76	80
	Gefälle %/oo	40	45	50	55	60	70	80	90
	Prozentzahl des gebremsten								
	Gesamtzugsgewichtes . .	84	88	92	96	100	120*	130*	140*

* Für Gefälle über 60 %/oo ist eine zusätzliche, von der Reibung zwischen Rad und Schiene unabhängige Bremse erforderlich.

Städtische Strassenbahnen.

Gefälle %/oo	0	10	20	30	40	50	60	70	80	90
Prozentzahl des gebremsten										

Gesamtzugsgewichtes . . 60 68 76 84 92 100 120* 130* 140* 150*

* Für Gefälle über 50 %/oo ist eine zusätzliche, von der Reibung zwischen Rad und Schiene unabhängige Bremse erforderlich.

Für Gefälle, die zwischen den in obigen Tabellen aufgeführten liegen, sind die Bremswerte durch Zwischenschaltung zu ermitteln. Für Gefälle über 90 %/oo werden von der Aufsichtsbehörde besondere, den jeweiligen Verhältnissen anzupassende Bremsvorschriften aufgestellt. Bei der Ermittlung der Bremswerte ist auch auf die Längen der Gefällsstrecken einerseits, sowie auf allfällige ungünstige örtliche Verhältnisse anderseits (z. B. auf andauernd feuchte Schienen längs Alleen und Wäldern, auf Laubfall und dergleichen) Rücksicht zu nehmen.

II.

Dieser Beschluss tritt am 1. Juli 1913 in Kraft.

Das Eisenbahndepartement wird mit dessen Vollziehung beauftragt.

Bern, den 14. Juni 1913.

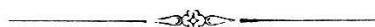
Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Müller.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schatzmann.



Reglement
 über
**den Erwerb des eidgenössischen Patentes für
 Grundbuchgeometer.**

14. Juni
 1913.

Der schweizerische Bundesrat,
 in Vollziehung des Art. 950 des Zivilgesetzbuches;
 auf Antrag des schweizerischen Justiz- und Polizeidepartementes,
 beschliesst:

I. Organisation des Prüfungswesens.

Art. 1. (Prüfungsbehörde.)

Zur Prüfung der Grundbuchgeometer wird eine Prüfungskommission von 9 Mitgliedern und wenigstens 3 Ersatzmännern bestellt.

Der Bundesrat wählt auf Antrag des Justiz- und Polizeidepartementes (Grundbuchamt) die Mitglieder und, nach Anhörung der Prüfungskommission, auch die Ersatzmänner.

Die Amts dauer beträgt drei Jahre; Mitglieder und Ersatzmänner sind nach Ablauf der Amts dauer wieder wählbar.

Art. 2. (Aufsichtsbehörde.)

Leitung und Verwaltung des Prüfungswesens stehen unter der Aufsicht des Justiz- und Polizeidepartementes (Grundbuchamt).

Die Prüfungskommission hat der Aufsichtsbehörde jährlich über ihre Tätigkeit Bericht zu erstatten.

Art. 3. (Obliegenheiten der Prüfungskommission.)

Die Prüfungskommission leitet und überwacht die Prüfungen. Sie kann für die Abhaltung der Prüfungen Hülfsexaminiatoren

14. Juni beziehen, denen bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses 1913. beratende Stimme zusteht.

Die Prüfungskommission besorgt alle übrigen Funktionen, die ihr durch das Reglement oder durch die Aufsichtsbehörde übertragen werden.

Art. 4. (Sitzungen der Prüfungskommission.)

Die Prüfungskommission ist beschlussfähig, wenn sieben Mitglieder, eventuell Ersatzmänner, anwesend sind.

Ist ein Mitglied verhindert, an einer Sitzung teilzunehmen, so tritt dafür ein Ersatzmann ein.

Das Justiz- und Polizeidepartement (Grundbuchamt) ist rechtzeitig von den Sitzungen und von den Verhandlungsgegenständen in Kenntnis zu setzen.

Art. 5. (Präsidium.)

Der Präsident der Prüfungskommission wird vom Bundesrate, der Vizepräsident von der Kommission ernannt.

Der Präsident leitet die Sitzungen; er trifft bei Dringlichkeit die nötigen Verfügungen.

Im Falle von Verhinderung vertritt der Vizepräsident den Präsidenten in allen genannten Obliegenheiten.

Art. 6. (Entschädigung der Prüfungskommission.)

Die Kommissionsmitglieder, Ersatzmänner und Hülfsexaminateure werden nach Massgabe des im Anhang aufgestellten Regulativs entschädigt.

Art. 7. (Sekretariat.)

Das Sekretariat der Prüfungskommission wird durch einen Beamten des Justiz- und Polizeidepartementes (Grundbuchamt) besorgt.

Es sind die erforderlichen Register zu führen, die über folgende Punkte Aufschluss geben müssen:

- a. die Anmeldungen und erteilten Zulassungsbewilligungen;
- b. die ausgestellten Ausweise für die Prüfungen;
- c. die erteilten Patente;
- d. die Kandidaten, die in der Prüfung nicht bestanden haben.

14. Juni
1913.

II. Allgemeine Prüfungsbestimmungen.

Art. 8. (Prüfungen.)

Die Prüfungen zerfallen in einen theoretischen und einen praktischen Teil. Die theoretische Prüfung darf in zwei Abschnitten abgelegt werden. Sie setzt sich aus mündlichen und schriftlichen Prüfungen zusammen. Die mündlichen Prüfungen sind öffentlich.

Die praktische Prüfung wird erst nach Absolvierung der vorgeschriebenen Praktikandenzeit abgenommen.

Art. 9. (Termintabelle.)

Die Prüfungskommission veröffentlicht alljährlich eine Übersicht der Prüfungen, die im Laufe des Jahres stattfinden, unter Angabe des Ortes und der Zeit, sowie der Termine und der Zulassungsbedingungen.

Diese Termintabellen werden im schweizerischen Bundesblatt und an andern geeigneten Stellen veröffentlicht.

Art. 10. (Prüfungsplan.)

Für jede Prüfungsserie stellt die Prüfungskommission einen Plan für die Prüfung fest, verteilt die Fächer auf die Mitglieder der Prüfungskommission und die Hülfsexaminiatoren.

Art. 11. (Anmeldung.)

Die Kandidaten, welche eine Prüfung ablegen wollen, müssen das Schweizerbürgerrecht besitzen. Sie haben sich beim schweizerischen Justiz- und Polizeidepartement (Grundbuchamt) schriftlich anzumelden und ihrer Anmeldung eine Lebensbeschreibung, sowie die in den besondern Prüfungsbestimmungen vorgeschriebenen Zeugnisse beizulegen.

Bei der Anmeldung hat der Kandidat Fr. 5 Anmeldungsgebühr zu entrichten. Diese Gebühr wird unter keinen Umständen zurückerstattet.

Art. 12. (Zutrittsbewilligung.)

Jeder Kandidat, welcher von der Prüfungskommission zur Prüfung zugelassen wird, erhält eine Zutrittsbewilligung mit der

14. Juni Einladung, die Prüfungsgebühr zum voraus an die in der Termin-
1913. tabelle hierfür bezeichnete Amtsstelle zu entrichten.

Art. 13. (Prüfungsgebühren.)

Die Prüfungsgebühr beträgt:

a. für die ganze theoretische Prüfung	Fr. 100
b. für den I. Teil der theoretischen Prüfung	" 50
c. für den II. Teil der theoretischen Prüfung	" 50
d. für die praktische Prüfung	" 150

Art. 14. (Rücktritt.)

Wünscht ein Kandidat nach bereits erfolgter Anmeldung wieder zurückzutreten, so hat er dies dem Präsidenten der Prüfungskommission schriftlich anzuzeigen.

Entrichtete Prüfungsgebühren werden nur dann zurück-erstattet, wenn der Rücktritt vor dem Beginn der ersten Prüfungsstunde erklärt worden ist.

Ausserdem werden Kandidaten, die erst nach Beginn der Prüfungsserie zurücktreten oder ohne Abmeldung von einer Prüfung wegbleiben, als durchgefallen betrachtet.

Art. 15. (Verhinderung des Kandidaten.)

Ist einem Kandidaten die Fortsetzung der Prüfung wegen Erkrankung oder aus einer andern von der Prüfungskommission für stichhaltig erklärt Ursache nicht möglich, so werden ihm auf Wunsch die Resultate der bereits geprüften Fächer für eine nächste Serie angerechnet.

In diesem Falle hat der Kandidat für die spätere Prüfung keine Gebühr mehr zu entrichten.

Über die Fächer, in welchen ein an der Fortsetzung der Prüfung verhinderter Kandidat bereits geprüft ist, soll gleichwohl ein regelmässiges Protokoll aufgenommen werden, in welchem die Gründe der Unterbrechung angegeben und ausserdem in bestimmter Weise ausgesprochen wird, dass der Kandidat nicht als durchgefallen gilt.

Art. 16. (Ausschluss des Kandidaten.)14. Juni
1913,

Kandidaten, die sich während der Prüfung unanständiges Betragen, Unredlichkeit oder Betrug zuschulden kommen lassen, können durch Beschluss der Prüfungskommission von der Prüfung ausgeschlossen werden und gelten als durchgefallen.

Art. 17. (Verfahren bei der schriftlichen Prüfung.)

Alle schriftlichen Arbeiten werden in Klausur gemacht.

Die Prüfungskommission entscheidet, welche Hülfsmittel dem Kandidaten zu gewähren sind. Die Aufgaben oder Fragen können ausgelost werden. Der Examinator macht so viele Lose, als Kandidaten vorhanden sind. Jedes Los enthält drei Aufgaben- oder Fragengruppen. Der Kandidat bearbeitet dann nach freier Wahl eine dieser drei Gruppen. Es können auch allen Kandidaten dieselben Aufgaben gestellt werden.

Die zur Lösung einer schriftlichen Aufgabe eingeräumte Maximalzeit wird von der Prüfungskommission festgesetzt.

Nach Vollendung der Arbeit ist diese vom Examinator sofort in Verwahrung zu nehmen.

Die Prüfungskommission sorgt für sachgemäße Überwachung der Kandidaten.

Die schriftlichen Arbeiten sind von zwei Kommissionsmitgliedern oder Hülffsexaminatoren zu prüfen und zu unterschreiben; können sie sich nicht auf eine Note einigen, so gilt als Zensur für das Protokoll das Mittel aus den beiden Zahlen.

Art. 18. (Verfahren bei der mündlichen Prüfung.)

Die Form für die mündliche Prüfung ist das Kolloquium. Die Wahl der Fragen steht dem Examinator zu, wobei Wünsche der anwesenden Mitglieder der Prüfungskommission zu berücksichtigen sind.

Die Kandidaten können einzeln oder in Gruppen zu höchstens vier Mann geprüft werden.

Dabei muss stets ausser dem Examinator noch ein Mitglied der Prüfungskommission anwesend sein.

14. Juni Die Zeit, welche für jedes Fach der mündlichen Prüfung eingeräumt ist, wird von der Prüfungskommission festgestellt, wobei die Gewichte der Fächer in Berücksichtigung zu ziehen sind.

Art. 19. (Noten.)

Für jede schriftliche Arbeit und für jedes Fach der mündlichen Prüfung erhält der Kandidat eine in einer ganzen Zahl ausgedrückte Note.

Die Note wird sofort nach beendigter Prüfung erteilt, und zwar vom Examinator und dem anwesenden, hierzu bestimmten Mitglied der Prüfungskommission. Können sich die beiden nicht auf eine Note einigen, so wird für das Protokoll das Mittel aus beiden Zahlen genommen.

Die Noten gehen von 1 (geringste) bis 6 (beste).

Art. 20. (Feststellung des Gesamtergebnisses.)

Unter Berücksichtigung des für jedes Fach festgesetzten Gewichtes wird das Mittel der Noten berechnet.

Ein Durchschnitt unter 3,5 im I. Teil der theoretischen Prüfung schliesst von der Zulassung zum II. Teil derselben aus.

Ein Durchschnitt unter 4,0 in der gesamten theoretischen Prüfung schliesst von der Zulassung zur praktischen Prüfung aus.

Ein Durchschnitt unter 4,0 in der praktischen Prüfung schliesst von der Erteilung des Patentes aus. Eine Berücksichtigung der Noten der theoretischen Prüfung findet hierbei nicht statt.

Art. 21. (Mitteilung der Entscheide.)

Dem Kandidaten wird der Entscheid der Prüfungskommission durch Zustellung eines Protokollauszuges mitgeteilt.

Der Entscheid der Prüfungskommission kann vom Kandidaten nicht angefochten werden, es sei denn, dass bei der Prüfung Bestimmungen des Prüfungsreglementes verletzt worden sind.

Art. 22. (Wiederholung der Prüfungen.)

Ein Kandidat, der eine Prüfung nicht bestanden hat, kann sich zur nächsten Prüfungsserie wieder melden, sofern 6 Monate seit der Prüfung verflossen sind.

Bei Wiederholung einer Prüfung ist die ganze hierfür vorgeschriebene Gebühr nochmals zu entrichten.

14. Juni
1913.

Ein Kandidat ist zu einer Prüfung nicht mehr zuzulassen, sofern er im gleichen Prüfungsabschnitt zweimal nicht bestanden hat.

Art. 23. (Patente.)

Der Kandidat, der die praktische Prüfung bestanden hat, erhält das Patent eines Grundbuchgeometers.

Dieses Patent berechtigt zur Ausführung von Grundbuchvermessungen im Gebiete der Eidgenossenschaft.

Die Patenturkunde enthält ausschliesslich die Bescheinigung, dass der Kandidat die erforderlichen Prüfungen bestanden habe, und die Unterschriften des Vorstehers des schweizerischen Justiz- und Polizeidepartementes, sowie des Präsidenten der Prüfungskommission.

Für die Ausfertigung des Patentes bezieht das Justiz- und Polizeidepartement (Grundbuchamt) eine Gebühr von Fr. 20.

Art. 24. (Entzug des Patentes.)

Das Patent kann vom Bundesrat, nach Anhörung der zuständigen kantonalen Behörde, für bestimmte Zeit oder gänzlich entzogen werden, wenn ein Patentierter sich schwerer oder wiederholter Pflichtverletzungen schuldig gemacht hat, oder wenn er der bürgerlichen Ehren und Rechte verlustig erklärt worden ist.

III. Besondere Prüfungsbestimmungen.

Art. 25. (Prüfungsabschnitte.)

Die Geometerprüfung zerfällt in 2 Hauptabschnitte:

1. in die theoretische Prüfung;
2. in die praktische Prüfung.

Die theoretische Prüfung kann in zwei Teilen abgelegt werden. Der I. Teil setzt sich zusammen aus den ersten vier der unten aufgeführten Prüfungsfächer: Höhere Mathematik, analytische

14. Juni 1913. Geometrie, darstellende Geometrie und Optik. Der II. Teil umfasst den Rest der Prüfungsfächer. Der Kandidat hat in seiner Anmeldung anzugeben, ob er die Prüfung im I. oder II. Teil oder in allen Prüfungsfächern abzulegen wünscht. Zur Prüfung im II. Teil allein werden nur solche Kandidaten zugelassen, die sich über den bestandenen I. Teil ausweisen können.

Um den Zutritt zur theoretischen Prüfung zu erlangen, hat der Kandidat beizubringen :

- a. ein auf Ablegung einer Prüfung gegründetes Maturitätszeugnis, oder einen entsprechenden Ausweis über die Aufnahme in eine schweizerische Hochschule, oder einen Ausweis über ein abgeschlossenes Studium an einer andern Anstalt, das vom Bundesrat auf Antrag der eidgenössischen Geometerprüfungskommission als genügend anerkannt worden ist;
- b. ein Leumundszeugnis;
- c. einen amtlichen Ausweis über die schweizerische Nationalität.

Art. 26. (Befreiung von der Prüfung.)

Die Prüfungskommission wertet abgeschlossene Studienergebnisse oder praktische Tätigkeit im Vermessungswesen und kann, je nach deren Wertung, den Kandidaten ganz oder teilweise von der Prüfung entbinden.

Prinzipielle Entscheidungen dieser Art werden im schweizerischen Bundesblatt veröffentlicht.

Den diplomierten Vermessingenieuren der eidgenössischen technischen Hochschule und der Ingenieurschule von Lausanne wird die theoretische Prüfung ganz erlassen.

Den diplomierten Bau- und Kulturingenieuren der eidgenössischen technischen Hochschule und der Ingenieurschule von Lausanne wird die Prüfung in denjenigen Fächern erlassen, für die ein diesem Reglement gleichwertiges Lehrprogramm besteht und über die im Diplomexamen geprüft worden ist.

Die im Diplomexamen erteilten Noten werden mit den in diesem Reglement vorgesehenen Gewichten multipliziert.

Art. 27. (Theoretische Prüfung.)14. Juni
1913.

Die theoretische Prüfung umfasst folgende Prüfungsfächer:

1. Höhere Mathematik. Gewicht 2.

Die Differentialrechnung und ihre Anwendungen auf die Theorie der unendlichen Reihen, die Theorie der Maxima und Minima für Funktionen von einer und mehreren Variablen mit und ohne Nebenbedingungen und die Kurvendiskussion.

Die Integralrechnung und ihre Anwendungen auf die Berechnung von Bogen, Flächen und Inhalten. Die Elemente der Theorie der gewöhnlichen Differentialgleichungen.

2. Analytische Geometrie. Gewicht 2.

Analytische Geometrie der Ebene mit Einschluss der Kegelschnitte. Analytische Geometrie des Raumes bis zur Diskussion der Flächen zweiten Grades aus ihren einfachsten Gleichungsformen.

3. Darstellende Geometrie. Gewicht 2.

Die fundamentalen Konstruktionen in den verschiedenen Projektionsmethoden: Kotierte Normalprojektion, Grund- und Aufrissverfahren, Axonometrie und Zentralprojektion. Darstellung und konstruktive Behandlung der wichtigsten krummen Linien und Flächen.

4. Optik. Gewicht 1.

Photometrie. Geometrische Optik mit ihren Anwendungen. Beugungerscheinungen (Diffraction) in ihren einfachsten Formen, soweit für das Verständnis der optischen Instrumente notwendig.

5. Vermessungskunde. Gewicht 3.

Instrumentenkunde: Beschreibung, Prüfung, Berichtigung und Fehlertheorie der in der Vermessungskunde verwendeten Instrumente.

Methoden: Gründliche theoretische und praktische Beherrschung aller in der Vermessungskunde verwendeten Mess- und Rechnungsmethoden.

14. Juni
1913.**6. Ausgleichungsrechnung.** Gewicht 2.

Theorie der Beobachtungsfehler. Fehlergesetz; Fehlermasse; Gewicht einer Beobachtung; Fehlerfortpflanzungsgesetz; Diskussion der Beobachtungsfehler.

Methode der kleinsten Quadrate. Arithmetisches Mittel; vermittelnde Ausgleichung; bedingte Ausgleichung; Kombinationen beider Methoden; Gewichtsberechnungen der Unbekannten und von Funktionen derselben. Anwendung auf Triangulation, Nivellement, trigonometrische Höhenbestimmung und Instrumentenuntersuchungen.

7. Höhere Geodäsie. Gewicht 1.

Grundzüge der geographischen Ortsbestimmung; Geodäsie der Kugel und des Rotationsellipsoides; Erdmessung; Geoid und Niveaumäßen; Lotabweichungen; Schweremessungen und ihre geodätische Bedeutung; Reduktion der Präzisionsnivelllements; wahre, orthometrische und dynamische Korrektion.

Kartenprojektion. Allgemeine Verzerrungstheorie; die gebräuchlichen, geodätisch wichtigen Projektionen inklusive Doppelprojektionen. Eingehende Theorie der neuen schweizerischen Projektion.

8. Kataster- und Nachführungswesen. Gewicht 3.

Geschichte des Kataster- und Grundbuchwesens; Durchführung einer Grundbuchvermessung mit besonderer Berücksichtigung der Vorschriften der eidgenössischen Instruktion; Vervielfältigungsmethoden; Prüfung und Nachführung des Vermessungswerkes, namentlich mit Bezug auf dessen lange Erhaltung.

9. Feldbereinigung und Güterzusammenlegung. Gewicht 2.

Zweck; gesetzliche Grundlagen; Aufnahme, Kartierung und Berechnung des alten Besitzstandes; Bonitierung und zugehörige Berechnungen samt Buchführung; Weg- und Grabennetz; Zuteilungsarbeiten; Regelung der rechtlichen Verhältnisse; Schlussvermessung für Grundbuchzwecke.

10. Rechtslehre. Gewicht 3.14. Juni
1913.

Sachenrecht, insbesondere formelles und materielles Grundbuch- und Vermessungsrecht des Zivilgesetzbuches und der eidgenössischen Verordnungen, Obligationenrecht und öffentliches Recht, soweit für das Grundbuch- und Vermessungswesen von Bedeutung.

11. Elemente der Ingenieurkunde. Gewicht 1.

Erd- und Wegbau, Umlegungsverfahren, Meliorationen.

Art. 28. (Zutritt zur praktischen Prüfung.)

Bedingung für die Zulassung zur praktischen Prüfung ist:

- a. dass der Kandidat sich über die bestandene theoretische Prüfung oder deren Erlass ausweist;
- b. dass der Kandidat Zeugnisse über eine unverkürzte Praxis im Berufe als Geometer von mindestens 2 Jahren vorweist (exklusive Militärdienst, Krankheit etc.). Davon müssen mindestens 18 Monate auf die eigentliche Kataster- und Nachführungspraxis entfallen. $1\frac{1}{2}$ Jahre der Praxiszeit müssen nach der Ablegung der theoretischen Prüfung absolviert worden sein.

Die diplomierten Vermessingenieure der eidgenössischen technischen Hochschule und der Ingenieurschule von Lausanne haben Zeugnisse über eine mindestens einjährige, nach dem Diplomexamen absolvierte und im übrigen den vorstehenden Erfordernissen entsprechende Praxis beizubringen.

Art. 29. (Praktische Prüfung.)

Der zum praktischen Examen zugelassene Kandidat legt der Prüfungskommission trigonometrische und polygonometrische Berechnungen, Handrisse und Planarbeiten etc. vor, welche er während seiner praktischen Tätigkeit nachweisbar selbstständig aufgenommen und bearbeitet hat. Die Prüfungskommission würdigt die Arbeiten nach freiem Ermessen und nimmt sodann die eigene Prüfung vor, welche so weit auszudehnen ist, bis sich die Examinatoren über das Können und die Leistungsfähigkeit

14. Juni des Kandidaten im Vermessungs- und Nachführungswesen ein
1913. sicheres Urteil gebildet haben.

Stellt sich heraus, dass der Kandidat die praktischen Arbeiten nicht selbständig ausgeführt hat, so darf kein Patent erteilt werden.

Sollte in einem solchen Falle das Patent schon erteilt sein, so wird es auf Antrag der Prüfungskommission vom Bundesrat wieder entzogen.

IV. Schluss- und Übergangsbestimmung.

Art. 30.

Die neue Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 1915 in Kraft.

Bis zu diesem Zeitpunkt gilt das Reglement über den Erwerb des eidgenössischen Geometerpatentes für Grundbuchvermessungen, vom 27. März 1911, mit der Änderung, dass in Art. 2, 3, 9, 15 und 16 jenes Reglementes an Stelle des eidgenössischen Departements des Innern das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (Grundbuchamt) als zuständig bezeichnet wird.

Jenes Reglement vom 27. März 1911 findet auch nach dem 1. Oktober 1915 noch auf solche Kandidaten Anwendung, die nachweisbar vor dem 14. Juni 1913 in die Geometerabteilungen der technischen Schulen von Winterthur, Freiburg oder Lugano aufgenommen worden sind, und die sich vor dem 1. Oktober 1917 zur theoretischen Prüfung anmelden.

Bern, den 14. Juni 1913.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Müller.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schatzmann.

Anhang.

14. Juni
1913.

Regulativ

über

die Entschädigung der Kommissionsmitglieder, Ersatzmänner und Hulfsexaminatoren.

Art. 1. (Geschäftliche Sitzungen.)

Für die Teilnahme an geschäftlichen Sitzungen beziehen die Kommissionsmitglieder und Ersatzmänner die Taggelder und Reiseentschädigungen, die jeweilen für die Mitglieder des Nationalrates und der Kommissionen der Bundesversammlung festgesetzt sind (bundesrätliche Verordnung vom 3. Juli 1906, Art. 1).

Der Präsident der Prüfungskommission bezieht für seine Bureuarbeit zudem eine jährliche Entschädigung von Fr. 500.

Art. 2. (Auswärtige Prüfungen.)

Die auswärtigen Kommissionsmitglieder, Ersatzmänner und Hulfsexaminatoren beziehen für ihre Mitwirkung bei den theoretischen und praktischen Prüfungen Fr. 30 für jeden ganzen und Fr. 15 für jeden halben Tag notwendiger Abwesenheit vom Wohnort.

Sie haben ausserdem Anspruch auf Ersatz des Fahrgeldes (Billet II. Klasse) vom Wohnort zum Prüfungsor und zurück.

Art. 3. (Prüfungen am Wohnort.)

Die am Prüfungsorste wohnhaften Kommissionsmitglieder, Ersatzmänner und Hulfsexaminatoren werden für ihre Teilnahme an den theoretischen und praktischen Prüfungen mit Fr. 20 für jeden ganzen und Fr. 10 für jeden halben Prüfungstag entschädigt.

19. Juni
1913.

Bundesratsbeschluss

betreffend

Abänderung der Postordnung.

Der schweizerische Bundesrat,
auf Antrag seines Post- und Eisenbahndepartements,
beschliesst:

Die Artikel 9, 19, 25, 29 und 112 der Postordnung vom 15. November 1910 werden wie folgt abgeändert:

Artikel 9.

Die Ziffern 3, 4, 5 und 6 erhalten folgenden Wortlaut:

„3. Kann der in Ziffer 1 vorgeschriebene Nachweis nicht erbracht werden, so sind die betreffenden Gegenstände dem Aufgeber als zur Postbeförderung nicht zulässig zurückzugeben.

4. Sendungen, welche Anzeigen, Ziehungslisten etc. enthalten, die auf Prämienlosanleihen Bezug haben, sind, wenn eine Bewilligung nicht vorgewiesen werden kann, in gleicher Weise wie die, die eigentliche Lotterieanzeigen enthalten, zu behandeln.

5. Die Bestimmungspoststellen sind befugt, offene Sendungen enthaltend Anzeigen von Lotterien oder Prämienlosanleihen aller Art und geschlossene Sendungen, bei denen aus äusserlichen Anzeichen hervorgeht, dass sie solche Anzeigen ent-

19. Juni
1913.

halten, zu beanstanden, wenn sie sichere Anhaltspunkte dafür haben, dass die betreffende Verlosung von der zuständigen Behörde des Bestimmungsortes nicht bewilligt worden ist, somit eine Nichtbeachtung der in Ziffer 1 hiervor aufgestellten Vorschrift vorliegt. In solchen Fällen haben die Bestimmungspoststellen der Kreispostdirektion unter Beigabe eines Exemplars der beanstandeten Gegenstände Mitteilung zu machen und bis zum Eingang von Weisungen die Sendungen nicht zu bestellen.

6. Offene Sendungen vom Auslande, welche Anzeigen, Ziehungslisten etc. betreffend gewöhnliche Lotterien und Prämienlosanleihen oder geschlossene Sendungen, bei denen aus äusserlichen Anzeichen hervorgeht, dass sie dergleichen Anzeigen, Ziehungslisten etc. enthalten, sind ausnahmslos mit der Bemerkung „gesetzlich unzulässig“ zu bezeichnen und an den Aufgabeort zurückzuleiten. In der Schweiz nach dem Ausland aufgegebene Sendungen dieser Art sind dagegen von den schweizerischen Poststellen nicht zu beanstanden.“

Artikel 19.

Die Ziffer 3 erhält folgenden Wortlaut:

„3. Für Adressänderungs- und Rückzugsbegehren von Postgegenständen, welche die Aufgabestelle noch nicht verlassen haben, gelten im weitern folgende Vorschriften:

- a. keine Gebühr ist zu erheben für uneingeschriebene Postgegenstände aller Art (uneingeschriebene Briefe, Postkarten, Drucksachen, Warenmuster etc.) nach dem In- und Auslande;
- b. eine Gebühr von 10 Rappen ist zu beziehen für eingeschriebene Postgegenstände aller Art nach dem In- und Auslande. Als eingeschriebene Postgegenstände gelten auch die Postanweisungen und Einzahlungsscheine. Diese Gebühr ist für mehrere gleichzeitig vom nämlichen Versteller aufgegebene Einschreibsendungen, welche an den gleichen oder an verschiedene Adressaten gerichtet sind, nur einmal zu erheben.“

19. Juni
1913.

Artikel 25.

Der letzte Absatz der Ziffer 4 ist zu streichen, so dass diese Ziffer folgenden Wortlaut erhält:

„4. Für die besondere Bestellung der Postsendungen durch Eilboten wird ausser den gewöhnlichen Taxen eine vom Aufgeber vorauszubezahlende feste Gebühr erhoben, welche bis auf eine Entfernung von 2 km beträgt:

- a. 30 Rp. für gewöhnliche und eingeschriebene Briefpostgegenstände, einschliesslich Briefnachnahmen, sowie für gewöhnliche und telegraphische Post- und Zahlungsanweisungen mit den Beträgen.
- b. 50 Rp. für Paketsendungen, einschliesslich Paketnachnahmen.

Für die Bestellung durch Eilboten auf Entfernungen von mehr als zwei Kilometern wird für je weitere 2 Kilometer eine vom Aufgeber oder Empfänger zu entrichtende Gebühr von 30 Rp. für die unter lit. a und von 50 Rp. für die unter lit. b hier vor bezeichneten Gegenstände erhoben. Die Gebühr ist für jeden Gegenstand zu erheben.“

Die Ziffer 9 wird wie folgt abgeändert:

„9. Bei telegraphischen Post- und Zahlungsanweisungen ist das Begehr um Expressbestellung im Telegramm unmittelbar vor der Anweisungsformel wie folgt zu stellen:

- a. „durch Eilboten“, wenn der Versender nur die stets von ihm zu entrichtende Gebühr von 30 Rp. bis 2 km Entfernung bezahlt hat;
- b. „durch vollbezahlten Eilboten“, wenn er die volle Expressbestellgebühr über diese Entfernung hinaus bezahlt hat.

Telegramm und Betrag werden zusammen durch Post-Eilboten bestellt.“

Artikel 29.

Die Ziffern 1 und 3 erhalten folgenden neuen Wortlaut:

„1. Bleiben Paketpostgegenstände (mit Ausnahme der Wertbriefe und Wertschachteln vom Auslande) oder vom Empfänger auf der Poststelle abzuholende Reisegepäckstücke jeder Art daselbst länger als 24 Stunden nach Ablauf des ersten Vorwei-

sungstages oder des Tages, an dem eine solche Sendung dem Adressaten zur Abholung am geöffneten Schalter erstmals zur Verfügung steht, liegen, so wird auf Grund von Art. 55 des Postgesetzes eine Lagergebühr erhoben.“

19. Juni
1913.

„3. Die Lagergebühr ist nicht zu berechnen:

- a. für die Zeit, welche die Gegenstände infolge Beschränkung des Bestelldienstes an Sonn- und andern Feiertagen liegen bleiben; ferner bei postlagernd adressierten oder für Fachinhaber bestimmten Gegenständen an Sonn- und andern Feiertagen für die Zeit mit beschränkter Bureauöffnung;
- b. für Gegenstände, die infolge Fehlleitung an einem Orte lagern müssen;
- c. für Gegenstände, die wegen Schwierigkeiten oder Gefahr bei der Bestellung oder weil die Entfernung zwischen der Wohnung des Adressaten und der Bestimmungspoststelle mehr als eine Stunde beträgt, nicht vertragen werden, wenn die Abholung der Sendung innert 24 Stunden, vom Zeitpunkt der Zustellung der Benachrichtigung des Empfängers an gerechnet, erfolgt.“

Artikel 112.

Die Ziffer 4 ist folgendermassen abzuändern:

„4. Bei Berechnung der in Ziffern 1 bis 3 festgesetzten Fristen sind der erste Vorweisungstag oder der Tag, an dem eine Nachnahme dem Adressaten zur Abholung am geöffneten Schalter erstmals zur Verfügung steht, sowie allfällige Sonn- oder andere Feiertage nicht mitzuzählen.“

Bern, den 19. Juni 1913.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,
Der Bundespräsident:
Müller.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Schatzmann.

20. Juni
1913.

Bundesbeschluss

betreffend

**die Erwahrung der Volksabstimmung vom 4. Mai 1913
über die Revision der Art. 69 und 31, 2. Absatz,
lit. d, der Bundesverfassung (Bekämpfung mensch-
licher und tierischer Krankheiten).**

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht

der Protokolle betreffend die Volksabstimmung vom 4. Mai 1913 über die durch Bundesbeschluss vom 18. Dezember 1912 beantragte Revision der Art. 69 und 31, 2. Absatz, lit. d, der Bundesverfassung;

einer Botschaft des Bundesrates vom 30. Mai 1913,
aus welchen Aktenstücken sich ergibt, dass

1. in Beziehung auf die Abstimmung des Volkes, in den Kantonen 169,012 Stimmberchtigte für die Annahme der Vorlage und 111,163 Stimmberchtigte für die Verwerfung, und
2. in Beziehung auf die Standesstimmen, 14 ganze und 5 halbe Stände für die Annahme und 4 ganze und ein halber Stand für die Verwerfung sich ausgesprochen haben (Kanton Schwyz gleichviel Stimmen für Annahme und für Verwerfung),

erklärt:

I. Die mit Bundesbeschluss vom 18. Dezember 1912 vorgelegte teilweise Änderung der Bundesverfassung vom 29. Mai 1874 ist sowohl von der Mehrheit der stimmenden Schweizerbürger, als von der Mehrheit der Kantone angenommen und tritt mit heutigem Tag in Kraft.

II. Demgemäß erhalten die Artikel 69 und 31, 2. Absatz, 20. Juni
lit. d, der Bundesverfassung folgende neue Fassung: 1913.

„Art. 69. Der Bund ist befugt, zur Bekämpfung übertragbarer oder stark verbreiteter oder bösartiger Krankheiten von Menschen und Tieren gesetzliche Bestimmungen zu treffen.“

Art. 31, 2. Absatz:

„d. Sanitätspolizeiliche Massregeln zur Bekämpfung übertragbarer oder stark verbreiteter oder bösartiger Krankheiten von Menschen und Tieren.“

III. Der Bundesrat wird mit der Veröffentlichung und der weiteren Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

Also beschlossen vom Ständerate,

Bern, den 19. Juni 1913.

Der Präsident: **Kunz.**

Der Protokollführer: **David.**

Also beschlossen vom Nationalrate,

Bern, den 20. Juni 1913.

Der Präsident: **Spahn.**

Der Protokollführer: **Schatzmann.**

Der schweizerische Bundesrat beschliesst:

Vollziehung des vorstehenden Bundesbeschlusses.

Bern, den 23. Juni 1913.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Müller.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schatzmann.



18. Juni
1913.

Bundesbeschluss

betreffend

Abänderung des Artikels 238 des Verwaltungsreglements für die schweizerische Armee vom 27. März 1885.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom 14. De-
zember 1912,
beschliesst:

Art. 1. Artikel 238, Absatz 1, des Verwaltungsreglements
für die schweizerische Armee vom 27. März 1885 wird abge-
ändert wie folgt:

„Für das von den Gemeinden in die Bereitschafts-, Kranken-,
Wacht- und Arrestlokale gelieferte Stroh wird von der Kriegs-
verwaltung eine Entschädigung von 50 % des Marktpreises für
den durch den Gebrauch entstandenen Minderwert und für die
in die Stallungen gelieferte Streue nebst der Überlassung des
Düngers eine solche von 75 % geleistet.“

Art. 2. Dieser Beschluss tritt sofort in Kraft.

Also beschlossen vom Nationalrate,
Bern, den 3. Juni 1913.

Der Präsident: **Spahn.**
Der Protokollführer: **Schatzmann.**

Also beschlossen vom Ständerate,
Bern, den 18. Juni 1913.

18. Juni
1913.

Der Präsident: **Kunz.**
Der Protokollführer: **David.**

Der schweizerische Bundesrat beschliesst:
Vollziehung des vorstehenden Bundesbeschlusses.

Bern, den 21. Juni 1913.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,
Der Bundespräsident:
Müller.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft
Schatzmann.



7. Juli
1913.

Verordnung I über die Krankenversicherung

betreffend

die Anerkennung von Krankenkassen und den Abschluss der Betriebsrechnungen.

Der schweizerische Bundesrat,

in Ausführung seines Beschlusses vom 12. März 1912;

in Anwendung von Art. 1, Absatz 3, Art. 32, Art. 131 des Bundesgesetzes vom 13. Juni 1911 über die Kranken- und Unfallversicherung, von Art. 859, Absatz 4, des Obligationenrechts vom 30. März 1911, von Art. 1 und 4 des Bundesbeschlusses vom 19. Dezember 1912 über die Errichtung eines Bundesamtes für Sozialversicherung, von Art. 20, Absatz 2, des Bundesbeschlusses vom 21. Augustmonat 1878 über die Organisation und den Geschäftsgang des Bundesrates;

auf den Antrag seines Handels-, Industrie- und Landwirtschaftsdepartements, Abteilung Bundesamt für Sozialversicherung,

beschliesst:

Art. 1. Diese Verordnung versteht:

unter „Gesetz“: das Bundesgesetz vom 13. Juni 1911 über die Kranken- und Unfallversicherung,

unter „Departement“: das Handels-, Industrie- und Landwirtschaftsdepartement,

unter „Bundesamt“: das Bundesamt für Sozialversicherung.

Art. 2. Das Departement stellt die allgemeinen Grundsätze auf, nach denen die Krankenkassen im Sinne des Gesetzes als beitragsberechtigt anerkannt werden.

7. Juli
1913.

Art. 3. Die Genehmigung der von den Gemeinden in Anwendung von Art. 2, Absatz 1, des Gesetzes erlassenen Bestimmungen wird dem Bundesamt übertragen. Hält dasselbe die Voraussetzungen für die Genehmigung nicht für vorhanden, so erstattet es dem Departement Bericht, das entweder die Genehmigung ausspricht oder die Angelegenheit dem Bundesrat unterbreitet.

Art. 4. Das Bundesamt hält eine Wegleitung an die Krankenkassen, die Musterstatuten, sowie die zum Vollzug des Gesetzes erforderlichen Formulare nebst der vorstehenden Verordnung den in der Schweiz bestehenden Krankenkassen und andern ein Interesse Nachweisenden zur Verfügung.

Art. 5. Krankenkassen, die Anspruch erheben, als beitragsberechtigt im Sinne des Gesetzes anerkannt zu werden, müssen als eine der folgenden Arten organisiert sein:

1. als öffentliche, von einem Kanton oder einer Gemeinde gemäss Art. 2 des Gesetzes eingerichtete Kasse;
2. als Kasse einer öffentlich-rechtlichen Anstalt oder Körperschaft (Art. 29, Absatz 2, des Gesetzes);
3. als Genossenschaft (Art. 678 ff. des schweizerischen Obligationenrechts vom 30. März 1911) mit der Beschränkung, dass die Eintragung in das Handelsregister zur Erwerbung der Persönlichkeit nicht unerlässlich ist (Art. 29, Absatz 1, des Gesetzes);
4. als Verein (Art. 60 ff. des schweizerischen Zivilgesetzbuches);
5. als Stiftung (Art. 80 des schweizerischen Zivilgesetzbuches) mit der Beschränkung, dass die Eintragung in das Handelsregister zur Erwerbung der Persönlichkeit nicht unerlässlich ist (Art. 29, Absatz 1, des Gesetzes).

7. Juli 1913. Art. 6. Das Gesuch um Anerkennung ist beim Bundesamt einzureichen. Auch der weitere Verkehr der Kassen mit den Bundesbehörden erfolgt durch dieses Amt.

Art. 7. Die von einem Kanton oder einer Gemeinde gemäss Art. 2 des Gesetzes eingerichteten öffentlichen Kassen haben dem Gesuche den Erlass betreffend die Einrichtung der Kasse in zwei Exemplaren beizulegen.

Art. 8. Die Kassen öffentlich-rechtlicher Anstalten und Körperschaften (Art. 29, Absatz 2, des Gesetzes) haben dem Gesuche beizulegen :

1. den Ausweis ihrer Errichtung und der Vertretungsbefugnis;
2. die dem Gesetz angepassten Statuten, Reglemente und sonstigen, die Rechte und Pflichten der Mitglieder betreffenden Bestimmungen, gedruckt oder in Maschinenschrift, in zwei Exemplaren;
3. die Betriebsrechnungen der letzten zwei Jahre, mit Ausweis des Kassenvermögens und mit Angabe der Zahl der gegen Krankheit versicherten Mitglieder. Die Betriebsrechnungen müssen von den für die Rechnungsstellung verantwortlichen Organen unterzeichnet sein. Die Kassen können entweder die Betriebsrechnungen selbst oder Auszüge aus diesen in der für die künftige Rechnungslegung vorgeschriebenen Form (Art. 26 dieser Verordnung) einsenden.

Art. 9. Die privaten, im Handelsregister eingetragenen Kassen haben dem Gesuch beizulegen :

1. die dem Gesetz angepassten Statuten, Reglemente und sonstigen, die Rechte und Pflichten der Mitglieder betreffenden Bestimmungen, gedruckt oder in Maschinenschrift, in zwei Exemplaren;
2. die Betriebsrechnungen der letzten zwei Jahre, mit Ausweis des Kassenvermögens und mit Angabe der Zahl der gegen Krankheit versicherten Mitglieder. Die Betriebsrechnungen

7. Juli
1913.

nungen müssen von den für die Rechnungsstellung verantwortlichen Organen unterzeichnet sein. Die Kassen können entweder die Betriebsrechnungen selbst oder Auszüge aus diesen in der für die künftige Rechnungslegung vorgeschriebenen Form (Art. 26 dieser Verordnung) einsenden;

3. einen Auszug aus dem Handelsregister betreffend Organisation der Kasse und Vertretungsbefugnis ihrer Organe;
4. einen von den Vertretern der Kasse ausgestellten Protokollauszug betreffend den Beschluss, dass die Kasse sich um die Anerkennung bewerben will. Dieser Auszug braucht nicht eingereicht zu werden, wenn die Absicht der Kasse, die Anerkennung nachzusuchen, bereits aus den Statuten, beziehungsweise aus der Stiftungsurkunde hervorgeht.

Art. 10. Die nicht im Handelsregister eingetragenen, als Genossenschaften organisierten Kassen haben dem Gesuche beizulegen:

1. die in Art. 9, Ziffern 1, 2 und 4, genannten Urkunden;
2. ein ferner, von wenigstens sieben Genossenschaftern unterzeichnetes Exemplar der Statuten. Die Unterschriften, denen der Wohnort der Unterzeichner beizufügen ist, müssen beglaubigt sein;
3. einen beglaubigten Protokollauszug betreffend die Wahl der Vorstandsmitglieder;
4. die beglaubigten Unterschriften der gemäss Statuten zur Zeichnung namens der Genossenschaft berechtigten Mitglieder.

Art. 11. Die nicht im Handelsregister eingetragenen, als Vereine organisierten Kassen haben dem Gesuche beizulegen:

1. die in Art. 9, Ziffern 1, 2 und 4, genannten Urkunden;
2. ein ferner, von sämtlichen Vorstandsmitgliedern in beglaubigter Form unterzeichnetes Exemplar der Statuten;
3. einen beglaubigten Protokollauszug betreffend die Wahl der Vorstandsmitglieder;
4. die beglaubigten Unterschriften der gemäss Statuten zur Zeichnung namens des Vereines berechtigten Mitglieder.

7. Juli 1913. Art. 12. Die nicht im Handelsregister eingetragenen, als Stiftungen organisierten Kassen haben dem Gesuche beizulegen:

1. die in Art. 9, Ziffern 1, 2 und 4, genannten Urkunden;
2. eine beglaubigte Abschrift der Stiftungsurkunde;
3. einen beglaubigten Auszug betreffend die Ernennung der Mitglieder der Verwaltung, wenn sie nicht aus der Stiftungsurkunde hervorgeht;
4. die beglaubigten Unterschriften der gemäss Stiftungsurkunde zur Zeichnung namens der Stiftung berechtigten Mitglieder der Verwaltung.

Art. 13. Das Bundesamt prüft die Anmeldungen auf das Vorhandensein der gesetzlichen Voraussetzungen der Anerkennung hin. Es ist berechtigt, von der Kasse weitere Aufschlüsse, insbesondere die Betriebsrechnungen auf mehr als zwei Jahre zurück, zu verlangen.

Sind die Voraussetzungen der Anerkennung nicht vorhanden, so macht das Amt die Kasse auf die vorzunehmenden Änderungen oder Ergänzungen aufmerksam.

Art. 14. Hält das Bundesamt die Voraussetzungen der Anerkennung für vorhanden, so genehmigt es im Namen des Bundesrates die Statuten und die übrigen Bestimmungen über die Rechte und Pflichten der Mitglieder und spricht die Anerkennung der Kasse aus. Hält es die Voraussetzungen nicht für vorhanden und erklärt die Kasse, die vom Amt verlangten Änderungen beziehungsweise Ergänzungen nicht vornehmen zu wollen oder zu können, so übermittelt das Bundesamt das Gesuch dem Departement.

Art. 15. Hält das Departement die Voraussetzungen für vorhanden, so genehmigt es im Namen des Bundesrates die Statuten und die übrigen Bestimmungen über die Rechte und Pflichten der Mitglieder und spricht die Anerkennung der Kasse aus. Hält es die Voraussetzungen nicht für vorhanden, so übermittelt es das Gesuch dem Bundesrat.

7. Juli
1913.

Art. 16. Die Kassen und die Initianten zur Gründung von solchen sind befugt, vor Einreichung des Gesuches um Anerkennung zuerst nur die Entwürfe der Statuten und Reglemente, gedruckt oder in Maschinenschrift, in zwei Exemplaren dem Bundesamt zur Prüfung der Übereinstimmung mit dem Gesetz einzureichen. In diesem Falle sind vorerst nur allfällig vorhandene Betriebsrechnungen beizulegen. Das Bundesamt eröffnet der Kasse beziehungsweise den Initianten seinen Befund. Lautet derselbe dahin, dass die Kasse nicht anerkannt werden könne, so bleibt es derselben unbenommen, zwecks Herbeiführung eines oberinstanzlichen Entscheides das Anerkennungsgesuch gemäss Art. 5 u. ff. dieser Verordnung einzureichen.

Art. 17. Die Anerkennung einer Kasse ist auszusprechen mit Wirksamkeit auf den 1. Januar 1914, wenn das Anerkennungsgesuch bis und mit dem 30. Juni 1914 eingelangt oder der schweizerischen Post übergeben worden ist. Für Kassen, die ihr Gesuch nach diesem Tage einreichen, setzt die anerkennende Stelle den Zeitpunkt der Wirksamkeit fest im Rahmen von sechs Monaten vor und sechs Monaten nach dem Tage der Anerkennung.

Art. 18. Das Departement wird diejenigen einzelnen Anmeldungen oder Gruppen von solchen bezeichnen, die das Bundesamt ihm vor der Anerkennung zu unterbreiten hat. Das Bundesamt wird, auch ohne eine bezügliche Verfügung des Departementes, demselben zweifelhafte Fälle und grundsätzliche Fragen vorlegen.

Art. 19. Die anerkennende Stelle kann mit der Anerkennung die Aufforderung an die Kasse verbinden, bestimmte Massnahmen für die Schaffung, beziehungsweise Erhaltung des Gleichgewichtes in ihrem Haushalte zu treffen (Art. 33, Absatz 3, des Gesetzes).

Art. 20. Das Bundesamt führt ein Register der anerkannten Kassen mit Angabe ihrer Vertreter und aller zur Ermittlung der Bundesbeiträge dienenden Bestimmungen, sowie ein Register der abgewiesenen Kassen mit Angabe der Abweisungsgründe. Es bewahrt die Anmeldungsbelege auf.

7. Juli 1913. Art. 21. Die Anerkennung der Kasse gilt, vorbehältlich Entzug der Anerkennung und Verzicht auf dieselbe, für so lange, als die genehmigte Organisation der Kasse und die genehmigten Bestimmungen über die Rechte und Pflichten der Mitglieder unverändert bleiben. Wird eine Änderung vorgenommen, so ist dieselbe unter Einreichung der Belege zur Genehmigung nach Massgabe der Art. 3 und 5 ff. dieser Verordnung einzureichen. Erfolgt die Genehmigung, so findet für die Zeit zwischen der Änderung und ihrer Genehmigung eine Unterbrechung der Beitragsberechtigung nicht statt.

Art. 22. Änderungen im Bestand der zur Vertretung der Kassen befugten Personen sind dem Bundesamt zur Kenntnis zu bringen. Im Handelsregister eingetragene Kassen genügen dieser Pflicht durch Eintragung der Änderung im Handelsregister. Das Bundesamt führt für diese Kassen von Amtes wegen die Änderungen gemäss den Veröffentlichungen im Handelsamtsblatt nach.

Art. 23. Die seit Erlass dieser Verordnung zum Zweck der erstmaligen Beibringung des Handelsregisterauszuges vorgenommene Eintragung einer Kasse, beziehungsweise der Statutenänderung einer solchen in das Handelsregister, sowie die Ausfertigung des Auszuges erfolgen gebührenfrei auf die Erklärung der Kassen hin, dass sie sich um die Anerkennung bewerben. Innert Jahresfrist seit der Eintragung haben sie sich über ihre Anerkennung auszuweisen. Tun sie dies nicht, so sind sie zur Nachbezahlung der Gebühren verpflichtet, es sei denn, dass ihr Anerkennungsgeuch noch nicht erledigt ist.

Die kantonalen Vorschriften über Stempelung sind, soweit sie nicht dem Art. 31 des Gesetzes widersprechen, vorbehalten.

Art. 24. Für die während der Dauer der Anerkennung vorgenommenen Eintragungen ins Handelsregister betragen die Gebühren:

für die Änderung der Statuten oder der Stiftungserrichtung Fr. 3,

für die Änderung im Personalbestand des Vorstandes und der Vertreter, ohne Rücksicht auf die Personenzahl, Fr. 1.

7. Juli
1913.

Art. 25. Die Kassen sind befugt, in ihre Betriebsrechnungen über die Krankenversicherung auch diejenige über eine Sterbegeldversicherung einzuverleiben, wenn letztere nicht gegenüber der erstern den Hauptzweck der Kasse bildet.

Dagegen sind gegebenenfalls besondere Betriebsrechnungen zu führen

- a. für andere Versicherungsarten (Art. 3, Absatz 5, des Gesetzes);
- b. für die Führung einer Agentur der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt in Luzern (Art. 54 des Gesetzes);
- c. für die Versicherung der Krankenpflege und des Krankengeldes bei Unfallkrankheiten zufolge Übertragung seitens der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt in Luzern (Art. 55—59 des Gesetzes).

Art. 26. Nach erwirkter Anerkennung haben die Kassen ihre Betriebsrechnungen jährlich gemäss nachstehendem Formular*), das ihnen vom Bundesamt unentgeltlich zur Verfügung gestellt wird, abzuschliessen.

Art. 27. Das Bundesamt ist ermächtigt, im Namen des Bundesrates von den Kassen die Richtigstellung fehlerhafter Rechnungen zu verlangen (Art. 32 des Gesetzes).

Art. 28. Das Bundesamt ist ermächtigt, im Namen des Bundesrates den Kassen für den Rechnungsabschluss ein bestimmtes Datum vorzuschreiben (Art. 32 des Gesetzes).

Art. 29. Diese Verordnung tritt mit dem 7. Juli 1913 in Kraft. Durch sie werden die ihr widersprechenden Bestimmungen der Verordnungen vom 6. Mai 1890 und 27. Dezember 1910 über Handelsregister aufgehoben.

*) Siehe Seite 82.

7. Juli
1913.

Génussberechtigte Mitglieder am Schlusse des Betriebsjahres

Betriebsrechnung der

vom 19.

Einnahmen:

- | | |
|---|-----|
| 1. Aktivsaldo der letzten Rechnung | Fr. |
| 2. Beiträge der genussberechtigten Mitglieder: | |
| I. Klasse | " |
| II. " | " |
| III. " | " |
| IV. " | " |
| | |
| 3. Beiträge der Passivmitglieder | " |
| 4. Eintrittsgelder | " |
| 5. Übertrittsgelder | " |
| 6. Beiträge des Bundes | " |
| " des Kantons | " |
| " der Gemeinde | " |
| " des Arbeitgebers: regelmässige | " |
| einmalige | " |
| 7. Saldo der Agenturrechnung der Unfallversicherungsanstalt | " |
| 8. Gewinn aus der Unfallversicherung | " |
| 9. Rückerstattungen | " |
| 10. Zinse | " |
| 11. Kapitalbezüge | " |
| 12. Geschenke und sonstige Zuwendungen | " |
| 13. Bussen | " |

Zusammen Einnahmen Fr.

Vermögensausweis:

Auf Totalvermögen
betrug dasselbe

Verm *)..... im Rechnungsjahr

Fr

”

۲۲

*) Vermehrung oder Verminderung.

Kanton:

7. Juli
1913,

Krankenkasse

bis 19.....

Ausgaben:

1. Passivsaldo der letzten Rechnung	Fr.
2. Krankengelder: I. Klasse	"
II. "	"
III. "	"
IV. "	"
.	"
3. Arztkosten	"
4. Arzneikosten	"
5. Sonstige Heilmittel	"
6. Auslagen für Krankenbesuche	"
7. Kur- und Verpflegungskosten in Heilanstalten	"
8. Rekonvaleszentenunterstützungen	"
9. Stillgelder	"
10. Sterbegelder	"
11. Zurückbezahlte Eintrittsgelder und Beiträge .	"
12. Verwaltungskosten (inkl. Kosten der Beteiligung an Kassenverbänden)	"
13. Saldo der Agenturrechnung der Unfallversiche- rungsanstalt	"
14. Verlust aus der Unfallversicherung	"
15. Provisionen	"
16. Kapitalanlagen	"
17. Sonstige Auslagen: Unterstήzung dürftiger ge- nussberechtigter Mitglieder	"
Auslagen für Krankheitsverhütung	"
Zusammen Ausgaben	Fr.

Abschluss:

Zusammen Einnahmen	Fr.
Zusammen Ausgaben	"
Einnahmenüberschuss	Fr.
Ausgabenüberschuss	"

....., den..... 19..... Der Kassier:

Genehmigt durch die Generalversammlung, den 19.....

Der Präsident:

Der Sekretär:

7. Juli 1913. Art. 30. Auf den 1. Januar 1914 treten vom Bundesgesetz über die Kranken- und Unfallversicherung vom 13. Juni 1911 in Kraft:

- 1. der ganze erste Titel (Art. 1 bis und mit 40), soweit der selbe nicht bereits in Kraft ist;
- 2. vom dritten Titel die Art. 125, 126, 128, Absatz 1, soweit er die Krankenversicherung betrifft, und 130, Absatz 1.

Bern, den 7. Juli 1913.

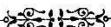
Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Vizepräsident:

Hoffmann.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schatzmann.



Verordnung7. Juli
1913.

betreffend

die Errichtung von Telegraphenbureaux.

Der schweizerische Bundesrat,

nach Einsicht von Artikel 2 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 1907 über die Organisation der Telegraphen- und Telephonverwaltung (A. S. n. F. XXIV, 805);

auf den Bericht seines Post- und Eisenbahndepartements,

beschliesst:

Art. 1. Die zur Errichtung gelangenden Telegraphenbureaux zerfallen in:

- a. Gemeindetelegraphenbureaux,
- b. Privattelegraphenbureaux,
- c. Telegraphenbureaux für besondere Anlässe,
- d. Filialtelegraphenbureaux,
- e. durch Telephonapparate bediente Telegraphenbureaux (Gemeindetelephonstationen oder private Telephonstationen mit Telegraphendienst),
- f. Eisenbahntelegraphenbureaux.

Art. 2. Für die Errichtung von Gemeindetelegraphenbureaux werden folgende Leistungen gefordert:

- a. ein einmaliger Beitrag von Fr. 15 für 100 Meter oder für den Bruchteil von 100 Metern der einfach- oder doppel-drähtigen Anschlusslinie, im Maximum nicht über Fr. 400;

7. Juli 1913. b. für die Dauer von zehn Jahren, von der Eröffnung des betreffenden Bureaus an gerechnet:
1. ein jährlicher Beitrag von Fr. 100 an die Bedienungskosten des Bureaus. Wenn dieser Beitrag zum voraus abgelöst wird, gewährt die Telegraphen- und Telephonverwaltung einen Skonto von 4 % im Jahr;
 2. eine jährliche Entschädigung bis auf Fr. 100 für das Bureaulokal. Diese Leistung fällt weg, wenn im gleichen Lokale eine Telephonzentrale oder eine Telephonumschaltestation untergebracht ist.

Art. 3. Für Telegraphenbureaux, welche wesentlich zur Bedienung von Gasthöfen, Bädern oder andern Privatanstalten und dergleichen bestimmt sind, werden besondere Verträge abgeschlossen. Die in diesen Verträgen vorgesehenen Leistungen können über die erste Vertragsperiode hinaus andauern oder nach diesem Zeitpunkte erhöht werden.

Art. 4. Telegraphenbureaux für besondere Anlässe, wie Feste, Kongresse usw., werden im allgemeinen unter der Bedingung errichtet, dass wenigstens die Dienstlokale, nach den Angaben der Telegraphen- und Telephonverwaltung zweckentsprechend eingerichtet, samt dem nötigen Mobiliar unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden. Allfällige andere Leistungen der Interessenten werden von Fall zu Fall festgesetzt.

Art. 5. Lassen die Entwicklung und der Verkehr einer grösseren Ortschaft die Errichtung von Filialtelegraphenbureaux daselbst als gerechtfertigt erscheinen, so kann dem Bedürfnisse durch das Post- und Eisenbahndepartement ohne Beanspruchung einer Gemeindeleistung entsprochen werden.

Art. 6. Die Gemeindetelephonstationen mit Telegraphendienst, welche Telegraphenbureaux ersetzen, werden entweder durch ein Telephonnetz oder unmittelbar an benachbarte Telegraphenbureaux angeschlossen.

Art. 7. Die Leistungen für Gemeindetelephonstationen mit Telegraphendienst und mit Anschluss an ein Telephonnetz werden durch das Bundesgesetz und die bundesrätliche Verordnung über das Telephonwesen bestimmt.

7. Juli
1913.

Art. 8. Die Leistungen für Gemeindetelephonstationen mit Telegraphendienst, welche unmittelbar an benachbarte Telegraphenbureaux angeschlossen werden, also in der Regel lediglich der Telegrammvermittlung dienen, bestehen:

- a. aus einem jährlichen, vorauszubezahlenden Beitrag von Fr. 15 für den Kilometer oder den Bruchteil eines Kilometers der einfach- oder doppeldrähtigen Anschlusslinie, für die Dauer von zehn Jahren, von der Eröffnung der Station an gerechnet;
- b. in der Besorgung des Dienstes, mit Inbegriff der Zustellung der Telegramme durch eine zuverlässige Person, und in einem geeigneten Lokale, nach Massgabe der einschlägigen Bundesgesetze, Verordnungen und Vorschriften, und ohne dass dadurch der Telegraphen- und Telephonverwaltung irgendwelche Ausgaben an Gehalt, Miete und Bureaukosten erwachsen dürfen.

Den Gemeinden bleibt es anheimgestellt, für die Dienstbesorgung eine Zuschlagstaxe von höchstens 25 Cts. für jedes aufgegebene, taxierte Telegramm zu erheben. Diese Zuschlagstaxe muss jedoch für jedermann die nämliche sein. Sie darf für ankommende Telegramme nicht erhoben werden.

Art. 9. Sollen private Telephonstationen an Stelle von Privattelegraphenbureaux (Art. 3 hiervor) errichtet und wohl mit dem nächsten öffentlichen Telegraphenbureau, nicht aber mit einem Telephonnetze verbunden werden, um ebenfalls hauptsächlich der Telegrammvermittlung zu dienen, so werden hierfür besondere Bedingungen gestellt.

Art. 10. Wenn eine nur an ein Telegraphenbureau angeschlossene Gemeinde- oder private Telephonstation ausnahmsweise

7. Juli 1913. auch zu Gesprächen mit dem Anschlusstelegraphenbureau benutzt werden soll, so darf dies nur auf Grund einer von der Obertelegraphendirektion erteilten Bewilligung geschehen. In diesem Falle sind zuhanden der Verwaltung und für die Gesprächseinheit von drei Minuten oder für einen Bruchteil dieser Zeit die gesetzliche interurbane Taxe und zuhanden des Gemeindetelephonisten und des Beamten des Anschlussbureaus je 10 Cts. als Zuschlagstaxe zu beziehen.

Die Stationsinhaber sind nicht gehalten, Drittpersonen an den Apparat zu rufen.

Art. 11. Die Errichtung von Eisenbahntelegraphenbureaux untersteht den Vorschriften der Übereinkunft mit den schweizerischen Eisenbahnen betreffend die Benützung der Bahnhöfe und Stationen für den öffentlichen Telegraphen- und Telephondienst.

Art. 12. Gegenwärtige Verordnung ersetzt die Verordnung vom 5. Oktober 1906 betreffend die Errichtung von Telegraphenbureaux und von mit Telephonnetzen nicht verbundenen Gemeindetelephonstationen (A. S. n. F. XXII, 592).

Sie tritt mit dem 1. August 1913 in Kraft und wird in die eidgenössische Gesetzessammlung aufgenommen.

Das Post- und Eisenbahndepartement wird mit ihrem Vollzuge beauftragt.

Bern, den 7. Juli 1913.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Vizepräsident:

Hoffmann.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schatzmann.

I. Nachtrag

9. Juli
1913.

zur

Anlage V vom 22. Dezember 1908 zum Transportreglement der schweizerischen Eisenbahn- und Dampfschiffunternehmungen vom 1. Januar 1894.

Gültig vom 1. August 1913 an.

(Genehmigt vom Bundesrat durch Beschluss vom 9. Juli 1913.)

In der Anlage V vom 22. Dezember 1908, zum Transportreglement der schweizerischen Eisenbahn- und Dampfschiffunternehmungen vom 1. Januar 1894 werden die folgenden Änderungen vorgenommen, durch welche der I. Nachtrag vom 15. September 1910, sowie die Ergänzungsblätter I vom 15. Juni 1911, II vom 15. August 1911, III vom 1. April 1912, IV vom 1. August 1912, V vom 1. November 1912 und VI vom 1. Januar 1913 aufgehoben und ersetzt werden:

§ 57. Von der Beförderung ausgeschlossene Gegenstände.

Ziffer 4, lit. c: Die Verweisung auf § 58, Nr. III, wird abgeändert auf „§ 58, Nr. XXXVIII, 1 a“.

Ziffer 4, lit. d: Die Verweisung in Klammern erhält folgenden Wortlaut: „(wegen Zündhütchen, Zündungen, Knallbonbons, Knallerbsen etc. vgl. § 58, Nrn. II und XXXVIII, 2 a und b)“.

Ziffer 4, lit. e: Die Verweisung auf § 58, Nrn. III und XLII a wird abgeändert auf „§ 58, Nr. XXXVIII, 1 a und 2 d“.

§ 58. Bedingungsweise zum Transport zugelassene Gegenstände.

Nr. III wird gestrichen.

Nr. IV wird gestrichen.

9. Juli Nr. XXXV a. Die Ziffer 2 „Feuerwerkskörper usw.“ wird
1913. gestrichen.

Ziffer 3 „Zündschnüre mit Ausnahme der Sicherheitszünder“:
Die Verweisung auf Nr. IV wird abgeändert auf „Nr. XXXVIII, 1 c“.

A. Verpackung.

Die Vorschriften „zu 2“ (Feuerwerkskörper) werden gestrichen.

B. Aufgabe.

Absatz (10): Der Eingang wird wie folgt abgeändert: „Für die unter Ziffer 5 der Nr. XXXV a bezeichneten Güter usw.“.

C. Transportmittel.

Absatz (7), erste Zeile: Die Worte „2 und“ werden gestrichen.

D. Verladen.

Absatz (4), fünfte Zeile: Die Ziffer „2“ wird gestrichen.

Absatz (8): Der Eingang wird wie folgt abgeändert: „Für die unter Ziffer 5 der Nr. XXXV a bezeichneten Güter usw.“.

E. Vorsichtsmassregeln in den Bahnhöfen und während der Fahrt.

Absatz (6): Der Eingang wird wie folgt abgeändert: „Für die unter Ziffer 5 der Nr. XXXV a bezeichneten Güter usw.“.

F. Bestimmung der Züge und Einstellung der mit explosiven Gegenständen beladenen Wagen in die Züge.

Der Absatz (5) wird gestrichen.

G. Benachrichtigung der Unterwegsstationen und der am Transporte beteiligten Verwaltungen.

Absatz (3): Der Eingang wird wie folgt abgeändert: „Für die unter Ziffer 5 der Nr. XXXV a erwähnten Güter usw.“.

H. Ankunft auf der Bestimmungsstation und Auslieferung der Sendungen.

Absatz (7): Der Eingang wird wie folgt abgeändert: „Für die unter Ziffer 5 der Nr. XXXV a erwähnten Güter usw.“.

Die Nummern XXXV c und XXXV d werden aufgehoben und wie folgt ersetzt:

„XXXV c.

9. Juli
1913.*Patronen aus folgenden Sicherheitspulvern:**Aldorfit* (Gemenge von Ammonsalpeter, Mehl und höchstens 17 % Trinitrotoluol);*Ammonal* (Gemenge von Ammonsalpeter, pulverisiertem Aluminium und Kohle);*Ammon-Carbonit* (Gemenge von Ammoniaksalpeter, höchstens 10 % Kalisalpeter, Mehl und höchstens 4 % mit Kollodiumwolle gelatiniertem Nitroglycerin);*Ammonfördit* (Gemenge von Ammoniaksalpeter mit Zusätzen von Diphenylamin, Getreidemehl, Glyzerin und Chlorkalium, sowie höchstens 4 % Nitroglycerin);*Anagon-Sprengpulver* (Gemenge von neutral reagierenden Salpeterarten und Aluminiumpulver mit Holzkohle und Alizarin oder mit verharztem Leinöl, gekörnt oder nicht gekörnt);*Astralit I* und *II* (Gemenge von Ammonsalpeter, Trinitrotoluol oder Mononitronaphthalin, Holzkohle, Holzmehl, Paraffinöl und höchstens 4 % Nitroglycerin);*Wetter-Astralit* (Astralit, worin 10 % des Ammonsalpeters durch Kochsalz ersetzt sind);*Bautzener Sicherheitspulver* (Gemenge von Ammoniaksalpeter und Natronseife);*Bavarit I* und *II* (Gemenge von etwa 90 % salpetersaurem Ammoniak und nitriertem Naphthalin, mit oder ohne Zusatz von Holzkohle);*Dahmenit* (Gemenge von salpetersaurem Ammonium, salpetersaurem Kali und Naphthalin);*Dahmenit A* (Gemenge von salpetersaurem Ammonium, doppelchromsaurem Kali und Naphthalin);*Dahmenit B* (Gemenge von salpetersaurem Ammonium, Dinitrobenzol oder Dinitronaphthalin oder Dinitrotoluol und Essigsäure);*Gesteins-Dahmenit*, auch *Perfektiv-Dahmenit* (Gemenge von Ammonsalpeter mit festen Kohlenwasserstoffen oder Nitrokohlenwasserstoffen — Dinitrobenzol, Nitronaphthalin, Nitrotoluole — mit oder ohne Zusatz von Wurzelmehlen, Kalisalpeter, Natron-

9. Juli 1913. salpeter, Chlorammonium, Alkalichromaten, Alkalioxalaten, Alkaliphosphaten, Braunstein oder Blutlaugensalz);

Donarit (Gemenge von Ammoniaksalpeter mit Mehl, Trinitrotoluol, Kollodiumwolle und Nitroglyzerin, worin die beiden letztern zusammen nicht mehr als 4 % ausmachen);

Dorfit (Gemenge von Ammonsalpeter, Kochsalz, Mehl, höchstens 17 % Trinitrotoluol und höchstens 5 % Kalisalpeter);

Favier'scher Sprengstoff (Gemenge von Ammoniaksalpeter und Mono- oder Dinitronaphthalin);

Fulmenit (Gemenge von Ammonsalpeter, Trinitrotoluol, Holzkohle, Paraffinöl und höchstens 4 % Schiesswolle);

Wettersicheres Fulmenit (Fulmenit, worin 10 % des Ammonsalpeters durch Kochsalz ersetzt sind);

Glückauf (Gemenge von Ammoniaksalpeter, Pflanzenmehlen oder Zucker, Stärke, Harz, fetten Ölen oder mehreren dieser Stoffe und Kupferoxalat, mit oder ohne Zusatz von Kalisalpeter, Natronsalpeter, Dinitrobenzol);

Minolite und *Minolite I* (Gemenge von Ammoniaksalpeter und Trinitronaphthalin, ohne oder mit Binitrotoluol);

Monachit I (Gemenge von Ammoniaksalpeter, höchstens 15 % Nitroprodukten der unter dem Namen Solventnaphtha zusammengefassten Kohlenwasserstoffe [wovon höchstens 60 % Trinitroverbindungen], ferner von höchstens 4 % gelatiniertem Nitroglyzerin und von mindestens 4 % Pflanzenmehlen);

Monachit II (Gemenge von Ammoniaksalpeter, höchstens 18 % Nitroprodukten der unter dem Namen Solventnaphtha zusammengefassten Kohlenwasserstoffe [wovon höchstens 60 % Trinitroverbindungen], ferner von höchstens 8 % Kalisalpeter, höchstens 1 % Kollodiumwolle, höchstens 1 % Kohle, endlich von Kohlenwasserstoffen, Pflanzenmehlen, Ammoniumoxalat oder anderen, die Gefährlichkeit nicht erhöhenden neutralen Salzen);

Petroklastit und *Haloklastit* (Gemenge von Salpeter, Schwefel, Steinkohlenpech und Kaliumbichromat, mit oder ohne Zusatz von pulverisierter Holzkohle);

Petroklastit II (Gemenge von Natronsalpeter, Kalisalpeter, Schwefel, Steinkohlenpech, Kalumbichromat und Holzkohle); 9. Juli 1913.

Präposit (Gemenge von Kalisalpeter, Schwefel, Holzkohle und Hippisin — einem aus vorgetrocknetem Pferdedünger gewonnenen staubfeinen Körper — im Gewichtsverhältnisse dieser Bestandteile von 12 : 3 : 1 : 1, auch mit gänzlichem oder teilweisem Ersatz des Kalisalpeters durch eine entsprechende Menge Natronsalpeter);

Progressit (Gemenge von Ammoniaksalpeter und salzsaurem Anilin, mit oder ohne Zusatz von schwefelsaurem Ammoniak);

Roburit (Gemenge von Ammoniaksalpeter, Chlordintrobenzol und Chlordintronaphthalin);

Roburit I (Gemenge von Ammoniaksalpeter, Binitrobenzol und übermangansaurem Kali mit oder ohne Ammonsulfat);

Roburit IA und Roburit IC (Gemenge von Ammoniaksalpeter, Binitrobenzol, Kalisalpeter, Ammonsulfat und Kaliumpermanganat);

Roburit ID (Gemenge von Ammoniaksalpeter, Binitrobenzol, Kalisalpeter, Ammonsulfat, Mehl und Kaliumpermanganat);

Roburit IE oder Kronenpulver (Gemenge von Ammoniaksalpeter und Trinitronaphthalin, wobei der Gehalt an Trinitronaphthalin zwischen 6 und 16 % wechseln kann, oder Gemenge von Ammoniaksalpeter, Trinitronaphthalin, Ammonsulfat, Kalisalpeter, Kaliumpermanganat und Mehl, wobei der Gehalt an Trinitronaphthalin von 5 bis 18 % und der Gehalt an Kaliumpermanganat bis zu 4 % wechseln kann);

Roburit IT oder Gesteins-Sicherheits-Pulver (Gemenge von Trinitrotoluol, Chilisalpeter, Ammoniaksalpeter und übermangansaurem Kali);

Roburit II (Gemenge von Trinitrotoluol, Mehl, Kalisalpeter, Chlornatrium, Kaliumpermanganat, Ammoniaksalpeter);

Roburit IIa (Gemenge von Trinitrotoluol, Mehl, Kalisalpeter, Ammonsulfat, Kaliumpermanganat, Ammoniaksalpeter);

Wetter-Roburite und Gesteins-Roburite (Gemenge von Ammoniaksalpeter, Kalisalpeter, Trinitrotoluol, Mehl, Pflanzenpulver, Holzkohle, Magnesit, Kochsalz, Salmiak, Alkalibicarbonat, Alkalioxalat, Kaliumpermanganat — mit oder ohne Zusatz von ge-

9. Juli 1913. pulvertem Aluminium — bei denen der Gehalt an Ammoniaksalpeter nicht unter 65 % sinkt, der Gehalt an Trinitrotoluol 15 %, an Aluminium 3 % nicht übersteigt);

Ruborit (Gemenge von Ammoniaksalpeter und Dinitrobenzol);

Sekurit (Gemenge von Ammoniaksalpeter, Kalisalpeter und Dinitrobenzol);

Sicherheitssprengpulver der vereinigten Cöln-Rottweiler Pulverfabriken (Gemenge von einer neutral reagierenden Salpeterart — Ammoniumsalpeter ohne Zusatz oder mit ganz geringem Zusatze von doppeltkohlensaurem Ammonium oder Barium — und einem pflanzlichen oder tierischen Öl, das im wesentlichen aus Kohlenstoff, Wasserstoff und Sauerstoff besteht, mit oder ohne Schwefel);

Sicherheitssprengstoff der Güttler'schen Pulverfabriken, bestehend aus Ammonsalpeter, überzogen mit Plastomenitlack, der aus Harzen, Nitrotoluolen und höchstens 0,25 % Kollodiumwolle bereitet ist;

Sprengsalpeter (Gemenge von Natronsalpeter, Schwefel und Braunkohle);

Telsit A (Gemenge von Ammonsalpeter, Dinitrotoluol und Aluminiumpulver);

Telsit C (Gemenge von Ammonsalpeter und Dinitrotoluol);

Thunderite (Gemenge von Ammoniaksalpeter mit Mehl und Trinitrotoluol);

Ungefrierbares Gelatine-Westfalit (Gemenge von Dinitrochlorhydrin, Dinitrotoluol, Kollodiumwolle, Ammonsalpeter, Natronsalpeter und Roggenmehl);

Urit (Gemenge von Chilisalpeter und Dinitrotoluol);

Voswinkel'scher Sicherheitssprengstoff (Gemenge von Ammonsalpeter, Dinitrobenzol, Harzen, Paraffin, Fetten und Lacken);

Wachspulver (Gemenge von chlorsaurem Kali, Karnaubawachs und Hexenmehl — Lykopodium —);

Westfalit (Gemenge von Salpeter mit Harz, Naphthalin und rohen Teerölen, mit oder ohne Zusatz von Lacken und Firnissen, mit oder ohne Zusatz von Kaliumbichromat, mit oder ohne Zusatz von Aluminium);

Westfalit, schweres (Gemenge von Ammonsalpeter, Aluminium und Dinitrotoluol);

9. Juli
1913.

Gesteins-Westfalit B (Gemenge von Ammoniumnitrat, Dinitrobenzol und Aluminiumpulver);

Gesteins-Westfalit C (Gemenge von Ammoniumnitrat, Dinitrotoluol und Aluminiumpulver);

ferner *Cahücit*, ein zu festen Patronen gepresstes Gemenge von Kalisalpeter (50 bis 70 %), Russ (mindestens 8 %), Schwefel, Zellulose und Eisensulfat,

werden unter nachstehenden Bedingungen befördert:

1. (1) Die Patronen sind in luftdicht verschlossene Blechbüchsen und letztere in starke Holzkisten zu verpacken.
(2) Mit Paraffin oder Ceresin getränkte Patronen können auch durch eine feste Umhüllung von Papier in Pakete vereinigt werden. Ferner dürfen Patronen, die nicht so getränkt sind, bis zum Gewicht von 2 kg in Pakete vereinigt werden, die durch einen Überzug von Ceresin und Harz völlig von der Luft abgeschlossen sind. Die Pakete sind in haltbare hölzerne Kisten oder Tonnen, deren Fugen so gedichtet sind, dass ein Ausstreuen nicht stattfinden kann, fest zu verpacken.
(3) Jede Kiste oder Tonne darf höchstens 50 kg Patronen enthalten.
2. Die Kisten und Tonnen müssen mit einer den Inhalt deutlich kennzeichnenden Aufschrift versehen sein.
3. (1) Jeder Sendung muss eine vom Fabrikanten und von einem der Bahn bekannten Chemiker ausgestellte Bescheinigung über die Art des Sprengstoffes und über die Beachtung der unter Ziffer 1 und 2 getroffenen Vorschriften beigegeben werden.
(2) Eine gleiche Bescheinigung ist von dem Absender auf dem Frachtbriebe unter amtlicher Beglaubigung der Unterschrift auszustellen.
4. Für *Präposit* ist an Stelle der Verpackung in Patronen auch die Verpackung in Büchsen aus Weissblech mit dicht

9. Juli
1913.

schliessendem Deckel zugelassen. Jede Büchse darf höchstens 5 kg Präposit enthalten und ist in kräftiges Packpapier völlig einzwickeln. Höchstens 10 Büchsen sind in einen starken, dichten, sicher verschlossenen Holzbehälter so einzusetzen, dass die Deckel der Büchsen in ihrer Lage durchaus festgehalten werden. Die Holzbehälter sind durch kräftige Zwischenwände, die aneinander und an den Innenwandungen der Behälter dicht anschliessen und mit diesen — jedoch nicht mit dem Deckel — durch Nagelung verbunden sein müssen, derartig einzuteilen, dass sich in einer Abteilung nicht mehr als 3 Büchsen befinden. Ferner sind bei Präposit an Stelle der mit Paraffin oder Ceresin getränkten Patronenhüllen [vgl. Ziffer 1, Absatz (2)] dichte Hüllen aus Pergamentpapier zugelassen.“

„XXXV d.

Patronen aus folgenden Sprengstoffen:

Cheddite 41, 60 und 60^{bis} (Gemenge von höchstens 80 % Kaliumchlorat, Nitronaphthalin und mindestens 5 % Rizinusöl, mit oder ohne Dinitrotoluol);

Cheddite 41 N und 60 N (Gemenge von höchstens 80 % Natriumchlorat, Nitronaphthalin und mindestens 5 % Rizinusöl, mit oder ohne Dinitrotoluol);

Cheddite B (Gemenge von Natriumchlorat, Kaliumperchlorat, Di- oder Trinitrotoluol und Rizinusöl);

Cheddite C (Gemenge von Ammonperchlorat, Natronsalpeter, Dinitrotoluol oder Trinitrotoluol oder einer Mischung dieser beiden Körper, gelöst in Rizinusöl);

Gamsite (Gemenge von Ammonsalpeter, Nitroglycerin, flüssigem Trinitrotoluol, Kollodiumwolle, Schiessbaumwolle, Nitrobenzin und Soda);

Gelatine-Cheddite C (Gemenge von Ammonperchlorat, Natronsalpeter, flüssigen Toluol-Nitroderivaten und feuchter Kollodiumwolle);

Gelatine-Cheddite D (Gemenge von Natriumchlorat, flüssigen Toluol-Nitroderivaten und feuchter Kollodiumwolle); 9. Juli 1913.

Gelatine-Telsit J (Gemenge von Ammonnitrat, flüssigem Trinitrotoluol, Nitroglycerin und Kollodiumwolle);

Gelatine-Telsit spezial (Gemenge von Ammonnitrat, Natron-salpeter, flüssigem Trinitrotoluol, Nitroglycerin und Kollodium-wolle);

Minelit (Gemenge von Kaliumchlorat, Schwerpetrol, Vaselin, Paraffin und Schiffsteer);

Nitrolit (Gemenge von Kaliumchlorat, Petroleum und Korkmehl);

Persalit I (Gemenge aus Kaliumperchlorat, Dinitrotoluol und Trinitrotoluol);

Persalit II (Gemenge aus Kaliumperchlorat, Dinitrotoluol, Trinitrotoluol und Ammonsalpeter),

werden unter nachstehenden Bedingungen befördert:

1. (1) Die Patronen, zu deren Hülsen nur paraffiniertes Papier verwendet werden darf, sind in Kartonschachteln zu verpacken, deren Bruttogewicht 2,5 kg nicht überschreiten darf. Die Schachteln sind in Packpapier zu verschliessen und müssen hierauf in ein Paraffinbad eingetaucht werden. Die derart hergerichteten, gut schliessenden Pakete sind in hölzerne Kisten von 13 mm Wandstärke, deren Fugen so gedichtet sind, dass ein Ausstreuen nicht stattfinden kann, zu verpacken.
2. (2) Das Bruttogewicht der einzelnen Kisten darf 35 kg nicht übersteigen, und diese dürfen nicht mehr als 25 kg Sprengstoff enthalten.
3. (1) Jeder Sendung muss eine vom Fabrikanten und einem vereideten Chemiker ausgestellte Bescheinigung über die Art des Sprengstoffes und die Beachtung der unter Ziffer 1 und 2 getroffenen Vorschriften beigegeben werden.

9. Juli
1913.

(²) Eine gleiche Bescheinigung ist vom Absender auf dem Frachtbriefe unter amtlicher Beglaubigung der Unterschrift auszustellen.“

Nr. XXXVIII wird aufgehoben und wie folgt ersetzt:

„XXXVIII.

Zündwaren und Feuerwerkskörper.

Zur Beförderung sind zugelassen:

1. *Zündkörper, Zündschnüre.*

- a. Gewöhnliche Zündhölzer und andere Reib- und Streichzünder (ausgenommen solche mit gelbem Phosphor [diese letztern siehe § 57, Ziffer 4, lit. e]).
- b. Pyrotechnische Zündstäbchen, wie bengalische Zündhölzer, Goldregenhölzer, Blumenregenhölzer, Wunderkerzen und dergleichen.
- c. Sicherheitszünder (Zündschnüre aus dünnem, dichtem Schlauche mit Schwarzpulverseele von geringem Querschnitte) (wegen anderer Zündschnüre vergleiche XXXVa, Ziffer 3).

2. *Pyrotechnische Scherzartikel, Zündbänder.*

- a. Knallbonbons, Blumenkarten, Blättchen von Kollodiumpapier und ähnliche Sachen, die ganz geringe Mengen von Kollodiumpapier oder kleine Knallsilberpünktchen enthalten.
- b. Knallerbsen, Knallgranaten und ähnliche Artikel mit Knallsilber; 1000 Stück dürfen nicht über 1 g Knallsilber enthalten.
- c. Konfettibomben, Boskozyliner, Kotillonfrüchte und ähnliche Artikel, die eine kleine Ladung von Kollodiumwolle zum Ausstossen einer ungefährlichen Füllung, wie Wattekugeln, Konfetti und dergleichen, enthalten.
- d. Zündblättchen (Amorces), Zündbänder, Paraffinzündbänder, Knallkorke, Knallkapseln, enthaltend einen Knallsatz aus Kaliumchlorat oder Salpeter, aus geringen Mengen von Phosphor, ferner aus Schwefelantimon, Schwefel, Milchzucker,

9. Juli
1913.

Ultramarin, Klebemitteln (Dextrin, Gummi) oder dergleichen. In 1000 Zündpillen dürfen im ganzen höchstens 7,5 g Knallsatz verwendet sein. Der Zündsatz eines Knallkorkes darf höchstens 0,08 g wiegen. Die Oberfläche des Zündsatzes muss von dem oberen Rande der Bohrung im Korke mindestens 5 mm entfernt sein. Die Korke müssen, wenn der Zündsatz nicht zwischen Papierblättchen festgelegt oder in einem dichten, festen Näpfchen aus Papiermasse eingebettet ist, derart dicht und frei von Poren sein, dass ein Durchsickern der flüssigen Zündmasse ausgeschlossen ist. Der Zündsatz muss durch eine Schicht Korkmehl und etwas darüber gegossenes Paraffin abgedeckt sein. Bei Einschluss des Satzes zwischen Papierblättchen genügt auch ein eingepresster Kartonring, der den Satz festhält. Bei Verwendung von Näpfchen genügt Verschluss der Korköffnung durch ein aufgepresstes und festgeklebtes Papierblättchen. Bei den Knallkapseln ist der Zündsatz, höchstens 0,08 g, in ein Näpfchen einzubetten, das den mittlern Teil des Bodens einer aus Pappe gezogenen Kapsel bildet und gegenüber dem äussern Kapselrande vertieft liegt. Die Zündmasse muss mit einem dichten, nicht abspringenden Überzuge bedeckt sein, der auch den Näpfchenrand überziehen muss.

- e. Sogenanntes spanisches Feuerwerk, wie Radauplätzchen, Krawallstangen, Gewitterhagel.

Der einzelne Körper darf höchstens 2,5 g wiegen und neben Gummi und Farben höchstens 6 % gelben Phosphor, höchstens 23 % amorphen Phosphor und höchstens 21 % Kaliumchlorat enthalten.

3. Feuerwerkskörper.

- a. Kunstfeuerwerkskörper, wie Raketen, römische Lichter, Fontänen, Feuerräder, Sonnen und dergleichen.
- b. Klein- und Salonfeuerwerk, wie Frösche, Fire crackers, Schwärmer, Silber- und Goldregen und ähnliche in der Hand abzubrennende Feuerwerkskörper.

9. Juli c. Bengalische Feuer, bengalische Fackeln, Signal blue-lights
1913. und dergleichen.

Für die Zusammensetzung der Feuerwerkskörper gilt folgendes:

- (1) Sie dürfen keine erhebliche Sprengwirkung hervorrufen können, auch keine Mischungen enthalten, die sich von selbst oder durch Reibung, Druck oder Schlag leicht entzünden.

Es sind gestattet:

- a. in Nitratsätzen und bei bengalischen Magnesiumfackeln ein Zusatz von höchstens 3 % Magnesiumpulver;
- b. in besonderen kleinen Leuchtkörpern, die im Feuerwerkskörper eingebettet sind, Chloratmischungen mit einem Gehalt von höchstens 40 % Kaliumchlorat;
- c. in Papierhülsen eingefüllte Pfeifensätze, die pikrinsaure Magnesia und chlorsaures Salz enthalten. Die fertigen Pfeifensätze dürfen aber durch Stoss, Schlag oder Zündung nicht zur Detonation gebracht werden können.

Andere, gelben Phosphor, Zinkstaub, Magnesiumpulver oder Chlorate enthaltende Mischungen sind nicht zulässig.

- (2) Die Körper unter a und b müssen hauptsächlich aus Mehlpulver bestehen, gemischt mit Kohle, Metallpulver (Gusseisen, Gussstahlpulver), Aluminiumflitter, Bleiglätte und anderen Mineralpulvern in gepresstem Zustande. Von gekörntem Schwarzpulver darf der einzelne Körper höchstens 30 g enthalten.
4. *Signalfeuerwerk*, wie Kanonenschläge und dergleichen, bestehend aus einer mit Bindfaden umschnürten und geleimten Papierhülse, die höchstens 75 g Kornpulver mit Zündschnur, aber ohne Detonationszünder, enthält.

Beförderungsvorschriften.

A. Verpackung.

- (1) Zur Verpackung sind starke, dichte, sicher verschlossene Holzkisten zu verwenden. Bei den Gegenständen der Ziffer 1a

sind auch feste Blechgefässe zulässig. Bei den Gegenständen der Ziffern 2b bis e, 3 und 4 müssen die Kisten aus gefügten Brettern bestehen; ihre Seitenteile müssen durch Zinken oder Kopfleisten miteinander verbunden sein (sogenannte französische Kisten). Bei den Gegenständen der Ziffern 1c, 2b bis e, 3 und 4 müssen die Kisten eine Brettstärke von mindestens 18 mm haben; im Innern sind sie mit gutem, zähem Papier vollständig auszulegen; an Stelle des Papiers sind dünne Zinkeinsätze zulässig.

9. Juli
1913.

(2) Vor dem Einlegen in die Kisten sind fest zu verpacken die Gegenstände:

- a. der Ziffern 1a, 2a und 2c
in starke Papierumschläge oder Schachteln;
- b. der Ziffer 1b
in Schachteln und je 10 bis 12 Schachteln in einen Papierumschlag;
- c. der Ziffer 2b
in Holzkistchen oder in starke mit Papier umwickelte Pappschachteln, wobei jeder Behälter höchstens 1000 Stück enthalten darf; zur Festlegung ist Sägemehl zu verwenden;
- d. der Ziffer 2d
 - a. Zündblättchen in starke Pappschachteln, von denen jede höchstens 100 Zündpillen enthalten darf. Je 12 Schachteln mit Zündblättchen sind zu einer Rolle und je 12 Rollen wieder zu einem festen Pakete mit Papierumschlag zu verbinden;
 - β. Zündbänder und Paraffinzündbänder entweder wie unter α oder in zylindrische Blechbüchsen mit oben und unten dicht aufgeschobenen Deckeln. Jede Büchse darf höchstens 12 gerollte Bandstreifen mit je 50 Zündpillen enthalten. Höchstens je 30 Büchsen sind durch Papierumschlag zu einem festen Pakete zu vereinigen;
 - γ. Knallkorke in starke Pappschachteln, von denen jede höchstens 50 Stück enthalten darf. Die Korke sind am Boden der Schachtel festzukleben; die Zwischenräume sind mit trockenem Holzmehl oder Korkmehl dicht auf-

9. Juli
1913.

zufüllen. Auf das Mehl ist eine passende Watteschicht zu legen und die Schachtel mit einem übergreifenden Deckel zu schliessen. Jede Schachtel für sich oder je zwei Schachteln zusammen sind zu verschnüren und je 10 Schachteln wieder mit Papierumschlag zu einem festen Paket zu vereinigen. Eine Kiste darf höchstens 20 Pakete enthalten;

d. je 50 Knallkapseln sind in eine starke Pappschachtel mit trockenem, feinem Sägemehl fest einzupacken; jede Schachtel ist mit übergreifendem Deckel zu verschliessen und der Verschluss durch Umschnürung oder Streifband zu sichern. Je 10 Schachteln sind durch Papierumschlag zu einem festen Pakete zu vereinigen. Eine Kiste darf höchstens 20 Pakete enthalten;

e. der Ziffer 2 e

in Holzkistchen, von denen jedes nicht mehr als 144 Feuerwerkskörper, gut in Sägemehl verpackt, enthalten darf;

f. der Ziffer 3

in starke Pappschachteln oder Holzkistchen; für die Gegenstände unter e dieser Ziffer sind auch Papierbeutel zulässig; grössere Kunstfeuerwerkskörper sind in Papierumschläge zu verpacken, wenn nicht ihre Anzündestelle mit einer Papierkappe bekleidet ist — in beiden Fällen muss ein Ausstreuen des Satzgemenges verhindert sein;

g. der Ziffer 4

in starke Schachteln, in die das Signalfeuerwerk fest eingebettet werden muss, die einzelnen Körper durch eine starke Schicht Sägemehl oder einen ähnlichen geeigneten Stoff voneinander getrennt.

(3) Ein Bewegen der Pakete in den Kisten muss ausgeschlossen sein. Bei den Gegenständen der Ziffern 2 b bis e, 3 und 4 müssen die Zwischenräume in den äussern Behältern mit geeigneten trockenen Verpackungsstoffen (Holzwolle, Papier oder dergleichen — bei Knallkorken und Knallkapseln mit Holzmehl oder Sägespähnen) fest ausgestopft sein. Feuchtes Heu, Putzwolle

oder ähnliche zur Selbstentzündung neigende Stoffe dürfen nicht verwendet werden. Bei grösseren Feuerbildern (Transparenten) genügt sicheres Befestigen in der Kiste.

9. Juli
1913.

(⁴) Auf den äusseren Behältern muss bei den Artikeln der Ziffern 1, 2 b bis e, 3 und 4 ihr Inhalt und bei den Artikeln der Ziffern 2 b bis e, 3 und 4 ausserdem die genaue Adresse des Absenders deutlich und dauerhaft angegeben sein.

(⁵) Das Rohgewicht einer Kiste mit Artikeln der Ziffern 2 b bis e, 3 und 4 darf 100 kg, ihr Gesamtgewicht an Feuersatz 20 kg, das darin enthaltene Feuerwerkskornpulver 2,5 kg nicht übersteigen.

B. Sonstige Vorschriften.

(¹) Zündhölzer der Ziffer 1 a in Mengen bis zu 5 kg, die gemäss Abschnitt A verpackt sind, dürfen mit anderen Gegenständen (ausgenommen die unter Nr. I, II, VI, VI a, IX bis XI a, XIV, XIX bis XXIII, XXVIII bis XXXI, XXXV a, b, c, d, e und f, XXXVI bis XL, L, L a, LI und LIII a genannten Stoffe) in ein Frachtstück vereinigt werden.

(²) Die Beförderung hat in bedeckten Wagen zu geschehen.

(³) In den Frachtbriefen muss bei den Gegenständen der Ziffern 2 b bis e, 3 und 4 vom Absender bescheinigt sein, dass Art und Verpackung der Sendungen den Vorschriften der Nr. XXXVIII der Anlage V zum Transportreglement entsprechen.“

Nr. XXXIX, Ziffer 5, zweite Zeile: Die Ziffer „2“ wird gestrichen.

Nr. XLI Nr. XLII Nr. XLII a Nr. XLII b Nr. XLIII	} werden gestrichen.
--	----------------------

9. Juli Nr. XLIV. In Absatz (1), zweite Zeile, in lit. *b* von Ziffer 1
 1913. des Absatzes (1), in lit. *d* von Ziffer 2 (1) des Absatzes (1) und
 in Absatz (3) wird nach „Chlor“ eingeschaltet „Stickstofftetroxyd“.

Als neue Nrn. XLIV *d* und XLIV *e* werden aufgenommen:

„XLIV *d*.

1. *Azetylen, in Azeton gelöstes und in porösen Massen aufgesaugtes*, darf nur in dicht verschlossenen, nahtlosen Gefässen aus Schweisseisen, Flusseisen oder Gussstahl zur Beförderung aufgeliefert werden. Die Gefässer müssen mit feinporiger, gleichmässig verteilter Masse ganz ausgefüllt sein. Es darf nur so viel von dem Lösungsmittel (Azeton) eingefüllt werden, dass sich die durch Aufnahme des Azetylens eintretende Volumenvergrösserung unbehindert vollziehen kann und dass bei einer Steigerung der Aussentemperatur auf 45 Grad Celsius ein genügender Gasraum verbleibt.

2. Die Gefässer müssen mit mindestens einem Ventile zum Füllen und Entleeren versehen sein. Die mit dem Gas in Berührung kommenden Teile der Ventile dürfen nicht aus Kupfer hergestellt sein.

3. Die Wandstärken neuer Gefässer aus Schweisseisen, Flusseisen oder Gussstahl sind so zu bemessen, dass ihre schwächste Stelle durch den Probedruck nicht über 8 kg, auf den Quadratmillimeter berechnet, beansprucht wird.

4. Neue Gefässer aus Schweisseisen, Flusseisen oder Gussstahl müssen vor ihrer Verwendung von einem durch die zuständigen Behörden ermächtigten Sachverständigen auf die Beschaffenheit des Materials und der Herstellungsart geprüft, sowie einer Wasserdruckprobe unterzogen werden. Sie sind vor der Verwendung auch auf die Beschaffenheit der porösen Masse und die zulässige Füllung mit dem Lösungsmittel zu prüfen. Die Wasserdruckproben müssen an jedem Gefäss, die andern Prüfungen mindestens an einem von je 200 Gefässen vorgenommen

werden. Flaschen (sogenannte Bomben) sind vor der Prüfung sorgfältig auszuglühen.

9. Juli
1913.

5. Der bei der Wasserdruckprobe anzuwendende innere Druck muss mindestens 40 Atmosphären betragen.

6. Einer Wiederholung der Prüfung bedarf es nicht. Nach fünfjähriger Benützung sind bei diesen Gefässen herausgreifende Prüfungen anzustellen, wobei $1/2\%$ der jährlich beschafften Gefässer, mindestens jedoch ein Gefäss bereitzustellen ist. Von diesen Gefässen muss der Sachverständige eine ihm angemessen scheinende Anzahl auf Festigkeit und Abnützung, sowie auf Beschaffenheit der porösen Masse prüfen.

7. Bei den Druckproben müssen Einrichtungen vorhanden sein, die ermöglichen, den Druck stossfrei zu steigern. Die Gefässer müssen den Probedruck aushalten, ohne die Form dauernd zu ändern oder undicht zu werden.

8. Auf den Gefässen müssen in dauerhafter und leicht sichtbarer Weise vorgemerkt sein:

- a. die Höhe des zulässigen Füllungsdruckes, der bei $17,5^{\circ}$ Celsius höchstens 15 Atmosphären Überdruck betragen darf;
- b. der Stempel der Prüfungsstelle und der Tag der vorgenommenen Prüfung.

9. Nicht in Kisten verpackte Gefässer müssen mit Vorrichtungen versehen sein, die ein Rollen verhindern. Ihre Ventile müssen Schutzkappen aus Schmiedeeisen, Stahl oder schmiedbarem Gusse tragen. Ventile, die im Innern des Flaschenhalses angebracht und durch einen aufgeschraubten, gut sitzenden Metallstöpsel geschützt sind, bedürfen keiner Kappe.

10. Auf Kisten, worin Gefässer mit in Azeton gelöstem Azetylen verpackt sind, muss der Inhalt deutlich angegeben sein.

11. Bei jeder Sendung hat der Absender auf Verlangen den in den Behältern vorhandenen Druck durch ein richtig zeigendes Manometer nachzuweisen. Die Prüfung hat der Annahmebeamte im Frachtbriefe zu bescheinigen.

9. Juli 12. Die Versandstücke dürfen nicht geworfen und nicht den Sonnenstrahlen oder der Ofenwärme ausgesetzt werden.

1913. 13. Zur Beförderung sind gedeckt gebaute Wagen zu verwenden. Offene Wagen sind nur zulässig, wenn die Auflieferung in Fahrzeugen erfolgt, die besonders für Landwege eingerichtet und mit Decken ganz bedeckt sind.

14. Die Gefäße sind im Eisenbahnwagen so zu lagern, dass sie nicht umfallen oder herabfallen können.“

„Nr. XLIV e.

Unvergorene Fruchtsäfte, welche Kohlensäure unter Druck enthalten, dürfen nur in Behältern aus Schweißeisen, Flusseisen oder Gussstahl befördert werden. Für die Behälter gelten folgende Bestimmungen :

- a. jeder Behälter muss bei amtlicher Prüfung einen innern Druck von 12 Atmosphären, ohne bleibende Änderung seiner Form und ohne Undichtigkeiten zu zeigen, ausgehalten haben.
Die Druckprobe ist alle vier Jahre zu wiederholen ;
- b. jeder Behälter muss mit einem Sicherheitsventil versehen sein, welches das Ansteigen des innern Druckes über 8 Atmosphären verhindert ;
- c. zum Schutze der Anschlussteile und des Sicherheitsventils muss jeder Behälter mit einer fest angeschraubten, mit Luftschlitzten versehenen Kappe aus Stahl, Schmiedeisen oder schmiedbarem Gusse versehen sein ;
- d. jeder Behälter muss einen amtlichen, an leicht sichtbarer Stelle angebrachten Vermerk tragen, welcher den Tag der letzten Druckprobe angibt.“

Im Anhang zur Anlage V werden in Ziffer 1 die Nrn. III, IV, XLI, XLII, XLIIa, XLIIb und XLIII gestrichen.

Im alphabetischen Verzeichnis der in der Anlage V benannten Güter werden folgende Änderungen vorgenommen :

1. Es werden nachgetragen:

9. Juli
1913.

Unter A.

Ammonal , Patronen hieraus	XXXVc
Azetylen , in Azeton gelöstes und in porösen Massen aufgesaugtes	XLIVd

Unter B.

Bengalische Fackeln und Feuer	XXXVIII 3c
Bengalische Zündhölzer	XXXVIII 1b
Blättchen von Kollodiumpapier (pyrotechnische Scherzartikel)	XXXVIII 2a
Blumenkarten (pyrotechnische Scherzartikel)	XXXVIII 2a
Blumenregenhölzer (pyrotechnische Zündstäbchen)	XXXVIII 1b
Boskozyylinder (pyrotechnische Scherzartikel)	XXXVIII 2c

Unter C.

Cheddite B , Patronen hieraus	XXXVd
--	-------

Unter F.

Feuer , bengalische	XXXVIII 3c
Feuerräder (Feuerwerkskörper)	XXXVIII 3a
Feuerwerk , spanisches	XXXVIII 2e
Fire crackers (Feuerwerkskörper)	XXXVIII 3b
Fontänen (Feuerwerkskörper)	XXXVIII 3a
Frösche (Feuerwerkskörper)	XXXVIII 3b
Fruchtsäfte , unvergorene, welche Kohlensäure unter Druck enthalten	XLIVe

Unter G.

Gamsite , Patronen hieraus	XXXVd
Gelatine-Cheddite C , Patronen hieraus	XXXVd
Gelatine-Cheddite D , Patronen hieraus	XXXVd
Gelatine-Telsit J , Patronen hieraus	XXXVd
Gelatine-Telsit spezial , Patronen hieraus	XXXVd
Gewitterhagel (Feuerwerk, spanisches)	XXXVIII 2e
Goldregenhölzer (pyrotechnische Zündstäbchen)	XXXVIII 1b
Goldregen (Feuerwerkskörper)	XXXVIII 3b

Unter K.

Kanonenschläge (Signalfeuerwerk)	XXXVIII 4
Kleinfeuerwerk	XXXVIII 3b
Knallgranaten (pyrotechnische Scherzartikel)	XXXVIII 2b

9. Juli 1913.	Knallkapseln (pyrotechnische Scherzartikel)	XXXVIII 2 d
	Konfettibomben (pyrotechnische Scherzartikel)	XXXVIII 2 c
	Kotillonfrüchte (pyrotechnische Scherzartikel)	XXXVIII 2 c
	Krawallstangen (Feuerwerk, spanisches)	XXXVIII 2 e
	Kunstfeuerwerkskörper	XXXVIII 3 a

Unter **L.**

Lichter , römische (Feuerwerkskörper)	XXXVIII 3 a
--	-------------

Unter **M.**

Minelit , Patronen hieraus	XXXV d
Monachit I , Patronen hieraus	XXXV c
Monachit II , Patronen hieraus	XXXV c

Unter **P.**

Paraffinzündbänder	XXXVIII 2 d
Patronen aus Ammonal	XXXV c
Patronen aus Cheddite B	XXXV d
Patronen aus Gamsite	XXXV d
Patronen aus Gelatine-Cheddite C	XXXV d
Patronen aus Gelatine-Cheddite D	XXXV d
Patronen aus Gelatine-Telsit J	XXXV d
Patronen aus Gelatine-Telsit spezial	XXXV d
Patronen aus Minelit	XXXV d
Patronen aus Monachit I	XXXV c
Patronen aus Monachit II	XXXV c
Patronen aus Persalit I	XXXV d
Patronen aus Persalit II	XXXV d
Patronen aus Präposit	XXXV c
Persalit I , Patronen hieraus	XXXV d
Persalit II , Patronen hieraus	XXXV d
Präposit , Patronen hieraus	XXXV c
Pyrotechnische Zündstäbchen	XXXVIII 1 b

Unter **R.**

Radauplätzchen (Feuerwerk, spanisches)	XXXVIII 2 e
Raketen	XXXVIII 3 a
Römische Lichter (Feuerwerkskörper)	XXXVIII 3 a

Unter **S.**

Salonfeuerwerk	XXXVIII 3 b
Schwärmer (Feuerwerkskörper)	XXXVIII 3 b

Signal blue-lights (Feuerwerkskörper)	XXXVIII 3 c	9. Juli
Signalfeuerwerk	XXXVIII 4	1913.
Silberregen (Feuerwerkskörper)	XXXVIII 3 b	
Spanisches Feuerwerk	XXXVIII 2 e	
Sonnen (Feuerwerkskörper)	XXXVIII 3 a	
Stickstofftetroxyd, verflüssigtes	XLIV	
Streichzünder	XXXVIII 1 a	

Unter W.

Wunderkerzen (pyrotechnische Zündstäbchen)	XXXVIII 1 b
---	-------------

Unter Z.

Zündhölzer	XXXVIII 1 a
Zündhölzer, bengalische	XXXVIII 1 b
Zündkörper	XXXVIII 1
Zündstäbchen, pyrotechnische	XXXVIII 1 b

2. A b g e ä n d e r t werden :

Unter A.

Amorces: die Nr. XLII a in „XXXVIII 2 d“.

Unter F.

Fackeln, bengalische: die Nr. XLII in „XXXVIII 3 c“.

Unter K.

Knallbonbons: die Nr. XLI in XXXVIII 2 a“.

Knallerbsen: die Nr. XLIII in „XXXVIII 2 b“.

Knallkorke: die Nr. XLII a in „XXXVIII 2 d“.

Unter P.

Pyrotechnische Scherzartikel: die Nr. XLII b in „XXXVIII 2“.

Unter R.

Reib- und Streichzünder: die Nr. III in „XXXVIII 1 a“.

Unter S.

Scherzartikel, pyrotechnische: die Nr. XLII b in „XXXVIII 2“.

Sicherheitszünder (Zündschnüre): die Nr. IV in „XXXVIII 1 c“.

Unter Z.

Zündbänder und Zündblättchen (Amorces): die Nr. XLII a in „XXXVIII 2 d“.

Zündschnüre: die Nr. IV in „XXXVIII 1“.

9. Juli 3. Gestrichen werden:
1913.

Unter **B.**

Belustigungshölzchen	XLII
Bengalische Schellackpräparate ohne Zünder	XLII
Bengalische Streichhölzer	XLII

Unter **F.**

Das Wort „Schellackpräparate“ hinter „ Fackeln , bengalische“.	
Feuerwerkskörper	XXXV 2 a
Die Worte „aus gepresstem Mehlpulver und ähnlichen Ge- mischen“ hinter „ Feuerwerkskörper “ der Nr. XXXVIII.	
Flammenbücher , bengalische Schellackpräparate	XLII

Unter **K.**

Das Wort „pyrotechnische“ hinter „ Knallkorke “.	
---	--

Unter **L.**

Leuchtstangen , bengalische Schellackpräparate	XLII
---	------

Unter **P.**

Pyrotechnische Knallkorke	XLII a
--	--------

Unter **R.**

Die Worte „(als Zündschwämme usw.)“ hinter „ Reib- und Streichzünder “.	
--	--

Unter **S.**

Salonkerzen , bengalische Schellackpräparate	XLII
Schellackpräparate , bengalische, ohne Zünder	XLII
Streichhölzer , bengalische	XLII
Streichhölzer und Streichkerzchen , andere als solche mit gelbem Phosphor, sowie andere als Reib- und Streichzünder (als Zündschwämme usw.)	III

Unter **Z.**

Zündschwämme	III
-------------------------------	-----



Bundesratsbeschluss
über

25. Juli
1913.

**Abänderung von Artikel 1, Absatz 10, des Bundesrats-
beschlusses über die Einfuhr von gebrannten Wassern
und Brennereirohstoffen, sowie über den Monopol-
verkauf.**

Der schweizerische Bundesrat,
auf den Antrag seines Finanz- und Zolldepartements,
beschliesst:

Der Bundesratsbeschluss vom 7. November 1911 über die Einfuhr von gebrannten Wassern und Brennereirohstoffen, sowie über den Monopolverkauf*) wird dahin abgeändert, dass in Artikel 1, Absatz 10, die Worte „In Fällen der Ziffer 5“ ersetzt werden durch die Worte „In Fällen der Ziffern 5, 11 und 12“.

Bern, den 25. Juli 1913.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,
Der Vizepräsident:
Hoffmann.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Schatzmann.

*) Siehe Eidg. Gesetzsammlung n. F., Bd. XXVII, S. 867.



19. August
1913.

Bundesratsbeschluss

betreffend

Inkraftsetzung des zweiten und dritten Titels des Bundesgesetzes über Kranken- und Unfallversicherung.

Der schweizerische Bundesrat,

nach Einsicht eines Berichtes und Antrages seines Handels-, Industrie- und Landwirtschaftsdepartements, Abteilung Bundesamt für Sozialversicherung,

beschliesst:

1. Zum Zwecke der weiteren Vorbereitung des Vollzuges des Bundesgesetzes vom 13. Juni 1911 über die Kranken- und Unfallversicherung *) werden der zweite und der dritte Titel dieses Gesetzes mit dem heutigen Tage in Kraft gesetzt, soweit es sich um die Massnahmen zur Durchführung der Unfallversicherung handelt.
2. Von der Inkraftsetzung sind vollständig ausgenommen die Artikel 128 und 129 des Gesetzes.
3. Der Zeitpunkt der Betriebseröffnung der Unfallversicherungsanstalt in Luzern und damit des Beginnes der Versicherung wird durch einen späteren Bundesratsbeschluss bestimmt werden.

Bern, den 19. August 1913.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Müller.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schatzmann.

*) Siehe Eidg. Gesetzesammlung n. F., Bd. XXVIII, S. 353.

Bundesratsbeschluss26. August
1913.

betreffend

**Abänderung und Ergänzung der Postordnung (Art. 233,
235 und 237).**

Der schweizerische Bundesrat,
auf Antrag seines Post- und Eisenbahndepartements,
beschliesst:

Die Postordnung vom 15. November 1910 *) wird wie folgt
geändert und ergänzt:

1. Art. 233, Ziffer 3, erhält nachstehenden neuen Wortlaut:
 „3. Bewerber um Postlehrlingsstellen dürfen, auf den Zeitpunkt des Dienstantrittes (Art. 235, Ziffer 1) berechnet, nicht weniger als 16 und nicht mehr als 25 Jahre alt sein. Von dieser Regel darf nur mit Zustimmung der Oberpostdirektion abgewichen werden. Dem Postdepartement bleibt es vorbehalten, die vorgenannten Altersgrenzen je nach eintretenden Verhältnissen abzuändern.“

Erforderlich für die Anmeldung ist der Ausweis über allgemeine Bildung, die Kenntnis mindestens zweier Landessprachen, ein tadelloser Leumund, Gesundheit und körperliche Eignung für den Postdienst.“

*) Siehe Eidg. Gesetzesammlung n. F., Bd. XXVI, Seite 1125.

26. August
1913.

2. Art. 235, Ziffer 6, erhält nachstehenden Wortlaut:

„6 Die Dauer der Lehrzeit beträgt zwei Jahre. Für Abweichungen ist die Zustimmung der Oberpostdirektion erforderlich.“

3. Art. 237, Ziffer 3, erhält folgenden Wortlaut:

„3. Die Aspiranten beziehen ein Taggeld von Fr. 4. 50.“

4. Art. 237, Ziffer 6, wird gestrichen.

Die Ziffern 7, 8, 9 und 10 werden Ziffern 6, 7, 8 und 9 mit unverändertem Text wie folgt:

6. Die Oberpostdirektion behält sich vor, an Orten, wo dies ohne Störung tunlich ist, auch die Aspiranten zum Besuch von Fortbildungskursen (Art. 235, Ziffer 5) zu verpflichten und ihnen einen bestimmten Lehrgang vorzuschreiben.

7. Das Verfügungsrecht der Postverwaltung vorbehalten, gelten Tausche zwischen Aspiranten bis zu ihrer festen Anstellung. Wünscht ein Aspirant in der Folge an seinen früheren Verwendungsort zurückzukehren, so hat er ein neues Versetzungsge-
sueh einzureichen.

8. Die Stellung der Aspiranten und Lehrlinge ist eine provisorische. Die Postverwaltung behält sich infolgedessen in bezug auf deren Verwendung freie Hand vor. Machen sich Lehrlinge oder Aspiranten grober Fehler schuldig, ist das Verhalten unbefriedigend oder erzeigen sie sich als untauglich, so können sie auf Antrag der Kreispostdirektion von der Oberpostdirektion jederzeit entlassen werden.

9. Die Lehrlinge können zu beliebiger Zeit aus dem Postdienst treten, die Aspiranten dagegen nur nach einer Voranzeige an die Kreispostdirektion von 14 Tagen.

Auf Verlangen ist den Aspiranten und Lehrlingen bei ihrem Austritt aus einem Postbureau ein Zeugnis über Verhalten und Leistungen, sowie über die Dauer der Verwendung auszustellen. Dieses Zeugnis muss, um gültig zu sein, mit dem Visum der Kreispostdirektion versehen werden. Den Anmeldungen auf Beamtenstellen sind das Patent und allfällige Dienstzeugnisse beizulegen.

5. Art. 237 wird durch folgende neue Ziffern 10, 11, 12, 26. August
13 und 14 ergänzt: 1913.

„10. Nach Verfluss eines Jahres vom Beginn der Aspirantenzeit an gerechnet werden die Postaspiranten bei guten Leistungen und einwandfreiem Verhalten, soweit sie nicht an feste Stellen gewählt wurden, zu versetzbaren Postcommis, also Postcommis ohne festen Wohnsitz, ernannt.

11. Bei unbefriedigendem Betragen, ungenügenden Leistungen oder langandauernder Krankheit wird die Wahl verschoben.

12. Das Dienstalter zählt vom Datum des ersten Wahlaktes an.

13. Die Verwaltung behält sich bei den versetzbaren Postcommis in bezug auf den Verwendungsort freie Hand vor. Zum Bahnpost- und Verwaltungsdienst sollen sie nur ausnahmsweise herangezogen werden.

14. Hinsichtlich Versetzungszulage und Erstattung von Transportkosten, sowie in bezug auf gegenseitigen Stellentausch sind die versetzbaren Postcommis den Aspiranten gleichgestellt. Es finden die Bestimmungen von Ziffern 5 und 7 hiervor sinngemäss Anwendung.“

Bern, den 26. August 1913.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Müller.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schatzmann.



23. Sept.
1913.

Bundesratsbeschluss

betreffend

die Abonnentenversicherung.

Der schweizerische Bundesrat,

in Ausführung der Art. 1, 9 und 16 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1885 betreffend Beaufsichtigung von Privatunternehmungen auf dem Gebiete des Versicherungswesens (A. S. n. F. VIII, 171);

auf Antrag seines Justiz- und Polizeidepartementes,

beschliesst:

1. Der Betrieb der Abonnentenversicherung untersteht den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1885 betreffend Beaufsichtigung von Privatunternehmungen auf dem Gebiete des Versicherungswesens.

2. Die Abonnentenversicherung wird nur gestattet, wenn sie von einer zum Geschäftsbetriebe in der Schweiz zugelassenen Versicherungsgesellschaft übernommen wird.

Die Grundlagen der Abonnentenversicherung sind von der Versicherungsgesellschaft dem Bundesrat bekanntzugeben. Die Abonnentenversicherung darf erst in Kraft gesetzt werden, nachdem der Bundesrat die Genehmigung erteilt hat.

3. Schon bestehende Zusicherungen, wonach Verleger von Zeitungen oder Zeitschriften versprochen haben, ihren Abonnenten beim Eintritt bestimmter Schadensfälle Vermögensleistungen, wenn auch nur in der Form sogenannter freiwilliger Leistungen, auf eigene Rechnung zu gewähren, sind bei einer zum Geschäftsbetriebe in der Schweiz zugelassenen Versicherungsgesellschaft in Deckung zu geben. Die Deckung hat innerhalb einer Frist zu erfolgen, die vom schweizerischen Justiz- und Polizeidepartemente bestimmt wird.

23. Sept.
1913.

4. Dieser Bundesratsbeschluss tritt sofort in Kraft.

Bern, den 23. September 1913.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Müller.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schatzmann.



26. Sept.
1913.

Verordnung

über

das Schiesswesen ausser Dienst.

Der schweizerische Bundesrat,
in Ausführung der Art. 9, 31, 32, 104, 124, 125, 146 und
172 des Gesetzes über die Militärorganisation vom 12. April 1907;
auf Antrag seines Militärdepartements,

beschliesst:

Art. 1. Das Schiesswesen ausser Dienst hat den Zweck,
die Schiessfertigkeit des Wehrmannes zu erhalten und zu fördern.

Die Teilnahme an den vorgeschriebenen Übungen in einem
Schiessverein ist eine militärdienstliche Pflicht.

Art. 2. Schiesspflichtig sind:

- a. Soldaten, Gefreite und Unteroffiziere des Auszuges und der
Landwehr, die mit dem Gewehr oder dem Karabiner aus-
gerüstet sind;
- b. die Subalternoffiziere der mit Gewehr oder Karabiner aus-
gerüsteten Truppen des Auszuges und der Landwehr.

Art. 3. Die Schiesspflicht ist jährlich nach Massgabe der vom
schweizerischen Militärdepartement aufgestellten Vorschriften über
den Schiessbetrieb, insbesondere die vom Schiesspflichtigen ver-
langten Leistungen zu erfüllen (Art. 10).

Wer die vorgeschriebenen Übungen in den Schiessvereinen
nicht besteht, oder die verlangten Mindestleistungen nicht erreicht,
hat einen besonderen Schiesskurs ohne Sold zu bestehen.

Art. 4. Als Schiessvereine im Sinne des Gesetzes gelten solche selbständige Vereine, die einen eigenen Vorstand haben und mindestens 15 schiessende Mitglieder zählen.

26. Sept.
1913.

Unter schiessenden Mitgliedern sind solche verstanden, welche die im Schiessprogramm obligatorisch erklärten Übungen schiessen.

In kleinen Gemeinden genügen 10 Mitglieder, falls sonst kein Schiessverein gebildet werden könnte.

Art. 5. In Würdigung besonderer Verhältnisse können vom schweizerischen Militärdepartement Ausnahmen von den in Art. 4 und Art. 6, lit. f, aufgestellten Grundsätzen bewilligt werden.

Offiziers- und Unteroffiziersvereine können in Berücksichtigung ihrer Schiesstätigkeit vom schweizerischen Militärdepartement als Schiessvereine im Sinne dieser Verordnung anerkannt werden, sei es für alle Übungen, die das Schiessprogramm vorsieht, sei es nur für Gefechtsschiessen.

Dasselbe gilt auch für Waffenvereine der Spezialwaffen.

Schiesspflichtigen Offizieren und Unteroffizieren, welche sich nicht im Betriebe des freiwilligen Schiesswesens in Schiessvereinen oder Vorunterrichtssektionen betätigen, oder während mindestens drei Jahren betätigt haben, kann das schweizerische Militärdepartement die Erfüllung der Schiesspflicht in einem Offiziers- oder Unteroffiziersverein untersagen.

Art. 6. Die Statuten der Schiessvereine bedürfen der Genehmigung der kantonalen Militärbehörde. Diese Genehmigung ist zu erteilen, wenn folgende Bedingungen erfüllt werden:

- a. Zweck des Schiessbetriebes ist, die Schiessfertigkeit der Wehrfähigen im Interesse der Landesverteidigung zu pflegen und zu fördern.
- b. Die Leitung des Schiessbetriebes darf nur solchen Mitgliedern anvertraut werden, die einen vom Bunde veranstalteten Schützenmeisterkurs bestanden haben.

Auf je 100 schiessende Mitglieder oder einen Bruchteil davon muss mindestens ein Schützenmeister vorhanden sein.

26. Sept.
1913.

Der Vorstand übernimmt die volle Verantwortung für den Schiessbetrieb, einschliesslich der Berichterstattung, mit Ausnahme der Gefechtschiessen.

- c. Schiesspflichtige dürfen nur als Aktivmitglieder mit allen deren Rechten und Pflichten aufgenommen werden.

Die Aufnahme darf einem in der gleichen Gemeinde ansässigen Schiesspflichtigen nur dann verweigert werden, wenn berechtigte, von der kantonalen Militärbehörde anerkannte Gründe vorliegen. Gegen den Ausschluss eines schiesspflichtigen Mitgliedes kann an die kantonale Militärbehörde rekurriert werden.

- d. Die finanziellen Verpflichtungen der Mitglieder sollen möglichst niedrig gehalten werden.
- e. Bei Wohnsitzwechsel soll dem Schiesspflichtigen der Übertritt in einen andern Verein tunlichst erleichtert werden. Die Forderung eines Austrittsgeldes ist bei Wohnsitzwechsel unzulässig.
- f. Sämtliche Mitglieder müssen in der Regel in der Gemeinde des Schiessvereins Wohnsitz haben.

Als Wohnsitz gilt diejenige Gemeinde, in welcher der Schiesspflichtige angemeldet ist.

Art. 7. Schiesspflichtige, die aus erheblichen Gründen begreben, ihre Schiesspflicht ausserhalb ihrer Wohnsitzgemeinde zu erfüllen, haben der kantonalen Militärbehörde ein Gesuch einzureichen. Diese entscheidet nach Anhörung der Schiesskommission.

Gegen den Entscheid kann jeweilen vom Gesuchsteller oder von den beteiligten Vereinen bei der Abteilung für Infanterie zuhanden des schweizerischen Militärdepartements Einspruch erhoben werden.

Art. 8. Schiesspflichtige, die sich den von den Vorständen der Schiessvereine, den Vertretern der Schiesskommissionen oder den Schiessoffizieren getroffenen Anordnungen widersetzen, können von der weitern Teilnahme an den Schiessübungen der Schiess-

vereine ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist im Schiess- 26. Sept.
büchlein einzutragen. 1913.

Der Ausgeschlossene kann gegen diese Verfügung innert 10 Tagen bei der kantonalen Militärbehörde Beschwerde führen, welche über den Ausschluss endgültig entscheidet.

Der Ausgeschlossene verliert für das betreffende Jahr das Recht, seiner Schiesspflicht in einem Vereine nachzukommen, und hat den besondern Schiesskurs ohne Sold zu bestehen.

Art. 9. Der Bund übernimmt folgende Leistungen:

- a. Er gewährt den Schiessvereinen jährliche Unterstützungen in Form von Barbeträgen und durch Verabfolgung unentgeltlicher Munition für die schiessenden Mitglieder. Diese Unterstützungen dürfen nur für Schiesszwecke nach Massgabe der hierfür aufzustellenden Vorschriften verwendet werden. Sie berechnen sich nach der Zahl der Mitglieder schweizerischer Nationalität, die das 18. Altersjahr angetreten haben, und den Bestimmungen des Schiessprogramms (Art. 10).
- b. Er unterstützt auch Gefechtsschiessen.
- c. Er entschädigt die Vereine für die Ausbildung von Jungschützen im Alter von 18 und 19 Jahren nach besonderer Vorschrift.
- d. Er bildet die Schützenmeister aus.
- e. Er versichert, gemäss dem Bundesgesetze betreffend Versicherung der Militärpersonen, die dem Heere angehörigen Mitglieder der Schiessvereine und das Zeigerpersonal gegen die wirtschaftlichen Folgen derjenigen Unfälle, von welchen sie während der Übungen getroffen werden.

Art. 10. Das schweizerische Militärdepartement erlässt die Vorschriften über den Schiessbetrieb der Schiessvereine, insbesondere die von den Schiesspflichtigen verlangten Mindestleistungen, über das Verfahren bei der Ausbildung von Jungschützen, sowie über die vom Bunde zu gewährenden Unterstützungen (Schiessprogramm).

26. Sept. Bei Schiessübungen nach eidgenössischem Programm darf
1913. nur mit Ordonnanzwaffen geschossen werden.

Art. 11. Die notwendigen Schiessplätze werden von den Gemeinden angewiesen und sollen den Schiessvereinen auch für alle freiwilligen Übungen unentgeltlich zur Verfügung stehen.

Die zweckdienliche Herrichtung der Schiessplätze, insbesondere die vom Standpunkt der Sicherheit erforderlichen Schutzbauten und Zeigerdeckungen, fallen zu Lasten der Gemeinden.

Massnahmen zum Schutze des Publikums während der Schiessübungen liegen den Schiessvereinen ob.

Art. 12. Findet sich in einem Gemeindebezirk kein geeigneter Schiessplatz, so steht der Gemeinde das Recht zu, einen solchen ausserhalb ihrer Grenzen anzuweisen.

Über Anstände betreffend Anweisung und Benützung von Schiessplätzen entscheiden die kantonalen Militärbehörden, in letzter Instanz das schweizerische Militärdepartement.

Zur Anlage oder Vergrösserung eines Schiessplatzes kann den Gemeinden vom Bundesrate die Anwendung des Bundesgesetzes betreffend die Verbindlichkeit zur Abtretung von Privatrechten bewilligt werden.

Art. 13. Das Schiesswesen ausser Dienst ist der Abteilung für Infanterie des schweizerischen Militärdepartements unterstellt. Sie wird in dessen Verwaltung von den kantonalen Militärbehörden unterstützt.

Der Bundesrat setzt im Anschlusse an die militärische Einteilung des Landes besondere Schiesskreise fest und ernennt für jeden Kreis einen Schiessoffizier, der unmittelbar der Abteilung für Infanterie unterstellt ist.

Diesen Schiessoffizieren liegt die Aufsicht über das Schiesswesen ausser Dienst ob. Zuhanden der Abteilung für Infanterie haben sie alle einschlägigen Fragen, die ihnen von dieser Behörde vorgelegt werden, zu begutachten. In gleicher Weise stehen sie den kantonalen Militärbehörden zur Verfügung.

Ende des Jahres erstattet jeder Schiessoffizier Bericht an die 26. Sept.
Abteilung für Infanterie. 1913.

Art. 14. Den kantonalen Militärbehörden liegt ob

- a. die Ernennung der Schiesskommissionen und deren Präsidenten;
- b. die Genehmigung der Statuten der Schiessvereine im Sinne von Art. 4 und 6 dieser Verordnung, nach Anhörung der zuständigen Schiesskommission;
- c. die Genehmigung der von den Gemeinden anzuweisenden Schiessplätze, gemäss Vorschlag der Schiesskommission und des Schiessoffiziers;
- d. die Entgegennahme der Schiessberichte der Schiessvereine zuhanden der Abteilung für Infanterie;
- e. die Zustellung der Vorschriften und Formulare an die Schiessvereine und Schiesskommissionen und der Entschädigungen an die Schiesskommissionen;
- f. die Zustellung der Unterstützungen an die Vereine.

Art. 15. In jedem Kanton werden mindestens so viele Schiesskommissionen ernannt, als der Kanton Bataillone der Infanterie des Auszuges stellt.

Der Präsident und die Mehrheit der Mitglieder einer Kommission müssen womöglich Offiziere oder Unteroffiziere sein. Einem Mitgliede sollen nicht mehr als acht Schiessvereine zur Aufsicht zugeteilt werden. Ausgeschlossen ist hierbei die Zuteilung des eigenen Vereins. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Schiessoffiziers.

Die Amtsdauer beträgt mindestens drei Jahre.

Die Schiesskommissionen sind bezüglich Schiessbetrieb dem zuständigen Schiessoffizier unterstellt.

Entspricht die Bestellung einer Schiesskommission oder deren Tätigkeit ihrem Zwecke nicht, so ist das schweizerische Militärdepartement berechtigt, die nötigen Änderungen zu verlangen.

26. Sept. Art. 16. Die Schiesskommissionen haben
 1913. a. die Statuten der Schiessvereine zuhanden der kantonalen
 Militärbehörde zu begutachten;
 b. die Schiessvorschriften den Vorständen der Schiessvereine
 zu erläutern;
 c. den Schiessbetrieb der ihnen unterstellten Vereine zu über-
 wachen und diesen mit Rat und Tat an die Hand zu geben;
 d. Vorschläge für die Teilnahme an einem Schützenmeister-
 kurse zu machen;
 e. die Akten der Berichterstattung ihrer Vereine zu prüfen
 (Art. 18);
 f. Gutachten über die Schiessplätze und deren Einrichtung
 abzugeben.

Im besondern ist für die Mitglieder der Schiesskommissionen die von der Abteilung für Infanterie zu erlassende Instruktion massgebend.

Über die Tätigkeit der Schiesskommissionen hat deren Präsident jedes Jahr dem Schiessoffizier Bericht zu erstatten.

Art. 17. Die Schiessoffiziere und die Mitglieder der Schiesskommissionen werden vom Bunde nach einem vom Bundesrat zu erlassenden Regulativ entschädigt.

Sie sind nach den Bestimmungen des Militärversicherungsgesetzes gegen die wirtschaftlichen Folgen derjenigen Unfälle, von welchen sie während der Übungen getroffen werden, versichert.

Art. 18. Die Berichterstattung über die Schiessübungen und die Kontrolle der Schiesspflicht wird wie folgt geregelt:

- a. Der Vorstand des Schiessvereins trägt jedem Schiesspflichtigen die Ergebnisse seiner Übungen gemäss Schiessprogramm in das Schiessbüchlein ein.

Hierbei hat er dafür zu sorgen, dass die Angaben des Schiessbüchleins über dessen Inhaber mit denjenigen des Dienstbüchleins übereinstimmen.

Über die Leistungen des Vereins in seiner Gesamtheit erstellt er nach Formular einen Schiessbericht. 26. Sept. 1913.

Die Dienst- und Schiessbüchlein sendet er an den Sektionschef, den Schiessbericht mit den Standblättern und dem Mitgliederverzeichnis (Mannschaftskontrolle) an dasjenige Mitglied der Schiesskommission, dessen Aufsicht der Verein unterstellt ist.

- b. Die Mitglieder der Schiesskommission haben diese Akten der ihnen unterstellten Vereine zu prüfen. Hierauf senden sie
 1. die Schiessberichte an die kantonale Militärbehörde zuhanden der Abteilung für Infanterie,
 2. die Mitgliederkontrollen an den Vereinsvorstand zurück.

Die Standblätter behalten sie bis nach Schluss der Revision der Schiessberichte durch die Abteilung für Infanterie.

- c. Der Kreiskommandant bescheinigt die Erfüllung der Schiesspflicht in den Dienstbüchlein.

Er lässt die Dienst- und Schiessbüchlein beförderlichst ihren Inhabern wieder zustellen.

- d. Das Schiessprogramm setzt die Fristen fest, innerhalb deren die Sendungen unter a und b erfolgen sollen.

Art. 19. Die Vorstände der Schiessvereine sind für den Schiessbetrieb und insbesondere für die Schiessberichte verantwortlich.

Wissentlich falsche Eintragungen im Berichte oder in einem Schiessbüchlein werden gerichtlich geahndet.

Schiesspflichtige, welche sich der Fälschung des Schiessbüchleins schuldig machen, als Mitschuldige einer solchen Fälschung zu betrachten sind, oder wissentlich von gefälschten Schiessbüchlein Gebrauch machen, sind den Militärgerichten zu überweisen, oder gegebenenfalls disziplinarisch zu bestrafen.

Art. 20. Vorstände und Mitglieder von Schiessvereinen haben alle auf das Schiesswesen bezüglichen Anfragen und Befehren zunächst an ihre Schiesskommission zu richten.

26. Sept. Diese erledigt solche Eingaben von sich aus oder leitet sie
1913. mit ihrem Antrage an den Schiessoffizier.

Die Abteilung für Infanterie hat Eingaben von Vereinen oder einzelnen Mitgliedern, die mit Umgehung der vorgesetzten Schiessbehörde unmittelbar an sie gerichtet werden, zurückzuweisen.

Art. 21. Für den dienstlichen Verkehr geniessen die Schiessoffiziere, die Schiesskommissionen und die Vorstände der Schiessvereine sowohl unter sich als mit Behörden der Kantone oder des Bundes, Portofreiheit.

Art. 22. Gegenwärtige Verordnung wird mit dem 1. Januar 1914 für die Dauer von drei Jahren provisorisch in Kraft erklärt.

Alle mit ihr in Widerspruch stehenden Bestimmungen, insbesondere die Verordnung vom 24. Dezember 1908 über die Schiessübungen der Schiessvereine (A. S. XXIV, 1234), werden damit aufgehoben.

Bis Ende 1914 sollen die Statuten sämtlicher Schiessvereine im Sinne dieser Verordnung revidiert und der kantonalen Militärbehörde zur Genehmigung vorgelegt werden.

Sowie ein Verein Übungen abhält, für welche er Unterstützungen des Bundes beansprucht, gelten alle Bestimmungen seiner Statuten und Beschlüsse, welche dieser Verordnung widersprechen, als aufgehoben.

Bern, den 26. September 1913.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,
Der Bundespräsident:
Müller.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Schatzmann.



Beitritt des Kantons Graubünden

zum

3. Oktober
1913.

Konkordat betreffend die Gewährung gegenseitiger Rechts-hülfe zur Vollstreckung öffentlich-rechtlicher Ansprüche.

1. Mit Schreiben vom 29. September 1913 teilt der Kleine Rat des Kantons Graubünden mit, dass in der Volksabstimmung vom 14. September 1913 der Beitritt des Kantons Graubünden zum Konkordat betreffend die Gewährung gegenseitiger Rechts-hülfe zur Vollstreckung öffentlich-rechtlicher Ansprüche (Rechts-hülfe-Konkordat) beschlossen worden sei.

2. Gestützt auf Art. 5 des Konkordates und Ziffer 4 des Bundesratsbeschlusses vom 23. August 1912*) wird der Beitritt des Kantons Graubünden zum Konkordat mit der am 8. Oktober 1913 erfolgenden Publikation in der eidgenössischen Gesetzsammlung rechtswirksam.

Bern, den 3. Oktober 1913.

Schweiz. Bundeskanzlei.

Note. Dem Konkordate sind bis jetzt folgende Kantone beigetreten: Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden, Glarus, Zug, Solothurn, Baselstadt, Basellandschaft, Appenzell A.-Rh., Appenzell I.-Rh., St. Gallen, Graubünden, Aargau, Tessin, Waadt, Wallis und Neuenburg.

*) Siehe Eidg. Gesetzsammlung n. F., Bd. XXVIII, S. 621.



11. Okt.
1913.

Bundesratsbeschluss

betreffend

Abänderung der Postordnung.

Der schweizerische Bundesrat,
auf Antrag seines Post- und Eisenbahndepartements,
beschliesst:

Art. 197, Ziffer 2, der Postordnung vom 15. November 1910*) erhält folgenden neuen Wortlaut:

„2. Sofern der Fahrdienst mehr als 5 Stunden im Tag umfasst, wird den Angestellten (mit Ausnahme der Kondukteure), welche wichtigere Kurse bedienen, neben der ordentlichen Fahrdienstentschädigung für jeden Fahrdiensttag, Ablösungstage inbegriffen, eine besondere Entschädigung von Fr. 2, und jenen, die ausschliesslich auf Lokalstrecken Fahrdienst leisten, eine solche von Fr. 1.50 ausgerichtet. Auf diese Zulage haben nur die Angestellten Anspruch, die die Höchstbesoldung ihrer Kategorie beziehen. Erstmals erfolgt deren Ausrichtung jedoch blass insoweit, als die zur Erlangung des Maximums zugesprochene Bezahlungserhöhung unter dem Betrag von Fr. 400 geblieben ist. Dabei ist verstanden, dass auch in diesem Fall die tägliche Zulage Fr. 2, bzw. Fr. 1.50 nicht übersteigen darf. Im Orts- und Vorortsverkehr wird die Sonderentschädigung nicht verabfolgt.“

Bern, den 11. Oktober 1913.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Müller.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Schatzmann.

*) Siehe Eidg. Gesetzesammlung n. F., Bd. XXVI, S. 1125.

Berichtigung.

11. Okt.
1913.

In der deutschen Ausgabe der eidgenössischen Gesetzes-
sammlung soll es im Band XXIX, n. F., auf Seite 208, bei der
durch den Bundesratsbeschluss vom 19. Juni 1913 verfügten Ab-
änderung von Art. 29, Ziff. 3, lit. c, der Postordnung in der
drittletzten Zeile heissen:

„24 Stunden, nach Ablauf des Tages, an dem dem Adressaten
die Abholungsmeldung zugestellt wurde, erfolgt.“ statt „24 Stunden,
vom Zeitpunkt der Zustellung der Benachrichtigung des Empfän-
gers an gerechnet, erfolgt“.



14. Okt.
1913.

Bundesratsbeschluss

betreffend

Abänderung von Art. 106, Absatz 2 und 3, der Verordnung für die eidgenössischen Medizinalprüfungen.

Der schweizerische Bundesrat,
gestützt auf Art. 109 der Verordnung vom 29. November
1912 für die eidgenössischen Medizinalprüfungen;
auf Antrag seines Departements des Innern,
beschliesst:

Art. 1. Absatz 2 und 3 von Art. 106 der obgenannten Verordnung erhalten folgende Fassung:

„Alsdann haben diejenigen unter ihnen, welche noch kein zur Praxis im betreffenden Staat berechtigendes Diplom besitzen, sämtliche eidgenössischen Prüfungen abzulegen. Besitzern eines zur Praxis berechtigenden Staatsdiploms, welches auf Grund von Prüfungen, die als den eidgenössischen gleichwertig anerkannt werden, erworben ist, kann eine der beiden Vorprüfungen erlassen werden.

Das Departement des Innern bestimmt auf den Antrag des Leitenden Ausschusses, ob und inwieweit die vor Ablegung der eidgenössischen Maturitätsprüfung nachgewiesenen Studiensemester, Vorlesungen, Kurse und Kliniken angerechnet werden können (Art. 25), bezw. welche weiteren Studienausweise für die Zulassung zu den Prüfungen beizubringen, insbesondere wie viele Semester noch in der Schweiz zu absolvieren sind (Art. 57 b, 76 b, 88 b, 99 b).“

Art. 2. Dieser Beschluss tritt mit dem 1. November 1913 in Kraft.

Bern, den 14. Oktober 1913.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,
Der Bundespräsident:
Müller.

Der I. Vizekanzler:
David.

Beitritt des Kantons Freiburg

22. Okt.
1913.

zum

Konkordat betreffend die Gewährung gegenseitiger Rechtshülfe zur Vollstreckung öffentlich-rechtlicher Ansprüche.

1. Mit Schreiben vom 4./18. Oktober 1913 teilt der Regierungsrat des Kantons Freiburg dem Bundesrate mit, dass dieser Kanton durch Dekret des Grossen Rates vom 17. Mai 1913 dem Konkordat betreffend die Gewährung gegenseitiger Rechtshülfe zur Vollstreckung öffentlich-rechtlicher Ansprüche (Rechtshülfe-Konkordat) beigetreten sei.

2. Gestützt auf Art. 5 des Konkordates und Ziffer 4 des Bundesratsbeschlusses vom 23. August 1912 wird der Beitritt des Kantons Freiburg zum Konkordat mit der am 29. Oktober 1913 erfolgenden Publikation in der eidgenössischen Gesetzesammlung rechtswirksam.

Bern, den 22. Oktober 1913.

Schweiz. Bundeskanzlei.

Note. Dem Konkordate sind bis jetzt folgende Kantone beigetreten: Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden, Glarus, Zug, Freiburg, Solothurn, Baselstadt, Basellandschaft, Appenzell A.-Rh., Appenzell I.-Rh., St. Gallen, Graubünden, Aargau, Tessin, Waadt, Wallis und Neuenburg.



28. Okt.
1913.

Transport-Reglement der schweizerischen Eisenbahn- und Dampfschiffunter- nehmungen vom 1. Januar 1894.

Anlage V vom 22. Dezember 1908.

I. Ergänzungsblatt.

(Vom schweizerischen Bundesrat genehmigt am 28. Oktober 1913.)

Gültig vom 15. November 1913 an.

I. In Nr. XXXVd werden die Angaben über die Zusammensetzung der Sprengstoffe „Gelatine-Cheddite C“ und „Gelatine-Cheddite D“ wie folgt geändert:

„Gelatine-Cheddite C (Gemenge von Ammonperchlorat, Natron-salpeter, flüssigen Nitrokörpern des Toluols, Nitroglyzerin und feuchter Kollodiumwolle);“

„Gelatine-Cheddite D (Gemenge von Natriumchlorat, flüssigen Nitrokörpern des Toluols, Nitroglyzerin und feuchter Kollodiumwolle);“

II. In Nr. XLIV werden folgende Einschaltungen vorgenommen:

a. im Absatz (1) im Eingang in der ersten Zeile, ferner in der lit. b der Ziffer 1, fünfte Zeile, und im Absatz (3), dritte und achte Zeile, je nach dem Worte „Kohlensäure“ das Wort: „Aethan“;

b. im Absatz ⁽¹⁾ im Eingang, vierte Zeile, nach dem Worte: „Gussstahl“ die Worte: „welche für Aethan nahtlos sein müssen,“;

c. im Absatz ⁽¹⁾, Ziffer 2 ⁽¹⁾, nach lit. f:

„g. für Aethan: 190 Atmosphären und 1 kg Flüssigkeit für je 3,3 Liter Fassungsraum.“

III. Im alphabetischen Verzeichnis der in der Anlage V benannten Güter, welche nur bedingungsweise zur Beförderung zugelassen werden, wird unter dem Buchstaben „A“ nach

„Acetylith“ eingeschaltet:
Aether XIV



Bundesratsbeschluss28. Okt.
1913.

betreffend

**Abänderung des Militärtransportreglements (Zusatz zu
Ziffer 2 von Art. 64).**

Der schweizerische Bundesrat,
auf Antrag seines Post- und Eisenbahndepartements,
beschliesst:

Ziffer 3 von Absatz 1 des Artikels 64 des Reglements vom 1. Juli 1907 über Militärtransporte auf Eisenbahnen und Dampfschiffen *) erhält folgenden Zusatz:

„Eine amtliche Beglaubigung der Unterschrift ist nicht notwendig für Sendungen von einer eidgenössischen oder kantonalen Stelle, sofern deren amtlicher Stempel dem Frachtbrief aufgedrückt ist.“

Bern, den 28. Oktober 1913.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

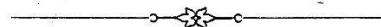
Der Vizepräsident:

Hoffmann.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schatzmann.

*) Siehe Eidg. Gesetzesammlung n. F., Bd. XXIII, S. 313.



4. Nov.
1913.

Bundesratsbeschluss

betreffend

Abänderung des Bundesratsbeschlusses vom 28. Februar 1911 über die Maturitätsausweise für die Kandidaten der medizinischen Berufsarten.

Der schweizerische Bundesrat,
in Abänderung seines Beschlusses vom 28. Februar 1911
(Bundesbl. 1911, I, 489);
auf den Antrag seines Departements des Innern,
beschliesst:

Das in Artikel 5 der Verordnung vom 6. Juli 1906 betreffend den Maturitätsausweis für die Kandidaten der medizinischen Berufsarten vorgesehene Verzeichnis schweizerischer Schulen, deren in Übereinstimmung mit den Vorschriften der eidgenössischen Maturitätsverordnung vom 6. Juli 1906 ausgestellten Reifezeugnisse als Maturitätsausweis behufs Zutritt zu den eidgenössischen Medizinalprüfungen anerkannt werden, wird festgestellt wie folgt:

1. Zürich: Literargymnasium und Realgymnasium der Kantonsschule.
Zürich: Freies Gymnasium (Gymnasialabteilung).
Winterthur: Städtisches Gymnasium.
Bern: Literarabteilung des städtischen Gymnasiums.
Bern: Literarabteilung des freien Gymnasiums.
Biel: Literarabteilung des städtischen Gymnasiums.
Burgdorf: Literarabteilung des städtischen Gymnasiums.
Porrentruy: Section littéraire de l'Ecole cantonale.
Luzern: Lyceum der Kantonsschule.
Schwyz: Philosophischer Kurs des Kollegium Maria-Hilf.
Einsiedeln: Stiftsschule des Klosters Einsiedeln.
Sarnen: Kantonale Lehranstalt.
Engelberg: Stiftsschule des Klosters Engelberg.
Stans: Kollegium St. Fidelis.

Zug: Gymnasium der Kantonsschule.	4. Nov.
Freiburg: Collège St. Michel, Lycée, Section Latin-grec.	1913.
Solothurn: Gymnasium der Kantonsschule.	
Basel: Gymnasium.	
Basel: Gymnasialabteilung der Töchterschule.	
Schaffhausen: Humanistische Abteilung der Kantonsschule.	
Trogen: Gymnasium der Kantonsschule.	
St. Gallen: Literarische und realistische Richtung des Gymnasiums der Kantonsschule.	
Chur: Gymnasium der Kantonsschule.	
Schiers: Gymnasium der Erziehungsanstalt Schiers.	
Aarau: Gymnasium der Kantonsschule.	
Frauenfeld: Gymnasium der Kantonsschule.	
Lugano: Liceo cantonale, Corso filosofico.	
Lausanne: Section A: Latin-grec und Section B: Latin-langues modernes du Gymnase classique cantonal.	
Sion: Gymnase classique.	
St-Maurice: Gymnase classique.	
Neuchâtel: Section littéraire du Gymnase cantonal.	
La Chaux-de-Fonds: Section littéraire du Gymnase.	
Genève: Section classique et Section réale du Collège de Genève.	

II. Die von dem Gymnasium in Brig am Schlusse der Schuljahre 1913/1914 und 1914/1915 an seine regelmässigen Schüler ausgestellten Maturitätszeugnisse werden in gleicher Weise anerkannt wie diejenigen der unter I aufgeführten Schulen, obwohl der Lehrplan dieser Anstalt noch nicht in allen Teilen den Anforderungen des eidgenössischen Maturitätsprogramms entspricht. Der endgültige Entscheid über die Aufnahme der genannten Anstalt wird später erfolgen.

Bern, den 4. November 1913.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,
Der Bundespräsident:
Müller.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Schatzmann.



7. Nov.
1913.

Beitritt von Neufundland

zur

Revidierten Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst.

Mit Noten vom 4. September und 30. Oktober 1913 hat die britische Gesandtschaft in Bern dem Bundesrate den Beitritt der britischen Kolonie Neufundland zur revidierten Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst, vom 13. November 1908, gemäss Art. 26 der Übereinkunft zur Kenntnis gebracht.

Dieser Beitritt erfolgt unter dem nämlichen Vorbehalte mit Bezug auf Art. 18, wie ihn Grossbritannien*) bei der Ratifikation der Übereinkunft gemäss ihrem Art. 27 gemacht hat, und ist vom 1. Juli 1912 an rechtsgültig.

Bern, den 7. November 1913.

Schweiz. Bundeskanzlei.

Vertragsstaaten: Deutschland, Belgien, Dänemark, Spanien, Frankreich, Grossbritannien mit verschiedenen Kolonien, Haïti, Italien, Japan, Liberia, Luxemburg, Monaco, Norwegen, Niederlande mit Kolonien, Portugal, Schweden, Schweiz und Tunis.

*) Vgl. Eidg. Gesetzesammlung n. F., Bd. XXVIII, S. 572.



Beitritt des Australischen Verbandes, Papuas und der Insel Norfolk

zur

Revidierten Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst.

Mit Note vom 13. November 1913 hat die britische Gesandtschaft in Bern dem Bundesrate den Beitritt des Australischen Verbandes, Papuas und der Insel Norfolk zur revidierten Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst, vom 13. November 1908, gemäss Art. 26 der Übereinkunft zur Kenntnis gebracht.

Dieser Beitritt erfolgt unter dem nämlichen Vorbehalte mit Bezug auf Art. 18, wie ihn Grossbritannien*) bei der Ratifikation der Übereinkunft gemäss ihrem Art. 27 gemacht hat, und ist für den Australischen Verband und die Insel Norfolk vom 1. Juli 1912, für Papua vom 1. Februar 1913 an rechtsgültig.

26. Nov.
1913.

Bern, den 21. November 1913.

Schweiz. Bundeskanzlei.

Vertragsstaaten: Deutschland, Belgien, Dänemark, Spanien, Frankreich, Grossbritannien mit verschiedenen Kolonien, Haïti, Italien, Japan, Liberia, Luxemburg, Monaco, Norwegen, Niederlande mit Kolonien, Portugal, Schweden, Schweiz und Tunis.

*) Vgl. Eidg. Gesetzesammlung n. F., Bd. XXVIII, S. 572.

Beitritt von Venezuela
zum
**internationalen Übereinkommen betreffend Post-
anweisungsdienst.**

Mit Note vom 30. September 1913 hat das Ministerium der Auswärtigen Angelegenheiten von Venezuela dem Bundesrate von dem Beitritte dieses Landes zum internationalen Übereinkommen betreffend Postanweisungsdienst, d. d. Rom, 26. Mai 1906*), Kenntnis gegeben.

Bern, den 26. November 1913.

Schweiz. Bundeskanzlei.

Note. Die Länder, die zurzeit am Übereinkommen von Rom betreffend den Postanweisungsdienst teilnehmen, sind ausser der Schweiz folgende:

Deutschland (mit Schutzgebieten), Argentinien, Oesterreich-Ungarn, Belgien, Bolivia, Brasilien, Bulgarien, Chile, Columbia, Creta, Dänemark (mit Kolonien), Aegypten, Frankreich (mit Kolonien), Griechenland, Honduras, Italien (mit Kolonien), Japan, Liberia, Luxemburg, Montenegro, Norwegen, Niederlande (mit Kolonien), Peru, Portugal (mit Kolonien), Rumänien, Serbien, Siam, Schweden, Tunis, Türkei, Uruguay und Venezuela.

*) Siehe Eidg. Gesetzesammlung n. F., Bd. XXIII, S. 469.



18. Nov.
1913.

Telegraphenverordnung.

Der schweizerische Bundesrat,

in weiterer Ausführung des Bundesgesetzes vom 22. Juni 1877 über den telegraphischen Verkehr im Innern der Schweiz*),

beschliesst:

I. Benutzung des Telegraphen.

Art. 1. 1. Die Benutzung der für den öffentlichen Verkehr bestimmten Telegraphen steht jedermann zu. Der Bundesrat kann jedoch die dem öffentlichen Verkehr dienenden Telegraphenlinien und -Bureaux zeitweise ganz oder zum Teil für alle oder für gewisse Gattungen von Telegrammen schliessen. Im Kriegsfalle kann die Beförderung von Privattelegrammen zeitlich und örtlich beschränkt oder gänzlich eingestellt werden.

2. Telegramme mit beschimpfendem oder unsittlichem Inhalt oder solche, welche gegen die Gesetze verstossen oder die öffentliche Ruhe und Ordnung oder die Sicherheit des Staates gefährden, werden zurückgewiesen oder aufgehalten. Der Absender wird hiervon benachrichtigt und erhält die erlegte Gebühr zurück. Telegramme, bei denen wahrgenommen wird, dass sie zur Begehung von Verbrechen auffordern, sind nicht zu befördern, sondern ohne Ausnahme unverzüglich an die Obertelegraphendirektion, erforderlichenfalls zuhanden der Bundesanwaltschaft, zu leiten. Die Entscheidung über die Zulässigkeit des Inhaltes steht dem

*) Siehe Eidg. Gesetzsammlung n. F., Bd. III, S. 161.

Aufgabebureau, dem Bestimmungsbureau, sowie jedem Vermittlungsbureau zu. Bei Staatstelegrammen ist eine Prüfung der Zulässigkeit des Inhaltes seitens der Telegraphenbureaux nicht statthaft.

18. Nov.
1913.

3. Gegen Entscheide der genannten Amtsstellen steht dem Absender das Recht des Rekurses an die Obertelegraphendirektion, an das Post- und Eisenbahndepartement und an den Bundesrat zu; letztere Behörde entscheidet endgültig.

Art. 2. 1. Die Telegraphenverwaltung übernimmt keine Gewähr weder für die richtige Beförderung noch für die Beförderung und Zustellung innerhalb bestimmter Frist; sie haftet deshalb in keinem Falle weder dem Aufgeber noch dem Empfänger für den infolge Verlustes, Verstümmelung oder Verspätung usw. des Telegrammes allfällig entstandenen Schaden. Das nämliche gilt für die telephonische Aufgabe und Zustellung von Telegrammen. Dagegen wird sie alle zur Sicherung und Förderung des Dienstes und zur Wahrung des Telegraphengeheimnisses nötigen Massnahmen ergreifen.

2. Jeder Aufgeber ist übrigens berechtigt, von den zur Sicherung der Korrespondenz gebotenen Mitteln (siehe Art. 25 und 27) Gebrauch zu machen.

II. Einteilung der Telegramme.

Art. 3. Die Telegramme zerfallen in folgende Gattungen:

1. Staatstelegramme, das heisst Telegramme, welche von der Bundesbehörde und ihren Departementen, den Kantonenregierungen und ihren Departementen, den Kommandanten der eidgenössischen Armee oder Armeeteile, den in amtlicher Mission befindlichen eidgenössischen Repräsentanten und Kommissären ausgehen; die Antworten auf diese Telegramme sind ebenfalls als Staatstelegramme zu behandeln. Staatstelegramme müssen in der Regel als solche bezeichnet und durch Siegel oder Stempel beglaubigt sein; diese Formalität ist nicht erforderlich, wenn über die Echtheit des Telegramms kein Zweifel obwaltet.

18. Nov. 2. Diensttelegramme, das heisst solche, welche den Telegraphen-, Telephon- und Postdienst betreffen oder welche sich auf dringende Massregeln bei öffentlichen Unglücksfällen oder bei ernsten Unfällen auf Eisenbahnen oder andern öffentlichen Transportanstalten beziehen.

1913. 3. Privattelegramme, und zwar:

- a. dringende,
- b. gewöhnliche,
- c. Brieftelegramme,
- d. Ortstelegramme.

III. Einteilung und Dienststunden der Telegraphen-bureaux.

Art. 4. 1. Die Telegraphenbureaux werden hinsichtlich der Bedeutung eingeteilt in Bureaux I., II. und III. Klasse (s. Art. 14 ff. des Organisationsgesetzes vom 16. Dezember 1907).

2. Hinsichtlich der Dienststunden zerfallen die Telegraphen-bureaux in

- a. Bureaux mit ununterbrochenem Tag- und Nachtdienst;
- b. „ „ verlängertem Tag- und teilweisem Nachtdienst;
- c. „ „ vollem Tag- und teilweisem Nachtdienst;
- d. „ „ vollem Tagdienst;
- e. „ „ erweitertem Tagdienst;
- f. „ „ beschränktem Tagdienst.

Die Dienststunden sind folgende:

Zu a. Das ganze Jahr ohne Unterbruch Tag und Nacht geöffnet; der Tagdienst dauert in der Regel von 6 Uhr vormittags im Sommer (1. April bis 15. Oktober) und 7 Uhr im Winter (16. Oktober bis 31. März) bis 10 Uhr abends.

Zu b. Im Sommer von 6 Uhr vormittags bis 10 Uhr abends.
Im Winter von 7 Uhr vormittags bis 10 Uhr abends.

Zu c und d. Im Sommer von 7 Uhr vormittags bis 9 Uhr abends.
Im Winter von 8 Uhr vormittags bis 9 Uhr abends.

Zu e. Im Sommer von 7—12 Uhr vormittags und 1—8 $\frac{1}{2}$ Uhr abends. Im Winter von 8—12 Uhr vormittags und 1—8 $\frac{1}{2}$ Uhr abends. 18. Nov. 1913.

Zu f. Im Sommer von 7—12 Uhr vormittags, 2—6 und 8—8 $\frac{1}{2}$ Uhr abends. Im Winter von 8—12 Uhr vormittags, 2—6 und 8—8 $\frac{1}{2}$ Uhr abends.

Wo die Verkehrsbedürfnisse oder andere Umstände es erfordern, kann die Obertelegraphendirektion eine Verlängerung des Tagdienstes anordnen.

3. Allen Zeitangaben in dieser Verordnung liegt die mittel-europäische Zeit zugrunde.

4. Der teilweise Nachtdienst beginnt mit dem Schluß des Tagdienstes und endigt mit dessen Wiedereröffnung. Die Obertelegraphendirektion bezeichnet alljährlich auf Grund der Verkehrs diejenigen Bureaux III. Klasse, welche teilweisen Nachtdienst zu versehen haben. Soweit die Umstände es gestatten, werden auf kleineren Bureaux Weckvorrichtungen eingerichtet, um den Beamten auch während der Nacht in Dienst rufen zu können.

5. Wenn auf einem Bureau mit vereinigtem Telegraphen- und Telephondienst eine Diensterweiterung eingeführt wird, so gilt dieselbe für beide Dienstzweige. Wo Telegraph mit Post oder Bahn vereinigt ist, soll der Telegraphendienst, soweit es die Personal- und Dienstverhältnisse erlauben, auch in den Stunden besorgt werden, in welchen das Bureau nur für den Post- oder Bahndienst geöffnet wäre.

6. Der erweiterte Tagdienst wird auf denjenigen Telegraphen-bureaux eingeführt, welche jährlich mindestens 4000 Telegramme oder — bei vereinigtem Telegraphen- und Telephondienst, — wenn das Bureau 15,000 Gespräche aufweist. Der volle Tagdienst wird eingeführt, wenn die Telegrammzahl 6,000 oder die Gesprächszahl mindestens 20,000 beträgt.

7. Als Grundlage für die Festsetzung der Dienstverlängerung dienen die Telegrammzahlen (bzw. der Gesprächsverkehr) des

18. Nov. vorhergehenden Kalenderjahres. Dabei fallen nur die abgehenden und ankommenden internen und internationalen Telegramme (oder die lokalen und die abgehenden und ankommenden interurbanen — inkl. die internationalen — Gespräche) in Betracht, nicht aber der Transitverkehr. Eine nachgewiesenermassen bloss zufällige Verkehrszunahme wird nicht in Berücksichtigung gezogen.

8. Nach den auf dieser Grundlage festgesetzten Verkehrszahlen bestimmt die Obertelegraphendirektion alljährlich diejenigen Bureaux, deren Dienstzeit abgeändert werden soll. Eine allfällige Änderung tritt jeweilen auf den 1. April für die Dauer eines Jahres in Kraft.

9. Für diejenigen Bureaux, welche nur während eines Teiles des Jahres einen Verkehr aufweisen, der dem in Ziffer 6 angegebenen verhältnismässig entspricht, wird die Diensterweiterung in der Regel nur für diese Zeit angeordnet und entschädigt.

10. Eine Diensterweiterung gegen Entschädigung kann auf Bureaux mit geringerem Verkehr eingeführt werden, wenn entweder

- a. besondere dienstliche Verhältnisse (wie Translations- und Vermittlungsdienst usw.) diese Massnahme als nötig erscheinen lassen, oder
- b. die Interessenten die dahерigen Mehrkosten ganz oder zum Teil übernehmen.

11. Die Eisenbahntelegraphenbureaux, die an Private konzidierten Bureaux und die Telephonstationen mit Telegraphendienst (Gemeindetelephonstationen) haben zum mindesten den beschränkten Tagdienst zu versehen. Die unter Ziffer 6—10 enthaltenen Bestimmungen finden jedoch keine Anwendung

- a. auf die Eisenbahntelegraphenbureaux, sofern die Zustimmung der Bahnverwaltung nicht erhältlich ist;
- b. auf die Privatbureaux und auf die Telephonstationen mit Telegraphendienst, deren Bedienung gemäss den abgeschlossenen Verträgen ausschliesslich Sache der betreffenden Bureauinhaber ist oder zu Lasten der Gemeinden fällt.

12. Wo die Umstände es gestatten, kann die Obertelegraphendirektion den Bureaux und Telephonstationen mit Telegraphendienst, nach Anhörung der Gemeindebehörden und gegebenenfalls der Telephonabonnenten, für die Sonntage und staatlich anerkannten Feiertage eine Dienstbeschränkung in dem Sinne bewilligen, dass die Dienstzeit in der Regel auf die Stunden 8 bis 12 Uhr vormittags und $7\frac{1}{2}$ bis $8\frac{1}{2}$ Uhr abends beschränkt wird. Doch tritt an Fremdenkurorten für die verkehrsreichen Monate eine solche Beschränkung im allgemeinen nicht ein.

18. Nov.
1913.

Art. 5. Die ordentliche Vertragung der ankommenden Telegramme beginnt bei den Bureaux I. und II. Klasse im Sommer morgens $6\frac{1}{2}$ Uhr; im Winter morgens $7\frac{1}{2}$ Uhr, bei den übrigen Bureaux um 7, bzw. um 8 Uhr und endigt stets mit der Vertragung der bis zum Schlusse des Tagdienstes auf dem Bureau einlangenden Telegramme. Abweichungen von dieser Regel können von der Obertelegraphendirektion angeordnet werden.

IV. Abfassung der Telegramme.

Art. 6. 1. Das Originaltelegramm muss in deutschen oder lateinischen Buchstaben oder in solchen Zeichen, die sich durch den Telegraphen wiedergeben lassen, deutlich geschrieben sein. Einschaltungen, Randzusätze, Streichungen, Radierungen und Überschreibungen sollen vom Absender oder von seinem Beauftragten auf dem Telegramm bescheinigt werden. Im Weigerungsfalle oder wenn besondere Umstände die Beobachtung dieser Vorschrift verunmöglichen, ist hiervon auf dem Original Vormerkung zu nehmen. Der Absender trägt die Folgen der undeutlichen Schrift.

2. Die für die telegraphische Beförderung zulässigen Schriftzeichen sind folgende:

Buchstaben:

A, B, C, D, E, F, G, H, I, J, K, L, M, N, O, P, Q, R, S, T, U, V,
W, X, Y, Z, Ä, Á, Å, É, Ñ, Ö, Ü.

18. Nov.
1913.

Ziffern:

1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 0.

Satzzeichen und andere:

Punkt (.), Komma (,), Strichpunkt (;), Doppelpunkt (:), Fragezeichen (?), Ausrufungszeichen (!), Apostroph (’), Bindestrich (-), Klammer (), Anführungszeichen (»), Bruchstrich (/), Unterstreichung.

3. Die den Schriftzeichen etwa hinzugefügten Unterscheidungszeichen, die gewissen Sprachen eigentlich sind (z. B. Ñ), werden nicht beanstandet, doch werden die Unterscheidungszeichen, für die es Morse- und Hugheszeichen nicht gibt, bei der telegraphischen Beförderung weggelassen, worauf der Absender aufmerksam gemacht wird.

Art. 7. 1. Ein Telegramm kann ausschliesslich in offener, vereinbarter oder chiffrierter Sprache abgefasst sein, oder diese Sprachen können nebeneinander gebraucht werden.

2. Privattelegramme dürfen im Kriegsfalle während der Dauer des Kriegszustandes, sowohl im Armeebereiche als auch im Landesinnern, nur in offener Sprache abgefasst sein.

Art. 8. 1. Telegramme in offener Sprache sind solche, deren Text in einer oder mehreren der für den telegraphischen Verkehr zugelassenen Sprachen derart abgefasst ist, dass er einen verständlichen Sinn gibt. Sie behalten ihre Eigenschaft als Telegramme in offener Sprache auch dann, wenn sie abgekürzte Adressen, Handelszeichen, Börsenkurse, abgekürzte und in der gewöhnlichen oder Handelskorrespondenz gebräuchliche Ausdrücke, wie fob, cif, caf, svp usw. enthalten.

2. Für Telegramme in offener Sprache sind neben den vier Landessprachen (deutsch, französisch, italienisch, romanisch) folgende Sprachen zugelassen (gilt speziell auch für den internationalen Verkehr): anamatisch, arabisch, armenisch, dänisch, englisch, flämisch, griechisch, hebräisch, holländisch, japanisch, lateinisch, luxemburgisch, malayisch, norwegisch, persisch, portu-

giesisch, rumänisch, schwedisch, siamesisch, slavisch (böhmisch, bulgarisch, kroatisch, illyrisch, polnisch, russisch, kleinrussisch, ruthenisch, serbisch, slavonisch, slovakisch, slovenisch), spanisch, ungarisch und türkisch.

18. Nov.
1913.

3. Dagegen sind ungebräuchliche und sprachlich unrichtige Wortverbindungen und Abkürzungen unstatthaft. Bei Anständen mit dem Publikum entscheidet die Obertelegraphendirektion endgültig.

Art. 9. 1. Unter Telegrammen in vereinbarter Sprache werden solche Telegramme verstanden, deren Text aus Wörtern besteht, die keine verständlichen Sätze bilden, weder in einer noch in mehreren der für den telegraphischen Verkehr in offener Sprache zugelassenen Sprachen.

2. Die einzelnen Wörter, seien sie wirkliche oder künstlich gebildete, müssen aus Silben bestehen, welche sich nach dem gewöhnlichen Gebrauche der deutschen, englischen, spanischen, französischen, holländischen, italienischen, portugiesischen oder lateinischen Sprache aussprechen lassen. Sie dürfen nicht mehr als zehn Buchstaben nach dem Morsealphabet enthalten, wobei die Doppelvokale ae, aa, ao, oe, ue als je zwei Buchstaben gezählt werden. Desgleichen wird die Verbindung ch in den künstlich gebildeten Wörtern als zwei Buchstaben gerechnet. Die künstlich gebildeten Wörter dürfen die Buchstaben ä, á, å, é, è, ñ, ö, ü nicht enthalten.

3. Wortbildungen, welche diese Bedingungen nicht erfüllen, werden zur chiffrierten Sprache gerechnet und dementsprechend taxiert. Dem Sprachgebrauch zuwiderlaufende Zusammenziehungen zweier oder mehrerer Wörter der offenen Sprache sind unzulässig.

Art. 10. 1. Als Telegramme in chiffrierter Sprache werden diejenigen betrachtet, deren Text gebildet wird:

a. aus einzeln, in Gruppen oder Reihen stehenden arabischen Ziffern mit geheimer Bedeutung oder aus einzeln, in Gruppen oder Reihen stehenden Buchstaben mit geheimer Bedeutung;

18. Nov. b. aus Wörtern, Namen, Ausdrücken oder Buchstabenzusammensetzungen, welche weder den Vorschriften der offenen Sprache noch denjenigen der vereinbarten Sprache entsprechen.

2. Der gleichzeitige Gebrauch von Zahlen und Buchstaben mit geheimer Bedeutung in der nämlichen Gruppe ist unstatthaft. Die in Art. 8 erwähnten Handelszeichen usw. werden dagegen nicht als Geheimschrift betrachtet. Die Buchstaben ä, á, å, é, è, ñ, ö und ü dürfen im Texte chiffrirter Telegramme nicht vorkommen.

Art. 11. Die verschiedenen Teile eines Telegrammes müssen in nachstehender Ordnung aufeinander folgen :

1. die besondern Angaben,
2. die Adresse,
3. der Text,
4. die Unterschrift.

Art. 12. 1. Besondere Angaben hat der Absender auf dem Originaltelegramm unmittelbar vor die Adresse zu setzen. Als solche besondere Angaben, für welche auch die nachstehend verzeichneten, zwischen zwei Doppelstriche zu setzenden Abkürzungen verwendet werden dürfen, sind zu nennen :

- „Dringend“ oder ==D==,
- „Antwort bezahlt x Wörter“ oder ==RPx==,
- „dringende Antwort bezahlt x Wörter“ oder ==RPDx==,
- „Antwort Post“ oder ==RPP==,
- „Kollationieren“ oder ==TC==,
- „telegraphische Empfangsanzeige“ oder ==PC==,
- „dringende telegraphische Empfangsanzeige“ oder ==PCD==,
- „Empfangsanzeige durch die Post“ oder ==PCP==,
- „Brieftelegramm“ oder ==LTG==,
- „Ortstelegramm“ oder ==L==,
- „nachsenden“ oder ==FS==,
- „Rekommandiert“,
- „Post“,
- „Post eingeschrieben“ oder ==PR==,

18. Nov.
1913.

„postlagernd“ oder =GP=,
 „postlagernd eingeschrieben“ oder =GPR=,
 „telegraphlagernd“ oder =TR=,
 „Expresser“,
 „Expresser bezahlt x“ oder =XPx=,
 „Postexpresser bezahlt“ oder =XPP=,
 „Bestellgebühr bezahlt“ oder =ZP=,
 „Nachttaxe bezahlt“ oder =TNP=,
 „Nachtexpresser“,
 „Nachtexpresser bezahlt x“ oder =XNPx=,
 „Stafette bezahlt“ oder =EP=,
 „Nachtstafette bezahlt“ oder =ENP=,
 „Offen“,
 „zu eigenen Handen“ oder =MP=,
 „Tags“ (während der Nacht nicht zu bestellen),
 „Nachts“ (auch während der Nacht zu bestellen),
 „Telephon“,
 „x Adressen“ oder =TMx=,
 „alle Adressen mitteilen“ oder =CTA=,
 „Aufsuchen bezahlt“.

Die Abkürzungen zählen je für ein Wort.

2. Der Aufgeber eines zu vervielfältigenden Telegrammes soll allfällige besondere Angaben vor diejenigen Adressen setzen, auf welche sie sich beziehen. Bei einem dringenden oder zu kollationierenden Telegramm mit mehreren Adressen genügt es jedoch, die auf die Dringlichkeit oder auf die Kollationierung bezüglichen Angaben nur einmal, und zwar über die erste Adresse zu setzen.

Art. 13. 1. Jede Adresse muss, um angenommen zu werden, wenigstens zwei Wörter enthalten, wovon das erste den Adressaten, das zweite das Bestimmungstelegraphenbureau bezeichnet. Der Name des letztern soll so geschrieben sein, wie er amtlichen Verzeichnis der schweizerischen Telegraphenbureaux und Telephonstationen mit Telegraphendienst angegeben ist.

18. Nov. 1913. 2. Die Adresse muss alle nötigen Angaben enthalten, um die Zustellung an den Empfänger zu sichern. Sie soll so beschaffen sein, dass die Zustellung an den Empfänger ohne weitere Nachforschungen oder Umfragen stattfinden kann. Sie muss für die grossen Städte die Angabe der Strasse und der Hausnummer oder in Ermangelung dessen die Angabe des Berufes des Empfängers oder sonstige zweckdienliche Bezeichnungen enthalten. Selbst für kleinere Orte soll der Name des Empfängers womöglich von einer solchen ergänzenden Angabe begleitet sein, um dem Bestimmungsbureau im Falle einer Verstümmelung des Eigennamens für die Ermittlung des Empfängers einen Anhalt zu gewähren. Der Name des Bestimmungsbureau ist an den Schluss der Adresse zu setzen.

3. Ist ein Telegramm an eine Person gerichtet, welche bei einer andern wohnt, so soll die Adresse unmittelbar nach der Bezeichnung des wirklichen Empfängers die Angabe „bei“, „durch Vermittlung von“ oder einen andern gleichbedeutenden Zusatz enthalten.

4. Es ist im internen Verkehr gestattet, in gewöhnlichen Adressen Namen und Vornamen, sowie die Angabe des Geschäftes oder Berufes des Adressaten oder ähnliche nähere Bezeichnungen in ein Wort von höchstens fünfzehn Buchstaben zusammenzuziehen (z. B. Fritzmüller), vorausgesetzt, dass eine solche Wortverbindung eine klare und genügende Adresse darstellt, welche die Zustellung ohne Nachforschungen und Umfragen ermöglicht. Derartige Adressen jedoch, welche diesen Bedingungen nicht genügen, werden als Kurzadressen nach Massgabe von Ziffer 5 hiernach behandelt. Immerhin lehnt die Verwaltung jede Verantwortlichkeit für allfällige Folgen aus der Verwendung derartiger Wortverbindungen sowohl gegenüber dem Absender als dem Empfänger ab. In bezug auf den internationalen Verkehr bleiben die Bestimmungen des internationalen Reglementes vorbehalten.

5. Die Adresse kann in vereinbarter oder abgekürzter Form geschrieben werden, wenn sich der Empfänger über die Be-

fugnis, sich Telegramme mit dieser Adresse zustellen zu lassen, mit dem Bestimmungsbureau verständigt hat. Jede vereinbarte oder abgekürzte Adresse (Kurzadresse) wird vom Telegraphenbureau in ein besonderes Register eingetragen und ist gebührenpflichtig. Die Kurzadresse muss so beschaffen sein, dass jede Verwechslung ausgeschlossen ist. Es werden nur solche Abkürzungen zugelassen, die bei der Bestellung der Telegramme jeden Zweifel ausschliessen. Über die Annahme einer angemeldeten Kurzadresse entscheidet die Obertelegraphendirektion endgültig. Die Verwendung einer Zahl als Kurzadresse ist unzulässig.

18. Nov.
1913.

6. Wer eine mit dem Telegraphenbureau vereinbarte oder abgekürzte Adresse hat eintragen lassen, ist berechtigt, diese Adresse in den für ihn bestimmten Telegrammen an Stelle des vollen Namens und der Wohnungsangabe anwenden zu lassen. Die Verwaltung ist berechtigt, die erteilte Bewilligung zur Führung einer Kurzadresse auf jeden beliebigen Zeitpunkt und ohne Entschädigungspflicht zu widerrufen, sobald die Adresse infolge veränderter Verhältnisse oder aus andern Gründen zur sicheren Zustellung nicht mehr genügt. Gegen eine solche Verfügung kann an das Post- und Eisenbahndepartement rekurriert werden, welches endgültig entscheidet.

7. Für jede einzelne Kurzadresse wird eine im voraus zu entrichtende jährliche Einschreibgebühr von Fr. 10 bezogen. Die Jahresgebühr läuft mit dem Kalenderjahr. Für im Laufe des Jahres angemeldete Kurzadressen ist eine Gebühr von Fr. 1 für jeden Monat oder Bruchteil eines Monats zu entrichten. Adressen, die im Januar oder Februar für den Rest des Jahres zur Anmeldung gelangen, bezahlen die Jahresgebühr. Die Gebühr wird bei der Eintragung in das Register und bei der jeweiligen Erneuerung — im Monat Januar — erhoben. Bei Domizilwechsel des Inhabers findet die Umschreibung in das Register eines andern Telegraphenbureaus unentgeltlich statt.

8. Kurzadressen, welche nicht innerhalb dreissig Tagen nach Ablauf der vorausbezahlten Periode erneuert werden, werden als dahingefallen betrachtet, wovon dem Inhaber schriftlich Kenntnis

18. Nov. gegeben wird mit der gleichzeitigen Mitteilung, dass ihm innerhalb der folgenden sechs Monate die etwa noch einlangenden, mit einer derartigen Adresse versehenen Telegramme gegen Entrichtung einer besondern Gebühr von zwanzig Rappen für das einzelne Telegramm ausgehändigt würden, später dagegen nicht mehr. Diese Gebühr wird jedoch bei gleichzeitiger Bestellung mehrerer Telegramme durch denselben Boten an denselben Empfänger nur einmal bezogen. Nach Ablauf der sechs Monate wird die Adresse gelöscht und der frühere Inhaber hiervon benachrichtigt mit dem Beifügen, dass fernere Telegramme an diese Adresse als unbestellbar behandelt würden.

9. Telegramme, welche „telegraphlagernd“ oder „postlagernd“ adressiert sind, können eine entweder aus Buchstaben oder Ziffern oder aus Buchstaben und Ziffern bestehende Adresse tragen; doch werden solche Telegramme nur auf Gefahr des Absenders angenommen.

10. Telegramme, deren Adressen den vorstehenden Bedingungen nicht entsprechen, werden zurückgewiesen. In allen Fällen von ungenügender Adresse werden die Telegramme nur auf Gefahr des Absenders angenommen, wenn letzterer auf deren Beförderung beharrt; in jedem Falle trägt er die Folgen der Unvollständigkeit der Adresse. Eine nachträgliche Vervollständigung der Adresse kann nur mittelst einer taxierten Dienstnotiz erfolgen.

Art. 14. Telegramme ohne Text sind zulässig.

Art. 15. 1. Die Unterschrift ist nicht obligatorisch; sie kann auch vom Aufgeber in gebräuchlicher Form abgekürzt oder durch eine vereinbarte Adresse ersetzt werden. Der Absender eines Privattelegramms ist gehalten, seine Identität nachzuweisen, wenn er vom Aufgabebureau dazu aufgefordert wird. Auf alle Fälle sollte der Absender auf dem Originaltelegramm, insbesondere bei Telegrammen mit bezahlter Antwort, den Namen und die Adresse angeben, sofern nicht die Unterschrift hierüber hinreichenden Aufschluss gibt.

2. Der Absender eines Telegramms hat das Recht, in sein Telegramm die Beglaubigung seiner Unterschrift aufzunehmen

und dieselbe in ihrem vollen Wortlaut oder durch die Notiz: „Unterschrift beglaubigt durch . . .“ (Name der beglaubigenden Person oder Amtsstelle) befördern zu lassen. Das Bureau prüft die Echtheit der Beglaubigung. Ausser in den Fällen, wo ihm die Unterschrift bekannt ist, oder deren Echtheit durch eine ihm bekannte Person bezeugt wird, kann es die Unterschrift nur dann als echt betrachten, wenn sie mit dem Siegel oder Stempel der beglaubigenden Person oder Amtsstelle versehen ist. Andernfalls ist die Annahme und Beförderung der Beglaubigung zu verweigern. Die Beglaubigung ist so, wie sie befördert wird, bei der Wortzählung mitzuberechnen; sie folgt unmittelbar auf die Unterschrift des Telegramms.

18. Nov.
1913.

V. Aufgabe der Telegramme.

Art. 16. 1. Die Aufgabe von Telegrammen kann bei jedem Telegraphenbureau, bei jeder Telephonstation mit Telegraphendienst oder bei jedem Aufgabebureau erfolgen. Es ist zulässig, Telegramme in verschlossenem Umschlag mit der Aufschrift: „Telegramm“, „An das Telegraphenbureau in . . .“ kostenfrei durch die Post aufzugeben. In dieser Form können die Telegramme in jeden Briefeinwurf gelegt oder jedem fahrenden Postbureau, jedem dienstuenden Briefkastenleerer, jedem Postboten, jedem Postkondukteur oder Postillon, ebenso jedem Telegraphenausläufer behufs Bestellung an das nächste Telegraphenbureau übergeben werden. Die Bezahlung der Telegrammgebühren kann durch Aufkleben von schweizerischen Postwertzeichen erfolgen.

2. Die Aufgabe kann auch mittelst Ferndruckers oder telephonisch erfolgen. Die telephonische Aufgabe darf nur in dem Sinne geschehen, dass das Telegramm direkt oder durch Vermittlung der Zentral- oder Umschaltstation an das am Sitze der Zentral- oder Umschaltstation befindliche Telegraphenbureau telephoniert und von letzterem auf telegraphischem Wege weiter befördert wird. Eine interurbane Telephonverbindung darf hierfür nicht in Anspruch genommen werden. Befindet sich eine Abonnentenstation in einer andern Ortschaft als die Zentralstation oder

18. Nov. 1913. Umschaltestation und besitzt diese Ortschaft selbst ein Telegraphenbureau, so muss das telephonisch aufgegebene Telegramm zwischen Einleitung und Adresse die zu taxierende Angabe: „Telephoniert von (Wohnort des Aufgebers)“ enthalten. — Bei der telephonischen Aufgabe von Telegrammen ist die Kollationierung zwischen Aufgeber und Bureau obligatorisch. Die Verwaltung übernimmt für die telephonische Aufnahme keine Verantwortlichkeit. Die Gebühr für die telephonische Aufgabe eines Telegramms beträgt 10 Rp.; für die telephonische Aufgabe von Ortstelegrammen (Phonogrammen) ist keine Gebühr zu entrichten.

3. Das Zugspersonal des Verbandes schweizerischer Eisenbahnen ist ermächtigt, von Reisenden im Eisenbahnzuge offene Telegramme nach schweizerischen Bestimmungsorten zur Übermittlung an ein öffentliches Telegraphenbureau oder Aufgabebureau unter Erhebung der tarifmässigen, im offiziellen Kursbuch enthaltenen Gebühren anzunehmen, sofern dies ohne Beeinträchtigung des Zugsdienstes geschehen kann. Zur Deckung der Telegrammgebühren ist das Aufkleben von schweizerischen Postwertzeichen zulässig.

4. In grösseren, von der Obertelegraphendirektion bezeichneten Ortschaften werden — sofern und soweit das nötige Personal zur Verfügung steht — während des Tagesbestelldienstes auf Wunsch des Absenders Telegramme in dessen Wohnung, Bureau usw. abgeholt. Derartige Aufträge können mündlich, schriftlich oder telephonisch erteilt werden. Die Gebühr beträgt für den einzelnen Gang und pro Kilometer — von dem den Abholungsdienst besorgenden Bureau aus gemessen — je 30 Rp.; auf grössere Entfernungen als 3 km, sowie zur Nachtzeit, werden keine Telegramme abgeholt.

5. Telegramme, welche abhanden gekommenes Reisegepäck, Ablieferung oder Annahmeverweigerung von WarenSendungen, Zugversäumnisse oder Irrfahrten von Reisenden, verlorene Fahrbillette, Bestellungen von Kollektivbilletten, schwere Krankheits- oder Unglücksfälle betreffen, können auf jeder Bahnstation zur Aufgabe gelangen.

6. Telegramme, welche die Rückforderung, veränderte Adressierung usw. abgegangener Postgegenstände bezwecken, werden nur dann angenommen, wenn sie entweder von der Sendungs poststelle selbst ausgehen, oder wenn der Aufgeber eine von dieser Poststelle ausgestellte Bescheinigung zu einem solchen Begehren vorweist. Im letztern Falle wird nach der Unterschrift die gebührenpflichtige Notiz: „Aufgeber durch Postbescheinigung legitimiert“ beigefügt. Die Bescheinigung selbst wird dem Originaltelegramm beigeheftet.

18. Nov.
1913.

7. Bei telegraphischer Bestellung von Postwagenplätzen durch Vermittlung einer Poststelle muss das Telegramm, womit die Plätze bestellt werden, von dieser Poststelle ausgehen und an die Poststelle des Orts, von dem aus die Fahrt beginnen soll, gerichtet sein. In solchen Fällen hat der Besteller lediglich das Fahrgeld und die Kosten für ein möglichst kurz abgefasstes Telegramm, gegebenenfalls mit bezahlter Rückantwort, zu entrichten.

8. Telegramme, welche den Bureaux mittelst der Post mit dem ausdrücklichen oder stillschweigenden Ansuchen zugesandt werden, sie möchten als bei diesem Bureau aufgegeben behandelt werden, werden nur dann befördert, wenn die Sendung aus dem Orte selbst oder aus einem in der Nähe gelegenen Orte ohne Telegraphenbureau herrührt oder diese Art der Aufgabe verständlich und ein Missbrauch ausgeschlossen erscheint. Besteht ein begründeter Verdacht dafür, dass der Aufgeber diese Art der Aufgabe aus unlauteren oder gar betrügerischen Beweggründen gewählt hat, so wird dem Gesuch keine Folge gegeben. Der Absender erhält, sofern er bekannt ist, die erlegte Gebühr zurück. Telegraphischen Ansuchen dieser Art wird unter keinen Umständen entsprochen.

9. Wenn bei inländischen Telegrammen, welche nicht am Schalter aufgegeben wurden, die zur Frankierung verwendeten Postwertzeichen zur Deckung der Gebühren nicht hinreichen, so werden dieselben gleichwohl sofort nach Erhalt befördert, sofern der Fehlbetrag 30 Rappen nicht übersteigt. Der Fehlbetrag wird in diesem Fall vom Empfänger bezogen; verweigert dieser dessen

18. Nov. Bezahlung, so hat der Absender dafür aufzukommen. Übersteigt 1913. dagegen der Fehlbetrag 30 Rp., so wird das Telegramm nicht befördert, bevor der Absender Nachzahlung geleistet hat. Im Falle der Nichtbeförderung eines Telegrammes wegen ungenügender Frankatur (bei einem Fehlbetrag von über 30 Rp.) wird dem Absender auf sein Verlangen die für das Telegramm erlegte, unzureichende Gebühr gegen Quittung erstattet. Ungenügend frankierte Telegramme nach dem Auslande werden nicht befördert.

10. Jeder Aufgeber kann sich gegen Entrichtung einer Gebühr von 5 Rp. die Aufgabe eines Telegrammes sowie die Höhe der erlegten Gebühren vom Aufgabebureau bescheinigen lassen. Bei rekommandierten Telegrammen erfolgt die Bescheinigung unentgeltlich. Bei jedem Telegraphenbureau können zum nämlichen Zwecke besondere Empfangscheinheftchen, 100 Nummern enthaltend, zum ermässigten Preise von Fr. 1.50 das Heftchen bezogen werden. Die bisherigen Gratis-Empfangscheinheftchen zu 400 Scheinen werden mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung ausser Gebrauch gesetzt. Bei Heftchen mit zum Teil noch leeren Empfangscheinen wird der beim Bezug entrichtete Betrag von 50 Rp. vom Bezugspreis eines neuen Heftchens voll in Abzug gebracht.

VI. Annulierung von Telegrammen auf Verlangen des Absenders.

Art. 17. 1. Jedes Telegramm kann vom Absender oder seinem Bevollmächtigten, der sich als solcher auszuweisen hat, zurückgezogen oder in der Beförderung aufgehalten werden, wenn es noch Zeit ist. Geschieht dies, bevor die Beförderung des Telegramms begonnen hat, so werden ihm die Telegrammgebühren sowie allfällige Nebengebühren nach Abzug von 25 Rp. erstattet. Die Gebühren für ein Telegramm, das unterwegs aufgehalten wird, werden nicht erstattet, wohl aber allfällige Nebengebühren für Leistungen, die nicht ausgeführt worden sind.

2. Das Gesuch um Zurückziehung eines Telegramms muss in der Regel schriftlich gestellt werden, sei es auf dem Original selbst, sei es auf einem Blatt Papier, welches dem Original bei-

zuhesten ist. Ausnahmeweise kann dies auch telephonisch geschehen, falls über die Identität des Gesuchstellers mit der Person des Absenders kein Zweifel besteht. Das Original des zurückgezogenen Telegramms wird dem Absender nicht wieder ausgehändigt.

18. Nov.
1913.

3. Wurde das Telegramm vom Aufgabebureau bereits befördert, so kann der Absender dasselbe nur mittels einer an das Bestimmungsbureau zu richtenden gebührenpflichtigen Dienstnotiz zurückziehen. Er hat dabei nebst der Gebühr für das Annulierungsbegehren, nach seiner Wahl, die Gebühr für eine telegraphische (50 Rp.) oder briefliche Antwort (10 Rp.) auf diese Dienstnotiz zu entrichten. Auf dem telegraphischen Annulierungsbegehren hat der Vermerk =RP= oder, wenn briefliche Antwort verlangt wird, =RPP= zu stehen. Sofern die Dienstnotiz nichts Gegenteiliges enthält, wird der Empfänger, wenn ihm das aufzuhaltende Telegramm bereits zugestellt wurde, von der Annulierung benachrichtigt.

4. Von der erfolgten Zurückziehung des Telegramms oder von der Aushändigung der darauf bezüglichen Dienstnotiz an den Empfänger wird der Absender durch Zustellung der eingegangenen telegraphischen oder brieflichen Meldung in Kenntnis gesetzt.

VII. Wortzählung.

Art. 18. 1. Alles, was der Aufgeber zum Zwecke der Beförderung an den Empfänger auf das Original des Telegramms schreibt, wird bei der Berechnung der Gebühr mitgezählt.

2. Die zur blosen Trennung der verschiedenen Wörter oder Gruppen dienenden Striche werden weder taxiert, noch befördert. Wohl aber werden die Interpunktionszeichen, Bindestriche, Apostrophe taxfrei übermittelt. Wenn Interpunktionszeichen nicht vereinzelt, sondern eines an das andere gereiht, zur Anwendung kommen, so werden sie als Zifferngruppen taxiert.

3. Der Name des Aufgabebureaus, die Telegrammnummer, die Wortzahl, Tag und Stunde der Aufgabe, Zahlen und Zeichen,

18. Nov. welche die Einleitung bilden, werden nicht taxiert. Wünscht der
1913. Aufgeber diese Angaben ganz oder teilweise in den Text seines
Telegramms aufzunehmen, so werden sie bei der Wortzählung
mitberechnet.

4. In den ganz in offener Sprache abgefassten Telegrammen werden die einzelnen Wörter und die gestatteten Wortverbindungen je für soviele Wörter gezählt, als sie 15 Buchstaben nach dem Morsealphabet enthalten, wobei ein allfälliger Überschuss als ein weiteres Wort zählt. Das Nämliche gilt für die Adresse, für die besonderen Angaben und für die Unterschrift der in vereinbarter, chiffrierter oder gemischter Sprache abgefassten Telegramme.

5. Für die vereinbarte Sprache ist das Maximum der Wortlänge auf 10 Buchstaben festgesetzt, berechnet nach den Vorschriften des Artikels 9.

6. In gemischtsprachigen Telegrammen, welche aus Wörtern in offener und aus solchen in vereinbarter Sprache bestehen, zählen die Wörter der offenen Sprache bis auf 10 Buchstaben für ein Wort, wobei im Überschuss jede fernere Reihe von 10 Buchstaben wiederum als ein weiteres Wort gerechnet wird. Enthält das gemischtsprachige Telegramm überdies chiffrierten Text, so werden die chiffrierten Stellen nach den Vorschriften von Art. 19, Ziffer 3 hiernach gezählt.

7. Enthält das gemischtsprachige Telegramm nur Stellen in offener und solche in chiffrierter Sprache, so werden die Stellen in offener Sprache nach den Bestimmungen von Ziffer 4 hiervor und jene in chiffrierter Sprache nach den Bestimmungen von Art. 19, Ziffer 3 hiernach gezählt.

Art. 19. 1. Es werden in allen Sprachen als ein Wort gezählt:

a. in der Adresse, der Name des Bestimmungstelegraphenbureaus mit Einschluss der allfällig für die Unterscheidung erforderlichen Zusätze, wie sie das amtliche Bureauverzeichnis vorsieht;

- b. jedes Schriftzeichen, jeder Buchstabe, jede Ziffer, wenn 18. Nov.
einzelν stehend ; 1913.
- c. die Unterstreichung ;
- d. die Klammer (beide Zeichen zusammen) ;
- e. die Anführungszeichen (beide Zeichen zusammen) ;
- f. die besonderen Angaben, wenn sie in der in Artikel 12
hier vor angegebenen abgekürzten Form geschrieben sind.
2. Die durch einen Apostroph getrennten oder durch einen
Bindestrich verbundenen Teile eines Wortes zählen je als ein Wort.
3. Die Ziffern- oder Buchstabengruppen, ferner die aus ein-
zelnen Ziffern oder Buchstaben zusammengesetzten Handelsmarken
werden für so viele Wörter gezählt, als sie je fünf Ziffern oder
Buchstaben enthalten, nebst einem Wort für den Überschuss.
Die Doppelvokale ae, aa, ao, oe, ue und das ch werden für
zwei Buchstaben gezählt.
4. Als eine Ziffer oder als ein Buchstabe werden in der
Gruppe, in der sie vorkommen, gezählt: die Punkte, Kommas,
Doppelpunkte, Bindestriche und Bruchstriche; desgleichen die den
Zifferngruppen zur Bildung der Ordnungszahlen beigefügten
Buchstaben, sowie in der Adresse die einer Hausnummer bei-
gefügten Buchstaben oder Ziffern, selbst dann, wenn es sich um
eine im Text oder in der Unterschrift eines Telegramms befind-
liche Adresse handelt.

5. Dem Sprachgebrauche zuwiderlaufende Zusammenziehungen
und Veränderungen von Wörtern der gewöhnlichen Sprache sind
nicht zulässig; dasselbe gilt für den Fall, dass die Zusammen-
ziehungen oder Veränderungen mittelst Umstellung der Reihen-
folge der Buchstaben oder Silben verdeckt werden möchten.
Es können jedoch nach Massgabe von Art. 18, Ziff. 4 ohne
Apostroph oder Bindestrich in ein Wort zusammengezogen werden:
die Namen von Städten und Ländern, die einer und derselben
Person zugehörigen Familiennamen, die Namen von Orten,
Plätzen, Boulevards, Strassen und andere Benennungen öffent-
licher Wege; die Namen von Schiffen, die ganzen Zahlen, die

18. Nov. Brüche, die in Worten geschriebenen Dezimalzahlen oder Brüche
 1913. und die Wörterzusammensetzungen, die als solche in der englischen und französischen Sprache zulässig sind, was gegebenenfalls anhand eines Wörterbuches nachweisbar sein muss. Im Falle ernsten Zweifels gilt die Schreibweise des Absenders für die Taxation als massgebend.

6. Die Wortzählung des Aufgabebureaus ist für die Gebührenberechnung massgebend.

7. Die Bureaux sind verpflichtet, den Aufgebern auf Verlangen die auf den Telegraphendienst bezüglichen Gesetze, Verordnungen, Reglemente und Tarife vorzuweisen.

Art. 20. Die nachstehenden Beispiele erläutern die Anwendung der für die Wortzählung geltenden Regeln.

		Wortzahl	
		in der Adresse	im Text
Lengnau Bern ¹⁾ ²⁾	·	1	2
Lengnaubern	·	1	1
Lengnau Aargau ¹⁾ ²⁾	·	1	2
Sankt Gallen ¹⁾	·	1	2
Sanktgallen	·	1	1
La Chaux-de-Fonds ¹⁾	·	1	4
Lachauxdefonds	·	1	1
Erlenbach im Simmenthal ¹⁾ ²⁾	·	1	3
Erlenbachimsimmenthal	·	1	2
Erlenbach Zürich ¹⁾ ²⁾	·	1	2
Maglio di Colla ¹⁾	·	1	3
Magliodicolla	·	1	1
Kirchberg St. Gallen ¹⁾ ²⁾	·	1	3
Kirchbergstgallen	·	1	2

¹⁾ In der Adresse werden diese verschiedenen Ausdrücke durch den taxierenden Beamten zusammengezogen.

²⁾ Die Zusätze „Bern“, „Aargau“, „St. Gallen“, „Zürich“, „im Simmenthal“ dienen zur näheren Bezeichnung zweier gleichnamiger Bureaux und sind in dieser Schreibweise in der ersten Spalte des alphabetischen Bureauverzeichnisses aufgeführt.

18. Nov.		Wortzahl
1913.	2 % (4 Zeichen)	1
	2 p %	3
	2 % (5 Zeichen)	1
	2 p % (5 Zeichen)	3
	54.58 (5 Zeichen)	1
	17 ^{me} (4 Zeichen)	1
	Le 1529 ^{me} (1 Wort und eine Gruppe von 6 Zeichen) .	3
	10 francs 50 centimes (oder) 10 fr. 50 c.	4
	dixquinquante	1
	10 fr. 50	3
	fr. 10.50	2
	11 h 30	3
	11.30	1
	huit/10 (1 Wort und 1 Gruppe von 3 Zeichen) . . .	2
	sechs/12 id.	2
	5/douzièmes	2
	5/zwölftel	2
	5/dodicesimi	2
	Mai/August (2 Wörter und Bruchstrich)	3
	5 ^{bis} (Hausnummer)	1
	15A (Hausnummer)	1
	15-3 oder 15/3 (Hausnummer)	1
	30 ^a *)	3
	15×6 ^a *)	3
	Two hundred and thirty four	5
	Twohundredandthirtyfour (23 Buchstaben)	2
	Troisdeuxtiers	1
	Unneufdixièmes	1
	Einsiebenachtel	1
	Deux mille cent quatre-vingt quatorze.	6
	Deuxmillecentquatrevingtquatorze (32 Buchstaben) . . .	3

*) Ausdrücke wie 30^a, 15×6 usw. lassen sich durch die Telegraphenapparate nicht wiedergeben. Die Aufgeber sind daher einzuladen, an deren Statt die ausgeschriebenen Bezeichnungen „30 Exponent a“, „15 mal 6“ usw. zu setzen.

VIII. Gebühren für gewöhnliche Telegramme.

Art. 21. Die Gebühr für gewöhnliche Staats- oder Privattelegramme (ausschliesslich der Orts- und Brieftelegramme), sowie für taxierte Dienstnotizen setzt sich zusammen:

- a. aus einer festen Grundgebühr von 30 Rappen und
 - b. aus einer Wortgebühr von $2\frac{1}{2}$ Rappen, mit Abrundung nach oben auf den nächsten, durch 5 teilbaren Betrag.

IX. Gebührenbezug.

Art. 22. 1. Die Begleichung der Telegrammgebühren und
Jahrgang 1913. XI

18. Nov. allfälliger Nebengebühren hat bei der Aufgabe in bar oder in
 1913. schweizerischen Postwertzeichen zu erfolgen. Bei telephonischer
 Aufgabe wird die Telephonrechnung des betreffenden Abonnenten
 belastet.

2. Gegen Hinterlage eines vom Telegraphenbureau zu bestimmenden, angemessenen Betrages kann sich jedermann über die von ihm geschuldeten Telegrammgebühren monatlich in einer Summe Rechnung stellen lassen. Verlangt der Absender eine detaillierte Rechnung, so hat er die dahерige Mehrarbeit mit Fr. 1.— per Stunde oder Bruchteil einer Stunde zu vergüten. Die Rechnung muss stets innerhalb dreier Tage nach erfolgter Zustellung beglichen werden. Öffentlichen Behörden und Anstalten wird die Hinterlage erlassen. Ebenso wird in der Regel für telephonisch aufgegebene Telegramme keine Hinterlage verlangt.

3. Irrtümlich zu wenig erhobene oder vom Empfänger nicht erhältliche Gebühren sind vom Absender nachzuvergüten. Zu viel erhobene Gebühren werden dem Berechtigten zurückerstattet.

4. Gebührenfreiheit geniessen die Diensttelegramme der Telegraphen- und Telephonverwaltung, sowie der Postverwaltung; immerhin sind von dieser letzteren alle Nebengebühren, wie Nachtaxen, Expressengebühren usw. zu bezahlen. Ferner werden gebührenfrei befördert die Witterungsberichte, welche zwischen den schweizerischen meteorologischen Zentralanstalten unter sich sowie den Zentralanstalten und den schweizerischen Beobachtungsstationen ausgewechselt werden.

X. Besondere Arten von Telegrammen.

a. Dringende Privattelegramme.

Art. 23. 1. Der Absender eines Privattelegramms kann für dieses den Vorrang bei der Beförderung und der Bestellung vor den gewöhnlichen Privattelegrammen erlangen, wenn er das Wort „dringend“ (urgent, urgente) oder die abgekürzte gebührenpflichtige Bezeichnung ==D== vor die Adresse setzt. Für die Beförderung dringender Telegramme zur Nachtzeit wird weder eine erhöhte Nachtaxe noch eine erhöhte Bestellgebühr bezogen. Bei Brief-

telegrammen ist die Dringlichkeit in bezug auf die Beförderung und Zustellung ausgeschlossen.

18. Nov
1913.

2. Für ein dringendes Privattelegramm ist die dreifache Gebühr eines gewöhnlichen Telegramms von gleicher Wortzahl zu entrichten.

b. Bezahlte Antworten.

Art. 24. 1. Der Absender eines Telegramms kann die vom Empfänger verlangte Antwort vorausbezahlen. Zu dem Zwecke hat er vor die Adresse den gebührenpflichtigen Vermerk „Antwort bezahlt x“ (réponse payée x, risposta pagata x) oder =RPx= zu setzen, wobei x die Anzahl der vorausbezahlten Wörter bedeutet.

2. Wünscht der Absender eine dringende Antwort vorauszubezahlen, so hat er vor die Adresse den gebührenpflichtigen Vermerk „dringende Antwort bezahlt x“ (réponse payée urgente x, risposta pagata urgente x) oder =RPD x= zu setzen und die Gebühr für ein dringendes Telegramm von entsprechender Wortzahl zu entrichten.

3. Die Vorausbezahlung einer Antwort ist in gleicher Weise und im gleichen Umfang auch für Ortstelegramme zugelassen (sie ist ausgeschlossen bei Brieftelegrammen); die Gebühr wird nach den für die Ortstelegramme geltenden Sätzen berechnet.

4. Der Empfänger erhält vom Ankunftsgebäude mit der Telegrammausfertigung einen Gutschein, welcher den Inhaber berechtigt, von irgend einem schweizerischen Bureau aus in den Grenzen der vorausbezahlten Gebühr und innerhalb 42 Tagen, vom Tage der Ausstellung des Scheines an gerechnet, unentgeltlich ein Antworttelegramm mit beliebiger Bestimmung aufzugeben. Eine Auszahlung des auf dem Gutschein angegebenen Betrages an den Empfänger des Ursprungstelegramms findet unter keinen Umständen statt.

5. Übersteigt die für ein Antworttelegramm zu entrichtende Gebühr den vorausbezahlten Betrag, so ist der Mehrbetrag vom Aufgeber der Antwort in bar oder in schweizerischen Postwertzeichen zu erlegen. Verweigert dieser die Begleichung des fehlenden

18. Nov. 1913. Betrages, so ist das Telegramm gleichwohl zu befördern; doch ist auf demselben die dienstliche Notiz: „Mehrtaxe Fr. . . . Ct. . . . dort erheben“ (percevoir surtaxe, fr. . . . ct. . . ., riscuotere sopratassa fr. . . . ct. . . .) anzubringen, worauf das Antworttelegramm dem Absender des Ursprungstelegramms gegen Bezahlung des Fehlbetrages ausgehändigt wird. Übersteigt dagegen der vorausbezahlte Betrag die für das Antworttelegramm zu entrichtende Gebühr, so wird der Unterschied zwischen dem Werte des Gutscheines und dem wirklich geschuldeten Gebührenbetrag dem Absender des Ursprungstelegramms zurückerstattet, wenn er innerhalb dreier Monate, vom Tage der Ausstellung des Scheines an gerechnet, ein diesbezügliches Begehren stellt, und der Unterschied mindestens 25 Rp. beträgt. (Über die Rückerstattung der Antwortgebühr bei nicht benützten Gutscheinen siehe Art. 46, lit. g, hiernach.)

6. Von ausländischen Verwaltungen ausgestellte Gutscheine dürfen von schweizerischen Bureaux weder zur Frankierung von von inländischen noch von internationalen Telegrammen angenommen werden.

c. Kollationierte Telegramme.

Art. 25. 1. Der Absender eines Telegramms kann dessen Kollationierung verlangen. Er hat in diesem Fall vor der Adresse den gebührenpflichtigen Vermerk „Kollationieren“ (collationnement, collazionare) oder =TC= anzubringen. Das Telegramm wird dann bei jeder einzelnen Übermittlung zwecks Vergleiches ganz wiederholt. Die Kollationierung ist bei Brieftelegrammen ausgeschlossen.

2. Die Gebühr für die Kollationierung beträgt ein Viertel der Gebühr für ein gewöhnliches Telegramm, wobei die Gesamtgebühr nach oben auf den nächsten durch 5 teilbaren Betrag abgerundet wird.

3. Die Gebühr für ein dringendes Telegramm mit Kollationierung (=D=TC=) setzt sich zusammen aus der dreifachen Gebühr eines gewöhnlichen Telegrammes mit gleicher Wortzahl und dem Viertel der Gebühr des gewöhnlichen Telegramms.

4. Staatstelegramme werden von Amtes wegen unentgeltlich kollationiert.

18. Nov.
1913.

d. Empfangsanzeigen.

Art. 26. 1. Der Absender eines Telegramms kann verlangen, dass ihm Tag und Stunde der Aushändigung des Telegramms an den Empfänger unmittelbar nach der Bestellung angezeigt werden. Wenn das Telegramm durch die Post an seine endgültige Bestimmung weitergeleitet wird, wenn es postlagernd abgeliefert oder irgendeinem Dritten zuhanden des Adressaten übergeben wird, so gibt die Empfangsanzeige Tag und Stunde dieser Weiterleitung, Ablieferung oder Übergabe an. Die Empfangsanzeige ist bei Brieftelegrammen nicht zulässig.

2. Die telegraphische Empfangsanzeige kann als gewöhnliches oder als dringendes Telegramm befördert werden. Im erstern Falle setzt der Absender vor die Adresse den gebührenpflichtigen Vermerk „Empfangsanzeige“ (accusé réception, avviso ricevimento) oder ==PC==, im andern Fall den gebührenpflichtigen Vermerk „dringende Empfangsanzeige“ (accusé réception urgent, avviso ricevimento urgente) oder ==PCD==. Soll die Empfangsanzeige durch die Post erfolgen, so ist vor der Adresse der gebührenpflichtige Vermerk „Postempfangsanzeige“ (accusé réception postal, avviso ricevimento postale) oder ==PCP== anzubringen. Gegen Entrichtung der in Art. 44 vorgesehenen Zuschlagsgebühren kann der Aufgeber verlangen, dass die Empfangsanzeige auch zur Nachtzeit erfolgen soll. In diesem Fall ist auf dem Telegramm ein dahingehender gebührenpflichtiger Vermerk anzubringen.

3. Die Gebühr für die Empfangsanzeige beträgt, je nachdem sie als gewöhnliches oder als dringendes Telegramm befördert werden soll, 50 Rp., beziehungsweise Fr. 1.50. Für die Empfangsanzeige durch die Post mittelst gewöhnlichen Briefes sind 20 Rp. zu entrichten.

4. Kann das Telegramm nicht bestellt werden, so wird die in Art. 39, Ziff. 1, vorgesehene Unbestellbarkeitsanzeige abgesandt. Wird das Telegramm nachträglich noch zugestellt, so ist die Empfangsanzeige abzusenden. Wenn nach Verlauf der Auf-

18. Nov. 1913. bewahrungsfrist (Art. 39, Ziff. 5) das Telegramm unbestellbar bleibt, wird die für die Anzeige erlegte Gebühr auf Verlangen erstattet.

5. Die telegraphische oder briefliche Empfangsanzeige wird sogleich nach ihrem Eintreffen beim Ursprungsbureau dem Absender zugestellt. Letzterer kann übrigens verlangen, dass ihm die Empfangsanzeige nach einem andern Orte, als nach dem Aufgabeort des Ursprungstelegramms übermittelt werde, sofern er die nötigen Angaben in das Ursprungstelegramm aufnimmt.

6. Die telegraphische Empfangsanzeige ist für Staatstelegramme obligatorisch; sie erfolgt von Amtes wegen.

e. Rekommandierte Telegramme.

Art. 27. 1. Der Absender eines Telegramms kann dasselbe rekommandieren lassen, indem er vor die Adresse den gebührenpflichtigen Vermerk „Rekommandiert“ (recommandé, raccomandato) setzt. Die Rekommandation begreift in sich die Kollationierung und die Empfangsanzeige. Unter den in Art. 46, Ziff. 1, lit. *a—c* aufgeführten Fällen hat der Absender, ausser auf die Rückerstattung der Telegrammgebühren einen rechtlichen Anspruch auf eine feste Entschädigung von Fr. 50.—, und zwar auch dann, wenn der Fehler mittelst taxierter Dienstnotiz berichtigt worden ist. Vorbehalten bleiben die Fälle von höherer Gewalt, welche die Entschädigungspflicht der Verwaltung aufheben.

2. Die Rekommandation ist beschränkt auf die in deutscher, französischer, italienischer und romanischer Sprache abgefassten Telegramme.

3. Die Rekommandationsgebühr beträgt das Dreifache der Gebühr für ein gewöhnliches Telegramm von derselben Wortzahl. Bei rekommandierten dringenden Telegrammen ist daneben noch für die Dringlichkeit die dreifache Gebühr des gewöhnlichen Telegramms für den Vorrang in der Beförderung und Zustellung zu entrichten.

4. Die Aufgabe und Zustellung von rekommandierten Telegrammen durch das Telephon ist unzulässig.

f. Brieftelegramme.

18. Nov.

1913.

Art. 28. 1. Brieftelegramme sind Telegramme, welche telegraphisch an das Bestimmungstelegraphenbureau weiterbefördert und dort am folgenden Tag wie gewöhnliche Briefe, soweit immer möglich mit dem ersten Bestellgang durch die Post bestellt werden. Sie können nur während der Zeit von 6 Uhr abends bis 12 Uhr nachts aufgegeben werden.

2. Um jedoch die Bestellung mit dem ersten Bestellgang möglichst sicherzustellen, sollten Brieftelegramme, deren Bestimmungstelegraphenbureaux nicht Tag und Nacht geöffnet sind, womöglich eine Stunde vor Dienstschluss des Bestimmungsbureaux aufgegeben werden.

3. Die Brieftelegramme müssen durch den gebührenpflichtigen Vermerk „Brieftelegramm“ (lettre-télégramme, lettera-telegramma) oder =LTG= vor der Adresse als solche gekennzeichnet werden und dürfen nur in offener Sprache abgefasst sein. Die Anwendung einer abgekürzten, vereinbarten Adresse, sowie die Bezeichnungen „postlagernd“ und „telegraphlagernd“ sind zulässig; dagegen sind die besonderen Angaben „dringend“, „Antwort bezahlt“, „kollationieren“, „Empfangsanzeige“, „mehrere Adressen“ und „rekommandiert“ nicht zugelassen. Trägt das Telegramm eine vereinbarte Adresse, so wird sie vom Bestimmungsbureau auf dem Telegrammumschlag durch die vollständige Adresse ersetzt.

4. Der Absender eines Brieftelegramms kann dessen Zustellung durch Postexpressen verlangen. Er hat hierfür in allen Fällen eine Expressgebühr von 30 Rp. (für 2 Kilometer) zu entrichten. Ist die Wohnung des Empfängers weiter als 2 Kilometer vom Bestimmungspostbureau entfernt, so hat dieser den ungedeckten Betrag der Postexpressgebühren zu bezahlen. Brieftelegramme, welche durch Postexpressen zu bestellen sind, müssen den gebührenpflichtigen Vermerk „Postexpressen bezahlt“ (exprès poste payé, espresso postale pagato) oder =XPP= tragen.

5. Brieftelegramme können auch über das Bestimmungstelegraphenbureau hinaus durch die Post weiterbefördert werden. In diesem Falle ist in der Adresse das Bureau anzugeben, von

18. Nov. welchem aus die briefliche Weiterbeförderung zu erfolgen hat,
1913. z. B. = Brieftelegramm = Post = Graf, Metzger, Bolligen Bern.

6. Nach Schalterschluss des Aufgabebureaus aufgegebene Brieftelegramme unterliegen der für gewöhnliche Telegramme erhobenen Gebühr von Fr. 1.— für die Annahme nach Dienstschluss.

7. Eine allfällig erforderliche Nachsendung erfolgt nicht telegraphisch, sondern brieflich. Unbestellbare Brieftelegramme werden wie unbestellbare gewöhnliche Telegramme behandelt.

8. Mit dem Zeitpunkt der Übergabe an die Post wird das Brieftelegramm als gewöhnlicher Brief angesehen und behandelt. Für die Zustellung eines Brieftelegramms innerhalb bestimmter Frist leistet die Verwaltung keine Gewähr; für die Folgen von Verspätung, Verlust usw. hat sie nicht aufzukommen.

9. Für Brieftelegramme wird erhoben:

- a. eine Grundgebühr von 20 Rp. und
- b. eine Wortgebühr von 1 Rp., mit Abrundung nach oben auf den nächsten, durch 5 teilbaren Betrag. Die Zustellung oder die Weiterbeförderung durch die Post erfolgt innerhalb der Landesgrenze portofrei.

10. Die für Brieftelegramme geltenden Gebühren finden nur auf diese selbst Anwendung, nicht auch auf taxierte Diensttelegramme, welche durch ein Brieftelegramm veranlasst werden oder sich auf ein solches beziehen. Auf letztere sind die Gebühren für gewöhnliche Telegramme anzuwenden.

11. Für die Brieftelegramme gelten im übrigen, soweit anwendbar, die allgemeinen Vorschriften über den telegraphischen Verkehr.

g. Ortstelegramme.

Art. 29. 1. Telegramme für Empfänger am Aufgabeorte selbst erhalten die gebührenpflichtige Bezeichnung „Ortstelegramm“, abgekürzt =L=.

2. In Ortschaften mit einem Haupt- und einem oder mehreren Filialbureaux können Ortstelegramme bei jedem dieser Bureaux für den ganzen Ortskreis, d. h. für den Bestellkreis des Haupt- und sämtlicher Filialbureaux aufgegeben werden.

3. Besitzt eine Ortschaft eine Telephonzentral- oder Umschaltstation, so sind als Ortstelegramme zu behandeln alle Telegramme, welche von direkt an die Zentral- oder Umschaltstation angeschlossenen Abonnenten (öffentliche Sprechstationen und Telephonstationen mit Telegraphendienst inbegriffen) telephonisch aufgegeben werden und für Empfänger im Bestellkreise des Telegraphenbureaus dieser Ortschaft bestimmt sind (Phonogramme).

18. Nov.
1913.

4. Die Inanspruchnahme von Telegraphenleitungen für die Beförderung von Ortstelegrammen bleibt beschränkt auf die Übermittlung zwischen Haupt- und Filialbureaux der nämlichen Ortschaft.

5. Für Ortstelegramme wird eine Grundgebühr von 20 Rp. und eine Wortgebühr von 1 Rp. erhoben, mit Abrundung nach oben auf den nächsten, durch 5 teilbaren Betrag. Für ein telephonisch aufgegebenes Ortstelegramm (Phonogramm) wird die bei gewöhnlichen Telegrammen vom Abonnenten zu entrichtende Übermittlungsgebühr von 10 Rp. nicht erhoben, wohl aber für die telephonische Zustellung von Ortstelegrammen.

6. Für die Ortstelegramme gelten im übrigen soweit anwendbar die allgemeinen Vorschriften über den telegraphischen Verkehr.

h. Telegraphische Geldanweisungen.

Art. 30. 1. Jedermann kann eine Postanweisung durch Telegramm befördern lassen. Die Benützung des Telephons zur Vermittlung der Aufgabe oder der Bestellung ist unzulässig.

2. Der Aufgeber erhält von der Einzahlungspoststelle ein besonderes Telegrammformular, welches er gemäss Vordruck auszufüllen hat.

3. Der Einzahler hat auf dem Telegrammformular ausser seinem Namen die volle Adresse des Empfängers (die Verwendung von Kurzadressen ist unzulässig), den Postanweisungsbetrag, die Franken in Zahlen und in Worten, und die Rappen in Zahlen anzugeben.

4. Der Aufgeber kann gegen Bezahlung der gewöhnlichen Telegrammgebühren auf dem Telegrammformular weitere Mitteilungen anbringen.

18. Nov. 5. Nach Ausfertigung ist das Telegramm mit dem Ausweisungsbetrag vom Absender der Aufgabepoststelle zu übergeben, unter gleichzeitiger Entrichtung der Anweisungs- und Telegrammgebühr. Die Aufgabepoststelle übermittelt das Telegramm dem Telegraphenbureau und bezahlt ihm die Telegrammgebühr.

6. Der Adressat erhält vom Telegraphenbureau des Ankunftsorts ein Telegramm mit der Angabe des Anweisungsbetrages und mit allfällig vom Versender beigefügten weiteren Mitteilungen. Das Telegraphenbureau erstellt ferner die telegraphische Anweisung, die an die Auszahlungspoststelle zu übergeben ist. Dem für den Adressaten bestimmten Telegramm wird eine Meldung beigefügt, worin er eingeladen wird, das Geld auf der Poststelle gegen Vorweisung des Telegramms zu erheben. Eine Ausnahme bilden diejenigen telegraphischen Anweisungen, für welche die Zustellung des Betrages durch Expressen verlangt wird.

7. Wurde die Bestellung nicht durch Expressen verlangt, und befinden sich die Wohnung des Empfängers und die Auszahlungspoststelle ausserhalb des Gratisbestellkreises, so werden die Telegrammausfertigung und die Anweisung der nächstgelegenen Poststelle übergeben, welche sie als portofreie Briefe befördert.

8. Die Auszahlung der Anweisung kann nur erfolgen, wenn der Empfänger sein Telegramm vorweist, und dessen Doppel bei der Auszahlungspoststelle vorliegt, beide Belege bezüglich Anweisungsbetrag, Adressat und Auszahlungspoststelle genau übereinstimmen, und der Empfänger, sofern er der Poststelle nicht bekannt ist, seine Identität nachweist. Der Nachweis der Eigenschaft als Absender eines Telegramms, auf das hin die telegraphische Anweisung erfolgt ist, gilt nicht als genügender Ausweis.

9. Die telegraphischen Anweisungen gelten, wie die gewöhnlichen Postanweisungen, als unbestellbar, wenn sie bis zum 10. Tage des auf den Aufgabemonat folgenden Monats nicht erhoben worden sind.

10. Die Weiterleitung von telegraphischen Anweisungen kann innert der Gültigkeitsdauer durch die Organe der Postverwaltung entweder auf dem Postweg oder telegraphisch erfolgen.

11. Die telegraphischen Geldanweisungen sind im inner-schweizerischen Verkehr zulässig bis zum Höchstbetrag von Fr. 1000. 18. Nov.
1913.

12. Im übrigen gelten die besondern Weisungen und Vorschriften über den telegraphischen Geldanweisungsverkehr.

i. Telegraphische Witterungsberichte.

Art. 31. 1. Bei jedem öffentlichen Telegraphenbureau oder jeder Telephonstation mit Telegraphendienst kann nach Belieben auf eine oder auf verschiedene der von den meteorologischen Hauptstationen Zürich, Bern und Genf aufgestellten Witterungsprognosen abonniert werden. Die Zulassung von Abonnementen auf anderweitige Prognosen bleibt dem Entscheid der Obertelegraphendirektion vorbehalten.

2. Die Abonnementsgebühren betragen:

Für das kleine Bulletin (etwa 10 Wörter) Fr. 5 monatlich

" "	mittlere	"	"	50	"	"	10	"
" "	grosse	"	"	100	"	"	20	"

Das Abonnement läuft mit dem Kalendermonat. Die Abonnementsgebühr ist im voraus zu entrichten. Ein im Laufe eines Kalendermonats eingegangenes Abonnement wird als ganzmonatiges behandelt.

3. Abonnenten, welche nicht im Gratisbestellkreis des Bestimmungsbureaus wohnen, können ihre Bulletins entweder auf dem Bureau abholen, oder sich dieselben unentgeltlich durch die Post, oder gegen Entrichtung der vorgeschriebenen Gebühren telephonisch, durch Ferndrucker oder durch Expressen zustellen lassen.

k. Telegraphische Mitteilung von Wahl- und Abstimmungsergebnissen.

Art. 32. 1. Alle amtlichen telegraphischen Mitteilungen betreffend die eidgenössischen Volksabstimmungen und die Wahlen der Mitglieder des National- und des Ständerates, die Nach- und Ersatzwahlen inbegriffen, werden gebührenfrei befördert.

18. Nov. 2. Dagegen sind gebührenpflichtig die Mitteilungen der
1913. Resultate kantonaler Abstimmungen und Wahlen.

3. Durch entsprechende Vereinbarung zwischen der zuständigen Kantonsbehörde und der Kreistelegraphendirektion können derartige telegraphische Mitteilungen auch in Form von Diensttelegrammen übermittelt werden. In diesem Falle werden sie ohne Einleitung befördert, und es wird die Grundgebühr von 30 auf 20 Rappen ermässigt, sofern die Gebührenentrichtung mittelst Aversalzahlung erfolgt.

4. Finden kantonale Abstimmungen oder Wahlen gleichzeitig mit eidgenössischen statt, und werden die Resultate zusammen in einem Telegramm vereinigt, so wird für die kantonalen Telegramme keine Grundgebühr, sondern nur die Wortgebühr erhoben.

1. Vermietung von Telegraphenleitungen.

Art. 33. 1. Im innerschweizerischen Verkehr können die Telegraphenleitungen dem Publikum zur Übermittlung von längeren Mitteilungen auch mietweise überlassen werden.

2. Durch die Vermietung darf der gewöhnliche Telegrammverkehr in keiner Weise beeinträchtigt werden, weshalb Gesuchen dieser Art nur stattgegeben wird, wenn die Betriebsverhältnisse es gestatten.

3. Die Vermietung kann in der Regel nur zwischen Bureaux stattfinden, welche unter sich durch direkte Leitungen verbunden sind oder leicht verbunden werden können. Über eine weitergehende Inanspruchnahme von Leitungen, wie auch über die Zulassung einer Leitungsmiete überhaupt, entscheidet im einzelnen Fall der Bureauvorstand (oder der Stellvertreter) desjenigen Bureaus, von welchem aus die Übermittlung erfolgen soll.

4. Das Begehr um mietweise Benützung einer Linie ist bei demjenigen Bureau zu stellen, welches die Nachricht befördern soll, unter gleichzeitiger Hinterlage von Fr. 5 durch den Besteller. Personen, welche dem Personal nicht bekannt sind, haben sich auf Verlangen über ihre Identität auszuweisen.

18. Nov.
1913.

5. Die zu befördernden Mitteilungen werden in der Regel dem bedienenden Telegraphisten diktirt und dem Empfänger mündlich mitgeteilt; es steht immerhin dem letzteren frei, die Mitteilung niederzuschreiben. Wenn der bedienende Telegraphist der betreffenden Sprache nicht mächtig ist, so hat der Besteller die zu befördernde Mitteilung niederzuschreiben.

6. In bezug auf die Wahrung des Telegraphengeheimnisses, sowie auf den Ausschluss injuriöser oder unsittlicher Mitteilungen, gelten die nämlichen Bestimmungen wie für die gewöhnlichen Telegramme. Die Bureaux treffen alle erforderlichen Massnahmen, damit nicht infolge Zutrittes der mietenden Personen zu den Apparatenräumen das Geheimnis in bezug auf die übrige Korrespondenz verletzt werde.

7. Werden von verschiedenen Personen Begehren um mietweise Überlassung der nämlichen Leitung gestellt, so werden die Begehren in der Reihenfolge ihrer Anmeldung erledigt.

8. Die Gebühr für die mietweise Benützung von Telegraphenleitungen beträgt für jede nicht unterbrochene Sitzung:

a. bei Verwendung von schnell arbeitenden Apparaten:
für die erste Viertelstunde oder deren Bruchteil Fr. 4.—
für je weitere 5 Minuten oder deren Bruchteil „ 1.—

b. bei Verwendung des Morseapparates (inkl. Klopfer):
für die erste Viertelstunde oder deren Bruchteil Fr. 3.—
für je weitere 5 Minuten oder deren Bruchteil „ —.75

Jede Fortsetzung der Leitungsmiete durch die nämliche Person in einem späteren Zeitpunkt ist als neues Mietbegehren zu behandeln. Für die bezogene Gebühr ist auf Verlangen unentgeltlich ein Empfangsschein auszustellen. Für Vervielfältigungen werden die gleichen Gebühren bezogen wie für gewöhnliche Telegramme.

9. Wird eine Leitungsmiete widerrufen, so wird dem Besteller der hinterlegte Betrag unter Abzug von Fr. 1.— erstattet.

10. Eine bereits bestellte Leitungsmiete kann vom Besteller auf einen späteren Zeitpunkt verschoben werden, sofern die

18. Nov. Verhältnisse dies gestatten. Für die infolgedessen notwendig 1913. werdenden neuen Anordnungen ist eine feste Gebühr von Fr. 1. — zu entrichten.

11. Wenn eine bereits bestellte Leitungsmiete aus dienstlichen Gründen unterbrochen, auf einen späteren Zeitpunkt verschoben oder rückgängig gemacht werden muss, so wird der Mieter hiervon in Kenntnis gesetzt. Im letzteren Fall wird überdies die erhobene Hinterlage erstattet. Eine durch dienstliche Gründe herbeigeführte Unterbrechung oder Verschiebung von nicht über 30 Minuten berechtigt nicht zum Rücktritt von der Miete und zur Rückforderung der Gebühr.

XI. Nachsendung von Telegrammen.

a. Auf Verlangen des Absenders.

Art. 34. 1. Der Absender eines Telegramms kann dadurch, dass er vor die Adresse den gebührenpflichtigen Vermerk „nachsenden“ (faire suivre, far proseguire) oder =FS= setzt, verlangen, dass es sofort nach vergeblich versuchter Zustellung vom Bestimmungsbureau telegraphisch nachgesandt werde.

2. Der Vermerk „nachsenden“ kann auch von mehreren Adressen begleitet sein; in diesem Falle wird das Telegramm nacheinander an jeden der angegebenen Bestimmungsorte, nötigenfalls bis zum letzten, befördert.

3. Bei der Aufgabe eines nachzusendenden Telegramms ist nur die auf die erste Beförderungsstrecke entfallende Gebühr zu entrichten, wobei die vollständige Adresse in die Wortzahl einzubeziehen ist. Für jede telegraphische Nachsendung wird die volle tarifmässige Gebühr nach der Zahl der jedesmal beförderten Wörter berechnet. Die Nachsendungsgebühren werden vom Empfänger erhoben. Von der ersten Nachsendung hinweg werden jedesmal die vom Empfänger zu beziehenden Nachsendungsgebühren hinzugerechnet. Der Gesamtbetrag wird jeweils am Schlusse der Einleitung von Amtes wegen angegeben, und zwar in folgender Form „PCV. (Betrag der Nachsendungsgebühren)“.

4. Sind die auf einem nachgesandten Telegramm lastenden Gebühren aus irgend einem Grunde vom Empfänger nicht erhaltlich, so hat der Absender dafür aufzukommen.

18. Nov.
1913.

5. Wünscht der Absender eines nachzusendenden Telegramms eine telegraphische Empfangsanzeige, so wird er darauf aufmerksam gemacht, dass im Falle das Telegramm über die Grenzen des Landes weiterbefördert würde, er den erforderlichen Betrag zur Deckung der Kosten für den von der Empfangsanzeige in Wirklichkeit durchlaufenen Weg zu entrichten habe, nebst den Kosten für die Nachsendungen, falls sie vom Empfänger nicht bezahlt würden.

6. Bei einem nachzusendenden dringenden Telegramm werden die Nachsendungen ebenfalls als dringende Telegramme behandelt.

7. Wenn aus Unkenntnis des Aufgebers oder aus andern Gründen ein Telegramm an ein unrichtiges Bureau gerichtet ist, so wird letzteres, falls ihm die Adresse des Empfängers bekannt ist, das Telegramm ohne Bezug einer Nachsendungsgebühr an seine richtige Bestimmung weiterleiten.

b. Auf Verlangen des Empfängers.

Art. 35. 1. Jedermann kann nach gehörigem Ausweis verlangen, dass die an seine Adresse bei einem Telegraphenbureau oder einer Telephonstation mit Telegraphendienst ankommenden Telegramme an eine neue, von ihm angegebene Adresse telegraphisch nachgesandt werden. Es wird alsdann nach den Bestimmungen des vorhergehenden Artikels verfahren; nur tritt an Stelle des Vermerkes ==FS== vor der Adresse die mitzutaxierende Angabe „Umspediert von“ (réexpédié de, ritrasmesso da) — Name des oder der umspedierenden Bureaux. — Derartige Nachsendungsbegehren müssen schriftlich, nötigenfalls auch mittelst taxierter Dienstnotiz, gestellt werden, und zwar entweder durch den Adressaten selbst oder aber in seinem Namen durch eine an seiner Stelle zur Empfangnahme der Telegramme berechtigten Person (Art. 38, Ziff. 4). Wer ein solches Begehren

18. Nov. stellt, verpflichtet sich damit, die Gebühren zu bezahlen, welche
1913. durch das Bestellbureau vom Empfänger etwa nicht erhoben
werden können.

2. Wird bei der versuchten Bestellung eines Telegramms, welches nicht den Vermerk ==FS== oder „nachsenden“ trägt, eine neue Adresse angegeben, jedoch ohne das Verlangen telegraphischer Nachsendung, so wird eine Abschrift des Telegramms durch die Post nachgesandt, es sei denn, dass Weisung erteilt worden wäre, das Telegramm aufzubewahren. Die Nachsendung durch die Post erfolgt im innern Verkehr als gewöhnlicher, portofreier Brief; bei Nachsendung über die Landesgrenze hinaus als gewöhnlicher, unfrankierter Brief. Telegramme, von denen eine Abschrift mit der Post nachgesandt wird, werden in gewöhnlicher Weise unbestellbar gemeldet (Art. 39); die Unbestellbarkeitsanzeige enthält den Zusatz: „durch die Post nachgesandt“ (réexpédié poste, ritrasmesso posta).

3. Wer für den Adressaten ein Telegramm nachsenden lässt, kann die Nachsendungsgebühr selbst entrichten, wenn das Telegramm nur nach einem einzigen Ort nachzusenden ist, und die Nachsendung nach andern Orten nicht verlangt wird. Es steht ihm in diesem Falle frei, zu verlangen, dass die Nachsendung eines ursprünglich gewöhnlichen Telegramms als dringendes Telegramm erfolgen soll, wobei er jedoch die dreifache Gebühr selbst zu entrichten hat.

XII. Vervielfältigung von Telegrammen.

Art. 36. 1. Jeder Aufgeber eines Telegramms kann dasselbe adressieren entweder

- a. an mehrere Empfänger am gleichen Orte oder an verschiedenen, jedoch im Bestellkreis des nämlichen Telegraphenbureaus befindlichen Orten, oder
- b. an den nämlichen Empfänger nach verschiedenen Wohnungen am selben Orte oder nach verschiedenen, aber zum Bestellkreis des nämlichen Telegraphenbureaus gehörenden Orten.

Zu dem Zwecke hat er vor die Adresse den gebührenpflichtigen Vermerk: „x Adressen“ (x adresses, x indirizzi) oder $=TMx=$ zu schreiben. Der Name des Bestimmungsbureaus erscheint nur einmal, am Schlusse der Adresse. In Telegrammen, welche an mehrere Empfänger gerichtet sind, müssen allfällige den Ort der Zustellung betreffende Zusätze, wie Börse, Bahnhof, Markt usw. hinter jeder Adresse angegeben werden.

18. Nov.
1913.

2. Der Absender eines zu vervielfältigenden Telegramms muss vor den Adressen der einzelnen Empfänger die etwa erforderlichen besonderen Angaben setzen (Art. 12); bei einem dringenden oder kollationierten Telegramm mit mehreren Adressen genügt es jedoch, die auf die Dringlichkeit oder auf die Kollationierung bezüglichen Angaben nur einmal, und zwar über die erste Adresse, zu schreiben.

3. In bezug auf die telegraphische Übermittlung wird das zu vervielfältigende Telegramm als ein einziges Telegramm taxiert, wobei alle Adressen in die Wortzahl eingerechnet werden. Als Vervielfältigungsgebühr werden für die zweite und jede weitere Ausfertigung für je 50 Wörter (Taxwörter) oder einen Bruchteil von 50 Wörtern 25 Rappen bezogen. Bei dringenden Telegrammen beträgt die Gebühr 50 Rappen für je 50 Wörter oder einen Bruchteil von 50 Wörtern. Die Vervielfältigungsgebühr wird für jede Abschrift nach Massgabe ihrer Wortzahl besonders berechnet. Die Vervielfältigung kann auch mittelst technischer Hülfsmittel (Vervielfältigungsapparaten, usw.) stattfinden.

4. In bezug auf die Zustellung wird jede Ausfertigung wie ein gewöhnliches Telegramm behandelt.

XIII. Zustellung der Telegramme.

Art. 37. 1. Die Telegramme werden, ihrer Adresse entsprechend, entweder nach der Wohnung, dem Geschäftslokal usw. des Empfängers durch Ausläufer oder durch die Post bestellt, oder telegraph- oder postlagernd niedergelegt. Sie können mit Ausnahme der „zu eigenen Handen“ ($=MP=$) zu bestellenden

18. Nov. Telegramme dem Empfänger auch auf telegraphischem Wege
 1913. (Ferndrucker) oder telephonisch übermittelt werden.

2. Die Zustellung der Telegramme erfolgt nach der Reihenfolge ihres Eingangs und ihres Ranges. Indessen werden Telegramme mit der besonderen Angabe „Tags“ während der Nacht nicht zugestellt; solche, welche nach Schluss des Tagdienstes eintreffen, werden nur dann sogleich bestellt, wenn sie eine der Angaben: „Nachts“, „dringend“, „Bestellgebühr bezahlt“, „Nachtreissen bezahlt“, tragen oder wenn das Ankunftsgebäude erkennen kann, dass deren Inhalt wirklich dringender Natur ist.

3. Staats-, Dienst- und dringende Privattelegramme erhalten bei der Bestellung den Vorrang.

4. Sind vom Empfänger eines Telegramms irgendwelche Gebühren zu erheben, so wird ihm das Telegramm nur gegen Bezahlung derselben ausgehändigt. Verweigert der Empfänger die Bezahlung, so wird das Aufgabebureau hiervon benachrichtigt, zwecks Nachbezuges vom Absender. Hat der Absender die auf dem Telegramm lastenden Gebühren bezahlt, so wird das Bestimmungsbureau verständigt und das Telegramm zugestellt. Der Betrag der Gebühren muss auf dem Telegrammumschlag angegeben sein.

5. Für Staatstelegramme, für rekommandierte, für dringende oder durch Expressen zu bestellende Telegramme oder für solche mit Empfangsanzeige, für das der Post auszuhändigende Doppel bei Geldanweisungstelegrammen, für Telegramme an militärische Kommandostellen (bei Truppenübungen), sowie für alle internationalen Telegramme hat der Empfänger einen Empfangsschein zu unterzeichnen. Bei internationalen Telegrammen mit bezahlter Antwort hat der Adressat auf dem nämlichen Scheine auch für den Empfang des Antwortgutscheins zu quittieren.

6. „Postlagernd“ adressierte Telegramme werden vom Ankunftsgebäude, sofern dieses mit der Post vereinigt ist, wie gewöhnliche Telegramme verschlossen und mit den übrigen postlagernden Gegenständen zur Verfügung des Adressaten gehalten.

In Orten mit getrenntem Telegraphen- und Postbureau werden postlagernd adressierte Telegramme (mit Ausnahme telegraphischer Postanweisungen) beim Telegraphenbureau aufbewahrt.

18. Nov.
1913.

Art. 38. 1. Die Zustellung an den Adressaten erfolgt bis auf die Entfernung von einem Kilometer, nach dem kürzesten öffentlichen Wege gemessen, unentgeltlich. Für jedes Telegraphenbureau und für jede Telephonstation mit Telegraphendienst wird der Ausgangspunkt für die Bemessung der Entfernung im Einverständnis mit der Gemeindebehörde festgesetzt; er soll möglichst zentral gelegen sein. Der Obertelegraphendirektion bleibt es jedoch vorbehalten, den Gratisbestellkreis jederzeit weiter auszudehnen, sofern ausnahmsweise Verhältnisse dies als gerechtfertigt erscheinen lassen.

2. Ist die Wohnung des Empfängers über einen Kilometer vom Bestimmungsbureau entfernt, so sind, falls die Bestellung durch Expressen (Eilboten) verlangt wird, die Expressengebühren zu bezahlen, andernfalls erfolgt die Bestellung durch die Post.

3. Während der Zeit des Dienstschlusses der Filialbureaux mit Vertragungsdienst wird deren Gratisbestellkreis unentgeltlich vom Hauptbureau aus bedient. Desgleichen erfolgt die Bestellung von Telegrammen an Personen, welche im Gratisbestellkreis eines Filialbureaus ohne Bestelldienst wohnen, durch das Hauptbureau unentgeltlich.

4. Ein in die Wohnung getragenes Telegramm kann entweder dem Empfänger, den erwachsenen Gliedern seiner Familie, jeder in seinem Dienste stehenden Person, seinen Gästen, dem Hotelbesitzer oder den Angestellten des Gasthofes oder dem Hauswart übergeben werden, sofern der Empfänger dem Telegraphenbureau nicht einen besondern Bevollmächtigten schriftlich namhaft gemacht hat oder der Absender durch die vor die Adresse zu setzende besondere Angabe „Zu eigenen Handen“ oder =MP= das Verlangen gestellt hat, dass die Zustellung nur in die Hände des Empfängers selbst stattfinden soll. Der Absender kann auch verlangen, dass das Telegramm offen bestellt wird, indem er vor die Adresse die Angabe „offen“ setzt.

18. Nov. 5. Befinden sich Privatbriefkasten oder Einwürfe an der
 1913. Türe usw. der Wohnung des Empfängers, so werden Telegramme, welche nicht dem Empfänger oder einer andern unter Ziff. 4 hiervor genannten Person ausgehändigt werden können, in diese Briefkasten usw. gelegt. Gleichzeitig wird an geeigneter Stelle (an der Haustüre, Wohnungstüre, im Schlüsselloch usw.), ein Benachrichtigungszettel hinterlassen, worin auf das im Briefkasten befindliche Telegramm hingewiesen wird. Dieses Verfahren findet keine Anwendung auf Staatstelegramme, rekommandierte Telegramme, Telegramme mit Empfangsanzeige und Geldanweisungstelegramme. Telegramme, welche die Angabe „zu eigenen Handen“ oder ~~MP~~ tragen, werden stets an den Empfänger selbst bestellt.

6. Ist weder der Adressat noch eine zur Empfangnahme berechtigte Person zu finden, und ist auch kein Briefkasten vorhanden, so wird an geeigneter Stelle (Haustüre, Wohnungstüre usw.) ein Benachrichtigungszettel hinterlassen und das Telegramm auf das Bureau zurückgebracht. In dem Zettel wird dem Empfänger gemeldet, dass auf dem Telegraphenbureau ein für ihn bestimmtes Telegramm lagere.

7. Wenn der Empfänger von der Ankunft eines Telegramms gemäss den Bestimmungen von Ziffer 6 benachrichtigt worden ist und er das Telegramm nicht binnen angemessener Frist abholt, so wird nach den Bestimmungen von Art. 39 verfahren.

8. „Telegraphlagernd“ oder „postlagernd“ adressierte Telegramme werden dem Empfänger oder seinem Bevollmächtigten im allgemeinen ohne Ausweis ausgehändigt. Immerhin ist im Zweifelsfalle ein genügender Ausweis zu fordern. Als solcher kann dienen: ein postamtliches Identitätsbuch, das Zeugnis einer bekannten Person, eine von einer öffentlichen Amts- oder Dienststelle ausgestellte Ausweisschrift (auch das Militärdienstbüchlein), die mit Identitätsnachweis versehenen Ausweiskarten für Handelsreisende. Telegraphlagernd oder postlagernd adressierte Telegramme an Knaben oder Mädchen, die das 16. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben, sind nur dann auszuhändigen, wenn sie von den Eltern oder andern erwachsenen Familiengliedern,

vom Vormunde oder von einer andern erwachsenen Person, die mit ihrer Erziehung oder Beaufsichtigung betraut ist, begleitet sind, oder wenn sie von daher eine beglaubigte schriftliche Ermächtigung zur Entgegennahme solcher Telegramme vorweisen können. In zweifelhaften Fällen entscheidet die Kreistelegraphendirektion oder gegebenenfalls die Obertelegraphendirektion.

18. Nov.
1913.

9. Telegramme, welche die Bezeichnung „bahnhofslagernd“ tragen, werden dem Bahnhofsvorstand oder dessen Stellvertreter abgegeben.

10. Für das Aufsuchen des Empfängers in oder an Bahnzügen, in Wartesälen oder in Gasthöfen u. dgl. wird vom Absender eine Zuschlagsgebühr von 50 Rp. erhoben und das Telegramm vor der Adresse mit einem entsprechenden Vermerk, z. B. in den Gasthöfen aufsuchen, im Zug No. aufsuchen, im Wartsaal III. Kl. aufsuchen, und dergleichen, versehen.

11. Sofern ein Telegraphenbureau mit einer Telephonzentralstation oder mit einer Umschaltestation vereinigt oder verbunden ist, kann ein Telephonabonnent verlangen, dass ihm die an seine Adresse auf dem Telegraphenbureau eingehenden Telegramme gegen Entrichtung der gesetzlichen Gebühr von 10 Rappen telephonisch übermittelt werden; auch für die telephonische Zustellung sämtlicher Ortstelegramme wird die Gebühr von 10 Rappen erhoben. Das bezügliche Begehren ist schriftlich zu stellen. Verlangt ein Abonnent, dass ihm Telegramme nicht nur an seine eigene Station telephonisch übermittelt werden, sondern an irgend eine andere Station, sobald von dorther ein diesbezügliches Begehren eingeht, so hat er dies in der schriftlichen Erklärung zum Ausdruck zu bringen und die Verwaltung von allen Folgen zu entlasten.

12. Wenn der Abonnent während 15 Minuten erfolglos gerufen wird, so geschieht die Bestellung des Telegramms ohne weiteres auf dem gewöhnlichen Wege. Die Wartezeit wird auf 30 Minuten ausgedehnt, wenn mit der Bestellung Expresskosten verbunden sind.

18. Nov. 13. Besteht zwischen dem Empfänger eines Telegramms,
 1913. der selbst keinen telephonischen Anschluss besitzt, und einem Telephonabonnenten ein dem Telegraphenbureau bekannt gegebenes Abkommen betreffend die telephonische Abnahme und Bestellung von Telegrammen durch den Abonnenten, so werden diese dem letztern zutelephoniert. Eine Verantwortlichkeit für die richtige Bestellung und für die Wahrung des Geheimnisses übernimmt die Verwaltung nicht. Mit der Gebühr für die telephonische Übermittlung wird der Abonnent belastet.

14. Nach erfolgter telephonischer Übermittlung wird das Telegramm zugestellt, und zwar innerhalb des Gratisbestellkreises durch Ausläufer, ausserhalb desselben durch die Post. Wurde ein Expresser oder eine Nachtbestellgebühr vorausbezahlt und kann das Telegramm telephonisch übermittelt werden, so wird das Aufgabebureau zur Erstattung der Express- oder Nachtbestellgebühr veranlasst.

15. Ankommende Telegramme, welche für eine Ortschaft mit einer Telephonstation mit Telegraphendienst — aber ohne Telegraphenbureau — bestimmt sind, werden dieser Telephonstation durch die Zentralstation oder das Telegraphenbureau behufs Bestellung an den Adressaten ohne Zuschlag telephonisch übermittelt. Interurbane Telephonverbindungen dürfen zum Zwecke der telephonischen Zustellung von Telegrammen nicht beansprucht werden.

16. Die öffentlichen Sprechstationen sind nicht verpflichtet, sich mit der Bestellung ankommender Telegramme zu befassen und dürfen Bestellungen nur im Einverständnis mit den Adressaten übernehmen.

17. Für die telephonische Übermittlung ankommender Telegramme ist die Kollationierung mit dem Adressaten oder mit der öffentlichen Sprechstation obligatorisch.

18. Auch der Absender kann, falls der Empfänger Telephonanschluss besitzt, die Zustellung mittelst des Telefons verlangen. In diesem Falle hat er vor die Adresse die gebührenpflichtige Angabe „Telephon“ zu setzen.

19. Will der Absender die telephonische Übermittlung durch das Bestimmungsbureau vermeiden, so hat er dies durch eine vor die Adresse zu setzende Notiz (z. B. nicht telephonieren) kund zu tun und nötigenfalls die von ihm gewünschte Art der Bestellung zu nennen (z. B. durch Ausläufer, Expressen, Stafetten, durch die Post); diese Angabe ist gleichfalls zu taxieren.

18. Nov.
1913.

20. Die Verwaltung übernimmt für die telephonische Beförderung und Zustellung von Telegrammen keine Verantwortlichkeit.

21. Verlangt jemand, dass für ihn einlangende Telegramme zu bestimmten Tagesstunden an eine andere Adresse als gewöhnlich bestellt werden, so hat er hierfür eine Gebühr von Fr. 2. — jährlich oder für den Bruchteil eines Kalenderjahres zu entrichten.

Art. 39. 1. Kann ein Telegramm nicht bestellt werden, so gibt das Auskunftsgebäude dem Ursprungsbureau innerhalb kürzester Frist hiervon Kenntnis unter Angabe des Grundes der Nichtbestellung, und zwar in Form einer Dienstnotiz (Unbestellbarkeitsanzeige). Bei „postlagernd“ oder „telegraphlagernd“ adressierten Telegrammen, auf welchen eine Gebühr lastet, und welche vom Empfänger nicht abgeholt worden sind, erfolgt die Unbestellbarkeitsanzeige nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist mittelst der Post als gewöhnlicher, portofreier Brief.

2. Liegt keine Entstellung der Adresse vor, so stellt das Ursprungsbureau die Unbestellbarkeitsanzeige, wenn immer möglich, dem Absender zu. Dieser kann die Adresse des Ursprungstelegramms nur durch eine vom Ursprungsbureau zu erlassende gebührenpflichtige Dienstnotiz vervollständigen, berichtigen oder bestätigen.

3. Eine Unbestellbarkeitsanzeige wird nur dann auf telegraphischem Wege nachgesandt, wenn der Absender des Ursprungstelegramms das Verlangen gestellt hat, dass ihm die an seine Adresse einlangenden Telegramme telegraphisch nachgesandt werden möchten. In allen andern Fällen erfolgt die Nachsendung, wenn der Absender bekannt ist, mittelst der Post als gewöhnlicher portofreier Brief. Desgleichen geschieht die Nachsendung

18. Nov. der Unbestellbarkeitsanzeige durch die Post, wenn die Zustellung
 1913. durch ein besonderes Beförderungsmittel Kosten verursachen
 würde, deren Deckung nicht gesichert ist.

4. Können infolge Unbestellbarkeit allfällige Nebengebühren nicht erhoben werden, so wird der geschuldete Betrag in der Unbestellbarkeitsanzeige angegeben, damit der Absender dafür aufkomme.

5. Jedes Telegramm, welches innerhalb 42 Tagen nach seinem Eintreffen am Bestimmungsort dem Empfänger nicht zugestellt werden konnte, wird vernichtet; in gleicher Weise wird mit den Telegrammen verfahren, welche „telegraphlagernd“ adressiert sind. Durch die Post zu bestellende Telegramme unterliegen bezüglich Auslieferung und Aufbewahrungsfrist den für Postsachen geltenden Vorschriften.

XIV. Telegrammbestellung über den Gratisbestellkreis hinaus.

a. Allgemeines.

Art. 40. 1. Telegramme nach Ortschaften, welche selbst kein Telegraphenbureau besitzen und ausserhalb des Gratisbestellkreises eines solchen liegen, können je nach Verlangen des Absenders von dem nächstgelegenen oder von dem durch den Absender bezeichneten Telegraphenbureau (oder Telephonstation mit Telegraphendienst) entweder durch die Post oder telephonisch oder durch Expressen (Eilboten) oder durch Stafette (reitender Bote, Radfahrer usw.) bestellt werden. Wo besondere Verhältnisse vorliegen, kann die Obertelegraphendirektion abweichende Anordnungen treffen.

2. In diesen Fällen hat der Absender die Art der Weiterbeförderung durch einen der gebührenpflichtigen Vermerke „Post“, „Expressen“, „Expressen bezahlt Fr. . . .“ oder =XP Fr. . . . = usw. anzugeben.

3. Hat der Absender über die Art der Weiterbeförderung keine Bestimmung getroffen, dann wählt das Ankunftsgebiet das

ihm am zweckmässigsten scheinende Beförderungsmittel. Das
nämliche findet statt, wenn die vom Absender angegebene Art
der Weiterbeförderung sich als nicht ausführbar erweist. 18. Nov.
1913.

b. Weiterbeförderung durch die Post.

Art. 41. 1. Das Ankunftsgebäude ist berechtigt, sich der Post zu bedienen:

- a. wenn in dem Telegramm das zu benützende Weiterbeförderungsmittel nicht angegeben ist oder die Wohnung des Empfängers ausserhalb des Gratisbestellkreises des Bestimmungsbureaus oder einer Filiale liegt und das Telegramm offenbar nicht dringender Natur ist;
- b. wenn es sich um eine vom Empfänger zu bezahlende Expressbeförderung handelt, und jener sich in früheren Fällen geweigert hat, Gebühren dieser Art zu bezahlen.

2. Das Ankunftsgebäude ist verpflichtet, sich der Post zu bedienen:

- a. zur Bestellung oder Weiterbeförderung der Brieftelegramme;
- b. wenn dies vom Absender oder vom Empfänger ausdrücklich verlangt worden ist; ebenso im Falle von Art. 35, Ziff. 2.

Das Ankunftsgebäude kann jedoch bei Telegrammen mit dem Vermerk „Post“ (poste, posta) die Expressbeförderung anordnen, wenn der Empfänger den Wunsch ausgesprochen hat, die für ihn bestimmten Telegramme möchten ihm unter allen Umständen durch Expressen zugestellt werden. In diesem Falle haftet einzig der Empfänger für die Expressgebühren.

3. In den verschiedenen hiervor namhaft gemachten Fällen wird das Telegramm als gewöhnlicher, portofreier Brief befördert. Telegramme, die als eingeschriebene Briefe zur Post gegeben werden sollen, müssen die vor die Adresse zu setzende, gebührenpflichtige Angabe „Post eingeschrieben“ (poste recommandée, posta raccomandata) oder =PR= tragen oder aber, wenn es sich zugleich um postlagernde Telegramme handelt, die Angabe „postlagernd eingeschrieben“ (poste restante recommandée, fermo posta

18. Nov. raccomadata) oder =GPR=. Der Aufgeber hat hierfür die
1913. gesetzlichen Postgebühren (zusammen 20 Rp.) zu entrichten. Von
der Einschreibung sind ausgeschlossen Telegramme, deren Adresse
bloss aus Ziffern oder Buchstaben besteht.

4. Bei Telegrammen, welche durch die Post über die Landes-
grenze hinaus zu befördern sind, wird für die Postbeförderung
eine Gebühr von 25 Rp. erhoben, wenn das Telegramm als ge-
wöhnlicher Brief, und eine solche von 50 Rp., wenn es als ein-
geschriebener Brief weiter befördert werden soll. Im ersten
Falle hat zudem vor der Adresse der gebührenpflichtige Vermerk
„Post“, im zweiten Fall „Post eingeschrieben“ zu stehen. Wird
die Postgebühr vom Aufgeber nicht entrichtet, und steht daher
keiner dieser beiden Vermerke vor der Adresse des Telegramms,
so wird letzteres vom Bestimmungsbureau der Post als unfran-
kierter Brief zur Weiterbeförderung übergeben. In jedem Falle
hat am Schlusse der Adresse das Bestimmungstelegraphenbureau
zu stehen, von welchem aus die briefliche Weiterbeförderung zu
erfolgen hat, z. B. =Post= Schultze Friedrichshafen Romanshorn.

5. Wenn ein als eingeschriebener Brief zu beförderndes
Telegramm nicht sogleich der Formalität der Einschreibung unter-
worfen werden kann, während die Benützung eines Postabgangs
möglich ist, so wird eine Abschrift des Telegramms vorerst als
gewöhnlicher, portofreier Brief der Post übergeben und eine
Wiederholung als eingeschriebener Brief baldmöglichst nach-
gesandt.

**c. Weiterbeförderung durch Expressen (Eilboten),
Stafetten usw.**

Art. 42. 1. Der Absender ist berechtigt, die Zustellung
seines Telegramms durch einen Expressen (Eilboten) zu verlangen,
wobei er die Expressgebühr entweder selbst erlegen oder vom
Empfänger erheben lassen kann. Im ersten Fall ist das Tele-
gramm mit der gebührenpflichtigen Angabe „Expresser bezahlt
Fr.“ (exprès payé fr., espresso pagato fr.) oder =XP

Fr. . . . =, im letztern Fall dagegen bloss mit „Expresser“ (express, espresso) zu versehen.

18. Nov.
1913.

2. Falls die bezogene Expressgebühr zu hoch war, wird dem Aufgabebureau mittelst Dienstnotiz hiervon Kenntnis gegeben zwecks Erstattung des Überschusses an den Absender. Reicht dagegen die vom Absender bezogene Expressgebühr zur Deckung der Auslagen für die Expressbestellung nicht aus, so wird der Fehlbetrag vom Empfänger erhoben. Verweigert dieser die Nachzahlung, so wird ihm das Telegramm gleichwohl ausgehändigt und es hat in diesem Fall der Absender für den Fehlbetrag aufzukommen.

3. Ebenso kann jedermann verlangen, dass die für ihn ankommenden Telegramme ihm ungesäumt durch Expressen zugesellt werden. Dieses Begehr ist schriftlich zu stellen und soll die Verpflichtung zur Zahlung der Expressgebühren enthalten. Wohnt der Adressat ausserhalb des Gratisbestellkreises, so kann er sich mit einem Telephonabonnenten zwecks telephonischer Vermittlung der für ihn bestimmten Telegramme verständigen (vgl. Art. 38, Ziff. 13).

4. Ein mit dem Vermerk „Expresser“ oder „Expresser bezahlt Fr. . . .“ versehenes Telegramm, das für einen Empfänger bestimmt ist, welcher mit dem Bestimmungsbureau (eventuell durch die Zentralstation) telephonisch verbunden werden kann, darf dem Empfänger mit seinem Einverständnis zutelephoniert werden, sofern nicht der Aufgeber diese Art der Bestellung ausdrücklich ausgeschlossen hat (siehe Art. 38, Ziff. 19). Das Ursprungsbureau wird gegebenenfalls durch Dienstnotiz von der telephonischen Zustellung benachrichtigt, worauf die Rückerstattung der Expressgebühr an den Absender erfolgt.

5. Die Expressgebühr beträgt vom Zentralpunkt aus gemessen für Entfernungen

von 1001—1500 Meter	25	Rappen
„ 1501—2000	„ 50	„
„ 2001—3000	„ 80	„

18. Nov. und für jeden weitern ganzen Kilometer oder einen Bruchteil
 1913. eines Kilometers 30 Rappen mehr. Diese Art der Berechnung findet in gleicher Weise Anwendung auf Orte, welche ausserhalb eines erweiterten Gratisbestellkreises liegen. Für Expressbestellung zur Nachtzeit wird das Doppelte dieser Gebühren erhoben. Die Entfernungen werden vom gewählten Zentralpunkte aus — in Ortschaften mit Filialbureaux vom nächstgelegenen Filialbureau aus — nach dem kürzesten, öffentlichen, während des ganzen Jahres gangbaren Wege berechnet. Sind dabei wesentliche Höhendifferenzen zu überwinden, so wird nach Massgabe des amtlichen Expressenverzeichnisses die Gebühr durch einen Zuschlag erhöht.

6. Wohnt der Empfänger über 10 Kilometer vom Ankunfts-bureau entfernt, so kann die Bestellung des Telegramms, falls die Umstände es gestatten, auch durch Stafette (reitender Bote), durch Radfahrer und dgl. erfolgen. In diesem Fall muss das Telegramm die gebührenpflichtige Notiz „Stafette bezahlt“ (estafette payée, staffetta pagata) oder =EP= enthalten, und der Absender hat zu diesem Zweck einen vom Aufgabebureau festzusetzenden Betrag zu hinterlegen. Soll die Bestellung mittelst Stafette, Radfahrer usw. zur Nachtzeit erfolgen, so ist die Hinterlage entsprechend zu erhöhen. Das Telegramm ist in diesem Falle mit dem Vermerk „Nachtstafette bezahlt“ (estafette de nuit payée, staffetta di notte pagata) oder =ENP= zu versehen. Für die telegraphische Rückmeldung des für die Stafette usw. ausgelegten Betrages wird eine Gebühr von 50 Rappen erhoben.

**d. Allgemeine Bestimmung über die besondern
 Telegrammgattungen.**

Art. 43. Die in den vorstehenden Artikeln dem Publikum gewährten Erleichterungen in betreff der dringenden Telegramme, der bezahlten Antworten, der kollationierten Telegramme, der Empfangsanzeigen, der rekommandierten Telegramme, der nachzusendenden Telegramme, der zu vervielfältigenden Telegramme und der ausserhalb des Gratisbestellkreises zu bestellenden Telegramme können auch im selben Telegramm vereinigt werden.

XV. Annahme und Beförderung von Telegrammen nach Bureauschluss. 18. Nov. 1913.

a. Zur Tageszeit.

Art. 44. 1. Wenn Beamte eines Telegraphenbureaus oder einer Telephonstation mit Telegraphendienst während der Unterbrechung des Tagdienstes um Entgegennahme und Beförderung von Telegrammen angegangen werden, so haben sie diesem Begehr soweit möglich Folge zu leisten, sind aber zum Bezug einer ihnen verbleibenden besonderen Vergütung von 25 Rappen für jedes Telegramm berechtigt.

2. Der Bezug dieser Gebühr ist jedoch ausgeschlossen, wenn der Telegraphendienst mit dem Telephon-, Post- oder Bahndienst vereinigt ist, und die verlangte Telegrammbeförderung in eine Tagesstunde fällt, in welcher der Beamte ohnedies dem Telephon-, Post- oder Eisenbahndienst obzuliegen hat. Das nämliche gilt bei vereinigten Dienstzweigen auch für die an Private konzidierten Telegraphenbureaux sowie für Telephonstationen mit Telegraphendienst.

b. Zur Nachtzeit.

3. Jedermann kann, soweit die Organisation des Dienstes dies gestattet, auch während der Nacht Telegramme befördern lassen.

4. Für die Annahme und Beförderung von Telegrammen während der Nacht zwischen Bureaux mit ununterbrochenem Tag- und Nachtdienst wird einzig eine Zustellungsgebühr von 50 Rappen erhoben, sofern die Bestellung während der Nacht nach Schluss des Tagesbestelldienstes des Bestimmungsbureaus und innerhalb des ordentlichen Gratisbestellkreises (siehe Art. 38) erfolgen soll. In diesem Falle erhält das Telegramm den gebührenpflichtigen Vermerk „Bestellgebühr bezahlt“ (remise payée, recapita pagata) oder ==ZP==.

5. Wird ein Telegramm kurz vor Dienstschluss des Ursprungsbureaus aufgegeben, und ist anzunehmen, dass dasselbe unter

18. Nov. normalen Umständen noch vor beendigtem Tagdienst der Vermittlungsbureaux und des Bestimmungsbureaus beim letzteren eintrifft, so wird keine Zuschlagsgebühr erhoben, wohl aber die unter Ziffer 4 hiervor angegebene Bestellgebühr, wenn die Wahrscheinlichkeit besteht, dass das Telegramm nach Dienstschluss bestellt werden muss. Auch in diesem Fall ist das Telegramm mit dem Vermerk „Bestellgebühr bezahlt“ oder =ZP= zu versehen.

6. Wird dagegen ein Telegramm zu einer Zeit aufgegeben, wo eines oder mehrere der beteiligten Bureaux (Ursprungs-, Vermittlungs- oder Bestimmungsbureau) den Tagdienst beendigt haben, so wird ausser der Telegrammgebühr für die telegraphische Beförderung zur Nachtzeit eine Zuschlagsgebühr (Nachttaxe) von 1 Franken erhoben, und nebstdem die unter Ziffer 4 hiervor angegebene Bestellgebühr von 50 Rappen, falls das Telegramm gleich nach der Aufgabe befördert und sofort nach der Ankunft am Bestimmungsort bestellt werden soll. In diesem Falle erhält das Telegramm den gebührenpflichtigen Vermerk „Nachttaxe bezahlt“ (taxe de nuit payée, tassa di notte pagata) oder =TNP=.

7. Für die blosse Annahme (auch telephonisch) eines Telegramms nach Bureauschluss, wobei das Telegramm erst bei Beginn des Tagdienstes befördert werden soll, wird eine Annahmegebühr von Fr. 1. — bezogen. Die nämliche Gebühr wird erhoben bei Begehren, welche nach Schluss des Tagdienstes gestellt werden und die Herausgabe angekommener Telegramme, die Benützung öffentlicher Sprechstationen auf Telegraphenbureaux, Anfragen, und dgl. zum Gegenstande haben. Bei Telegraphenbureaux mit ununterbrochenem Tag- und Nachtdienst fällt der Bezug dieser Gebühr dahin.

8. Liegt die Wohnung des Empfängers ausserhalb des Gratisbestellkreises so wird ausser der Nachttaxe und der Zustellungsgebühr noch die doppelte Expressgebühr bezogen. In diesem Fall erhält das Telegramm den weiteren gebührenpflichtigen Vermerk „Nachtexpresser bezahlt Fr. . . .“ (exprès de nuit payé fr. . . ., espresso di notte pagato fr. . . .) oder =XNP Fr. . . .=. Soll

die Nachtexpressgebühr vom Empfänger bezahlt werden, so hat das Telegramm den Vermerk „Nachtexpresser“ zu tragen. 18. Nov. 1913.

9. Die doppelte Expressgebühr wird erhoben sobald der Bestellgang hin und zurück mehr als eine halbe Stunde nach Schluss des Tagbestelldienstes beansprucht.

10. Der Absender kann auch die Antwort frankieren und eine Empfangsanzeige verlangen. In beiden Fällen hat er für die Antwort und für die Empfangsanzeige die Zuschlagsgebühr (Nachttaxe) nebst Bestellgebühr zum voraus zu entrichten, wenn anzunehmen ist, dass diese Telegramme noch zur Nachtzeit zur Beförderung gelangen werden. Auf dem Ursprungstelegramm sind zutreffendenfalls die erforderlichen Vermerke anzubringen (=RP x mit TNP = usw.).

11. Für die Beförderung dringender Telegramme zur Nachtzeit wird nur die einfache Nachttaxe und die einfache Bestellgebühr bezogen.

12. Alle vom Ausland eingehenden und mit dem Vermerk „dringend“ oder „nachts“ versehenen Telegramme werden auch während der Nacht weiterbefördert, wenn die Dienstbereitschaft der an der Weiterbeförderung beteiligten Bureaux die Zustellung zur Nachtzeit ermöglicht, wobei der Empfänger für die erlaufenen Gebühren (Nachttaxe, Bestellgebühr usw.), welche vom Bestimmungsbureau auf dem Telegramm anzugeben sind, aufzukommen hat.

13. Vorstehende Bestimmungen gelten sinngemäss auch für die Telephonstationen mit Telegraphendienst.

XVI. Berichtigungstelegramme.

Art. 45. 1. Der Aufgeber oder der Empfänger eines beförderten oder in Beförderung begriffenen Telegramms oder der Bevollmächtigte des einen oder des andern kann während der Aufbewahrungsfrist der Belege, nachdem er sich nötigenfalls über seine Berechtigung und seine Identität ausgewiesen hat, auf telegraphischem Wege Auskunft über das Telegramm verlangen oder

18. Nov. Weisungen treffen. In diesem Falle hat er folgende Beträge zu
1913. hinterlegen:

- a. die Gebühr für das Telegramm, womit das Begehrung gestellt wird;
- b. gegebenenfalls die Gebühr für ein Antworttelegramm.

Er kann auch zum Zwecke der Berichtigung ein befördertes oder empfangenes Telegramm vom Bestimmungsbureau oder vom Ursprungsbureau oder von einem Durchgangsbureau ganz oder teilweise wiederholen lassen.

2. Handelt es sich um eine vom Adressaten verlangte Wiederholung, so hat dieser für das telegraphische Wiederholungsbegehrung die Grundgebühr nebst der Wortgebühr für jedes zu wiederholende Wort zu entrichten jedoch im ganzen wenigstens 50 Rp. In dieser Gesamtgebühr sind die Kosten für das Antworttelegramm inbegriffen.

3. Berichtigende, ergänzende und annullierende Telegramme, sowie jede andere auf ein bereits befördertes oder in Beförderung begriffenes Telegramm bezügliche Mitteilung müssen, wenn sie an ein Telegraphenbureau adressiert sind, ausschliesslich zwischen den betreffenden Bureaux in Form von taxierten Dienstnotizen ausgewechselt und vom Aufgeber oder Adressaten bezahlt werden. Bei Telegrammen, welche bei Filialbureaux aufgegeben werden, kann eine telegraphische Berichtigung, Ergänzung usw. gebührenfrei erfolgen, sofern das betreffende Telegramm vom Hauptbureau noch nicht weiterbefördert wurde.

4. Die für derartige Dienstnotizen erlegten Gebühren werden erstattet, wenn die Begehrungen durch Irrtümer in der telegraphischen Übermittlung veranlasst wurden. Dagegen wird die Gebühr für das Ursprungstelegramm, welches zum Erlass einer taxierten Dienstnotiz Veranlassung gegeben hat, nicht zurückbezahlt.

5. Die vorerwähnten Mitteilungen bezüglich bereits beförderter Telegramme können durch Vermittlung des Aufgabe- oder des Bestimmungsbureaus auch mittelst der Post gemacht werden. Solche Mitteilungen sind stets mit dem Stempel des ausfertigenden Bureaus zu versehen. Sie werden als gewöhnliche frankierte

Briefe auf Kosten des Auftraggebers befördert, welcher für sämtliche Postfrankaturen aufzukommen hat (für Anfrage und Antwort zusammen 20 Rp., bezw. 10 Rp. im Postlokalrayon). 18. Nov 1913.

XVII. Gebührenerstattung.

Art. 46. 1. Auf gestelltes Begehren oder gestützt auf eine begründete Beschwerde wird demjenigen, welcher sie bezahlt hat, erstattet:

- a. die volle Gebühr für jedes Telegramm, welches durch Schuld des Telegraphen nicht an seine Bestimmung gelangt ist;
- b. die volle Gebühr für jedes Telegramm, welches dem Empfänger später zugestellt worden ist, als dies bei einem gleichzeitig aufgegebenen Brief der Fall gewesen wäre; hiervon ausgenommen sind die Brieftelegramme;
- c. die volle Gebühr für jedes kollationierte Telegramm in geheimer Sprache oder für jedes Telegramm in gewöhnlicher Sprache, welches infolge von Fehlern bei der Übermittlung seinen Zweck offenbar nicht hat erfüllen können, sofern der Fehler nicht durch eine taxierte Dienstnotiz berichtigt worden ist;
- d. die Gebühr für eine besondere Dienstleistung, wenn dieselbe nicht ausgeführt worden ist (z. B. Kollationierung);
- e. die Gebühr für jede taxierte Dienstnotiz, durch welche die Wiederholung einer als unrichtig vermuteten Stelle verlangt wird, wenn die Wiederholung mit der ersten Übermittlung nicht übereinstimmt; doch wird, falls im ursprünglichen Telegramm einzelne Wörter richtig, andere unrichtig wiedergegeben sind, die Wortgebühr für die erstmals richtig beförderten Wörter nicht erstattet; die Grundgebühr wird auch dann ganz erstattet, wenn einzelne Wörter erstmals richtig befördert worden sind;
- f. die volle Gebühr jeder andern telegraphisch oder mit der Post beförderten taxierten Dienstnotiz, deren Absendung durch einen Dienstfehler veranlasst wurde;

18. Nov. 1913. g. der volle Betrag der für eine Antwort vorausbezahlten Gebühr, wenn das Telegramm unbestellbar gewesen ist, oder wenn der Empfänger die Annahme des Gutscheines verweigert hat oder von demselben keinen Gebrauch gemacht und ihn der Verwaltung zurückgegeben hat, vorausgesetzt, dass das Begehren vor Ablauf einer Frist von drei Monaten, vom Tage der Ausstellung ab gerechnet, gestellt wird;
- h. die volle Gebühr jedes Telegramms mit bezahlter Antwort, das infolge einer dienstlichen Unregelmässigkeit, welche die Rückerstattung der Antwortgebühr rechtfertigt, seinen Zweck offenkundig nicht erreicht hat; desgleichen die volle Gebühr jeder vorausbezahlten Antwort, die infolge einer Dienstunregelmässigkeit, welche die Rückerstattung der Gebühr für das Ursprungstelegramm rechtfertigt, offenkundig ihren Zweck nicht erreicht hat;
- i. die Gebühr für die bei der Beförderung ausgelassenen Wörter, sofern der Gesamtbetrag mindestens 25 Rappen beträgt und der Fehler nicht durch eine taxierte Dienstnotiz berichtigt wurde;
- j. der Unterschied zwischen dem Werte eines Antwort-Gutscheines und der Gebühr für das mittelst dieses Gutscheines frankierte Telegramm, wenn dieser Unterschied mindestens 25 Rappen beträgt und das Begehren innert der unter lit. g angegebenen Frist gestellt wird;
- k. die Gebühr für jedes in Anwendung der Bestimmung von Artikel 1 der gegenwärtigen Verordnung zurückgewiesene Telegramm;
- l. der bei Zurückziehung eines Telegramms gemäss Artikel 17, Ziffer 1 hiervor geschuldete Gebührenanteil sowie allfällige Nebengebühren.
2. Bei einem Telegramm mit mehreren Adressen ist im Falle von Rückerstattungen der auf jede Abschrift entfallende Betrag gleich der erhobenen Gesamtgebühr geteilt durch die Zahl der Adressen.

3. In den unter Ziff. 1, lit. a, b, c und i dieses Artikels vorgesehenen Fällen findet die Rückerstattung der Gebühren einschliesslich der Nebengebühren nur auf jene Telegramme Anwendung, welche nicht an ihre Bestimmung gelangt sind oder die annulliert, verspätet oder verstümmelt worden sind, nicht jedoch auf die Gebühren für solche Telegramme, welche durch den Verlust, die Verspätung oder die Verstümmelung jener Telegramme veranlasst oder nutzlos gemacht worden sind.

18. Nov.
1913.

4. Für diejenigen Berichtigungstelegramme, welche nicht in Form von taxierten Dienstnotizen von den Bureaux selbst, sondern direkt zwischen dem Absender und dem Empfänger ausgewechselt werden, ist jede Gebührenerstattung ausgeschlossen.

5. Der Betrag der vom Absender zur Frankatur zu viel verwendeten Postmarken wird, falls das Telegramm nicht am Schalter zur Aufgabe gelangt, nur auf Verlangen und gegen Quittung erstattet.

XVIII. Beschwerden und Rückzahlungsbegehren.

Art. 47. 1. Beschwerden und Begehren um Gebührenerstattung können mündlich oder schriftlich bei jedem Telegraphenbureau, bei jeder Telephonstation mit Telegraphendienst, bei jeder Kreistelegraphendirektion oder bei der Obertelegraphendirektion in Bern eingereicht werden.

2. Jedes Rückzahlungsbegehr muss bei Verlust des Anspruches binnen drei Monaten, vom Tage der Aufgabe des Telegramms an gerechnet, anhängig gemacht werden.

3. Jede Beschwerde muss von den erforderlichen Beweisstücken begleitet sein; so jedenfalls von der dem Empfänger zugestellten Ausfertigung, wenn es sich um Verstümmelungen oder um Auslassungen handelt.

XIX. Telegrammabschriften.

Art. 48. 1. Die Originale der Telegramme, die Papierrollen und ähnliche Belege werden wenigstens zwölf Monate lang, von

18. Nov. dem auf den Aufgabemonat folgenden Monat an gerechnet, auf-
1913. bewahrt unter Beobachtung aller zur Wahrung des Geheimnisses
nötigen Vorsicht.

2. Aufgeber und Empfänger eines Telegramms, sowie ihre Rechtsnachfolger oder Bevollmächtigte, falls sie sich gehörig ausweisen, können beglaubigte Abschriften der von ihnen aufgegebenen oder der an sie gerichteten Telegramme verlangen oder von diesen Belegen Einsicht nehmen, vorausgesetzt, dass sie Ort und Tag der Aufgabe genau angeben können und dass die Originale noch vorhanden sind.

3. Die Gebühr für eine beglaubigte Abschrift beträgt 50 Rappen für je 100 Wörter oder deren Bruchteil. In Fällen, wo infolge ungenügender Angaben durch den Gesuchsteller längere Nachsuchungen nötig sind, kann die Gebühr im einzelnen Falle von der Obertelegraphendirektion, entsprechend dem Mehraufwand an Zeit und Mühe, erhöht werden. Die zuhanden von Gerichts- und andern öffentlichen Behörden anzufertigenden Abschriften unterliegen den nämlichen Gebühren.

4. Die Bureaux dürfen derartigen, vom Aufgeber, vom Empfänger oder ihren Rechtsnachfolgern oder Bevollmächtigten gestellten Gesuchen ohne weiteres entsprechen, sofern die Belege sich in ihren Händen befinden. Andernfalls ist das Gesuch an die Obertelegraphendirektion weiterzuleiten. An die Oberbehörde gerichtete Gesuche von Telegraphenbureaux und Telephonstationen mit Telegraphendienst betreffend die Einsichtgabe oder Abschrift von Originaltelegrammen sind stets brieflich (verschlossen) und nicht mittelst Postkarte einzureichen.

XX. Auslieferung (Edition) von Telegrammen.

Art. 49. 1. Als zuständige Behörden, die im Sinne von Art. 3, lemma 2 des Bundesgesetzes über den telegraphischen Verkehr im Innern der Schweiz unter den daselbst genannten Voraussetzungen berechtigt sind, mittelst schriftlichen Begehrens von der Telegraphenverwaltung die Auslieferung (Edition) von

Originaltelegrammen, von Abschriften oder Auskunft über den Telegrammverkehr bestimmter Personen zu verlangen, gelten: 18. Nov. 1913.

- a. das Bundesgericht und seine Abteilungen;
- b. die Bundesanwaltschaft;
- c. die obersten kantonalen Gerichts- und Polizeibehörden und ihre Abteilungen;
- d. die kantonalen Gerichts- und Polizeibehörden der Bezirke oder Kreise, sowie die Untersuchungsrichter in den Kantonen;
- e. die Polizeibehörden in den Gemeinden, in denen solche selbständige Behörden eingesetzt sind;
- f. die Militärgerichte.

Dagegen gelten nicht ohne weiteres als zuständige Behörden im angegebenen Sinne: die Betreibungs- und Konkursämter, die Vormundschaftsbehörden.

2. Telegraphische Begehren dieser Art, sowie darauf bezügliche telegraphische Antworten, sind von den Gesuchstellern nach Tarif zu bezahlen. Die Gebühren für Abschriften und Nachsuchungen sind die nämlichen wie für Privatpersonen. Auch diese Begehren müssen die zur Auffindung der Belege erforderlichen Angaben enthalten. Nach Gebrauch sind die Originale, wenn immer möglich, der Verwaltung wiederum zuzustellen.

3. Begehren um Auslieferung von Originaltelegrammen oder von Abschriften oder um Auskunft über den Telegrammverkehr bestimmter Personen können bei jedem Bureau zuhanden der Obertelegraphendirektion eingereicht werden.

4. Es ist den Beamten und Angestellten der Telegraphen- und Telephonbureaux untersagt, von sich aus Begehren der Organe von Gerichts- oder Polizeibehörden um Einsichtnahme oder Auslieferung von Telegrammen oder von Telegrammabschriften oder um Auskunftserteilung über den telegraphischen Verkehr bestimmter Personen zu entsprechen. Ferner ist ihnen untersagt, über Privatpersonen, Geschäfte oder Geschäftsadressen Auskunft an Dritte zu erteilen, soweit sie hiervon kraft ihres Amtes Kenntnis haben. Wenn Gefahr im Verzuge liegt, ist es — in Strafsachen — den Bureauvorständen gestattet, schriftlichen Begehren von

18. Nov. 1913. zuständigen Gerichts-, Polizei- und Untersuchungsbehörden um Auslieferung von Telegrammen oder Telegrammabschriften oder um Auskunfterteilung über den telegraphischen Verkehr bestimmter Personen zu entsprechen. Derartigen Begehren ist immerhin erst Folge zu geben, nachdem sich der Gesuchsteller gehörig legitimiert hat. Der Obertelegraphendirektion ist hiervon unverzüglich Meldung zu machen.

5. Gegen Entscheide der Obertelegraphendirektion steht der ansuchenden Behörde das Recht des Rekurses an das Post- und Eisenbahndepartement und an den Bundesrat zu; letzterer entscheidet endgültig.

XXI. Ausserordentlicher Dienst im öffentlichen Interesse.

Art. 50. 1. Wenn das öffentliche Interesse es erfordert (so bei ausserordentlichen politischen Bewegungen, bei Unruhen, einschliesslich Streikunruhen, bei Feuersbrünsten, Überschwemmungen, Eisenbahnkatastrophen usw.), haben am Orte des Ereignisses alle Beamten, Angestellten und Arbeiter der Telegraphen- und Telephonbureaux unverzüglich in Dienst zu treten und sich zu jeder Stunde des Tages und der Nacht den Behörden und dem Publikum zur Verfügung zu halten. Das nämliche gilt auch für das Personal derjenigen Bureaux der Umgegend, wo das Ereignis durch besondere Nachricht oder durch sichere Anzeichen bekanntgeworden ist und sofern der Ernst der Lage es erfordert.

2. In solchen Fällen sind die Bureaux ermächtigt, auf diese Ereignisse bezügliche Mitteilungen von allgemeinem Interesse auszutauschen (z. B. über den Ort, den Umfang einer Feuersbrunst usw.). Dagegen müssen an Behörden oder Private gerichtete und telegraphisch zu befördernde Mitteilungen oder Anfragen irgendwelcher Art, welche auf das Ereignis Bezug haben, eingeschrieben oder taxiert werden. Für die bei solchen Anlässen gewechselten Telegramme dürfen mit Ausnahme der Expressgebühren keinerlei Zuschlagsgebühren, wie Nachttaxen usw. erhoben werden.

3. Es bleibt jedoch den Bureaux anheimgestellt, im Einvernehmen mit den Behörden die von letzteren ausgehenden gebührenpflichtigen Telegramme dieser Art in dringenden Fällen ohne vorherige Niederschrift entgegenzunehmen und zu befördern, wobei die schriftliche Ausfertigung, die Einschreibung und der Gebührenbezug nachträglich zu erfolgen haben.

18. Nov.
1913.

4. Beamte und Angestellte haben für die durch derartige Ereignisse nötig gewordenen ausserordentlichen Dienstleistungen keinen Anspruch auf irgendwelche besondere Entschädigung; dagegen können sie anderseits zu keiner ähnlichen Dienstleistung im öffentlichen Interesse (aktiver Feuerwehrdienst, bzw. Ersatzleistung und dergl.) angehalten werden. Für die Arbeiter gelten daneben im weitern die besondern Vorschriften über ihr Anstellungsverhältnis.

5. Bei eidgenössischen, kantonalen und Bezirkswahlen oder bei Abstimmungen halten sich die Bureaux auch während der dienstfreien Stunden in dem jeweils von der Oberbehörde angegebenen Umfang zur Verfügung der Behörden und des Publikums. Während dieser Stunden werden überhaupt keine Zuschlagstaxen erhoben; ferner werden auch ausserhalb dieser Stunden für die von Behörden aufgegebene Wahl- oder Abstimmungstelegramme keine Zuschlagsgebühren bezogen. Für Indienstrufung ausserhalb der festgesetzten Dienststunden zwecks Beförderung von Telegrammen für Privatpersonen haben dagegen die Beamten Anspruch auf die reglementarischen Zuschlags- und Nachttaxen.

XXII. Verkauf von Originaltelegrammformularen.

Art. 51. 1. Originaltelegrammformulare werden zum Gebrauche ausserhalb der Bureauräumlichkeiten in Blöcken von 100 Blättern zum Preise von 30 Rp. der Block verkauft.

2. Die Abgabe von offenen (nicht gehefteten) Originaltelegrammformularen an eidgenössische Amtsstellen erfolgt unentgeltlich.

18. Nov.
1913.

XXIII. Geltungsbereich.

Art. 52. 1. Die vorstehenden Bestimmungen gelten für den telegraphischen Verkehr im Innern der Schweiz.

2. Auf den telegraphischen Verkehr mit dem Auslande findet diese Verordnung insoweit Anwendung, als die Bestimmungen des internationalen Telegraphenvertrages und des zugehörigen Reglements, sowie allfällige besondere Abkommen nicht entgegenstehen.

XXIV. Übergangsbestimmungen.

Art. 53. 1. Die gegenwärtige Telegraphenverordnung tritt mit dem 1. April 1914 in Kraft und ersetzt die Verordnung vom 30. Juli 1886.

2. Mit dem gleichen Tage treten alle damit in Widerspruch stehenden Verfügungen ausser Kraft. Insbesondere sind aufgehoben Art. 94 und 96 der Verordnung betreffend das Telephonwesen vom 24. September 1895 und der Bundesratsbeschluss vom 3. August 1877 betreffend den Verkauf von Originaltelegrammformularen.

3. Die Aufstellung der auf Grund dieser Verordnung zu erlassenden betriebsdienstlichen Vorschriften ist Sache der Obertelegraphendirektion.

Bern, den 18. November 1913.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Müller.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schatzmann.

— — — — —

Bundesratsbeschluss15. Dez.
1913.

betreffend

Abänderung von Art. 147 der Postordnung.

Der schweizerische Bundesrat,

auf Antrag seines Post- und Eisenbahndepartementes,

beschliesst:

Art. 147, Ziffer 2, der Postordnung vom 15. November 1910*) wird wie folgt abgeändert:

„2. Als militärische Korrespondenzen und Sendungen der nicht im Dienst stehenden Militärs im Sinne von Art. 56, lit. d des Postgesetzes sind die Postsendungen zu betrachten, welche im Interesse des Dienstes in rein militärischen Angelegenheiten gemacht werden. Hierzu gehören u. a. Korrespondenzen über Ernennung und Entlassung von Offizieren und Unteroffizieren, über Ermittlung und Vollziehung der Wehrpflicht, über Rekrutierung, Aufgebot, Strafvollzug, Beurlaubung und andere Dienstaufträge, welche an Wehrpflichtige (Militärdienstpflichtige und Helfsdienstpflichtige) ergehen.“

Die Portofreiheit wird ferner eingeräumt für den dienstlichen Verkehr der Schiessoffiziere, der Schiesskommissionen und der Vorstände der Schiessvereine sowohl unter sich als mit den Behörden der Kantone oder des Bundes. Dabei hat es die Meinung, dass die Vorstände der Schiessvereine auch unmittelbar mit den diesen Vereinen vorgesetzten Mitgliedern der Schiesskommissionen portofrei verkehren können. Die Sendungen haben die Bezeichnung „Amtlich. Gesetzlich organisiertes Schiesswesen“ zu tragen.

*) Siehe eidg. Gesetzsammlung n. F., Bd. XXVI, S. 1125.

15. Dez. Portofrei sind sodann auch die Sendungen von ersatz- oder
1913. reparaturbedürftigen militärischen Ausrüstungsgegenständen an
Zeughäuser und Kreiskommandanten oder umgekehrt.“

Bern, den 15. Dezember 1913.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Müller.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schatzmann.



Beitritt Indiens

zur

internationalen Übereinkunft betreffend die Bekämpfung der Verbreitung unzüchtiger Veröffentlichungen.

Laut Mitteilung der schweizerischen Gesandtschaft in Paris hat die britische Regierung für die Regierung von Indien den Beitritt zu der internationalen Übereinkunft vom 4. Mai 1910, betreffend die Bekämpfung der Verbreitung unzüchtiger Veröffentlichungen, erklärt. (Datum der Hinterlegung der Beitrittsurkunde: 1. Oktober 1913.)

Bern, den 13. Dezember 1913.

Schweiz. Bundeskanzlei.

